



**OBERGERICHT  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2025    Amtsbericht  
des Obergerichts**

**an den  
Kantonsrat Schaffhausen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeiner Bericht</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkungen	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Digitale Transformation	7
1.4. Rechtsprechung	8
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	9
2.1. Friedensrichteramt	9
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	10
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	11
2.4. Kantonsgericht	11
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	15
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	19
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	19
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	20
2.9. Obergericht	21
2.10. Betreibungsamt	23
2.11. Konkursamt	24
<b>B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden</b>	<b>25</b>
1. Friedensrichteramt	25
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	25
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	25
4. Kantonsgericht	25
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	28
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	29
7. Schätzungskommission für Wildschäden	29
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	29
9. Obergericht	29
10. Betreibungs- und Konkursamt	32

<b>C. Geschäftsübersicht</b>	<b>35</b>
1. Friedensrichteramt	35
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	37
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	39
4. Kantonsgericht	40
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	51
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	57
7. Schätzungskommission für Wildschäden	57
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	58
9. Obergericht	59
10. Betreibungsamt	72
11. Konkursamt	73
<b>D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts</b>	<b>75</b>
1. Privatrecht	75
2. Zivilprozessrecht	80
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	86
4. Verwaltungsrecht	89
5. Sozialversicherungsrecht	155
6. Strafrecht	159
7. Strafprozessrecht	163
<b>E. Gesetzesregister</b>	<b>167</b>
1. Eidgenössische Erlasse	167
2. Kantonale Erlasse	178
3. Kommunale Erlasse	185
<b>F. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>187</b>

# AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2025. Es er-  
sucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie  
der Justiz und allen Mitarbeitenden der Justizbehörden entgegenbringen.

Schaffhausen, 5. März 2026

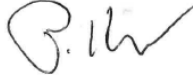
Freundliche Grüsse  
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Patrick Honegger-Müntener

## A. Allgemeiner Bericht

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Vorbemerkungen

Mit diesem Amtsbericht legt das Obergericht gegenüber dem Kantonsrat Rechen-  
schaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2025 ab. Darin enthal-  
ten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden  
(Teile A und B) sowie der statistische Teil, der eine Übersicht über die Geschäfts-  
last<sup>1</sup>, die erledigten und die pendent gebliebenen Geschäfte der einzelnen Justiz-  
behörden gibt (Teil C). Im letzten Teil gibt der Amtsbericht einen Einblick in die  
wichtigsten Entscheide des Obergerichts, die im vergangenen Jahr gefällt wurden

<sup>1</sup> Die Geschäftslast umfasst die Pendenzen am Ende des Vorjahrs, die Neueingänge im Be-  
richtsjahr und die Rückweisungen durch die Rechtsmittelinstanz.

(Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamts für Statistik<sup>2</sup> verwiesen werden, die zudem einen Vergleich mit anderen Kantonen und der ganzen Schweiz sowie Auswertungen nach verschiedenen Themen erlaubt.

Der vorliegende Amtsbericht wird der letzte in dieser Form sein. Künftig wird das Obergericht seinen Rechenschaftsbericht in einer rein digitalen Version zur Verfügung stellen.

## 1.2. Geschäftsentwicklung

Die Justizbehörden des Kantons Schaffhausen verzeichneten im Jahr 2025 fast durchwegs eine deutliche Zunahme der Geschäfts- und Arbeitslast. Besonders prägend waren auch die Projekte zur digitalen Transformation (Projekt Justitia 4.0), welche vor allem beim Kantonsgericht, bei den Schlichtungsbehörden und beim Obergericht aufgenommen wurden.

Das *Friedensrichteramt* erlebte einen Anstieg der Neueingänge um 12% (307 Fälle). Trotz eines seit Jahren raueren Verhandlungsklimas und abnehmender Vergleichsbereitschaft konnten 68% der Fälle bereits durch das Friedensrichteramt erledigt werden, was ein sehr gutes Ergebnis ist. Die *Schlichtungsstelle für Mietsachen* blieb mit 240 Neueingängen leicht unter den Rekordjahren 2023/2024, lag aber weit über dem langjährigen Schnitt. Hauptthemen waren Anfechtungen von Kündigungen und Mietzinsanpassungen. Die Erledigungsquote lag bei hohen 90%.

Das *Kantonsgericht* war mit einer teils enormen Zunahme an Fällen konfrontiert. Im *Zivilrecht* war eine massive Zunahme bei den ordentlichen Verfahren (+64%) sowie den Konkursöffnungen (+57%) zu verzeichnen. Die Zivilkammern verzeichneten rekordhohe 41 neue Fälle. Im *Strafrecht* war zudem ein markanter Anstieg der Verfahren um 21% zu verzeichnen. Besonders aufwendig waren zudem die Entsiegelungsverfahren bei Zwangsmassnahmen. Neben der hohen Geschäftslast banden die Einführung einer neuen Geschäftsverwaltungssoftware (Pilotbetrieb ab November) und die digitale Transformation erhebliche Ressourcen.

Die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* bewältigte eine Rekord-Geschäftslast von 4'383 Fällen. Im *Kindesschutz* nahmen die Massnahmen überproportional um 10% zu, wobei ein akuter Mangel an Unterbringungsplätzen die Arbeit erschwerte. Im *Erwachsenenschutz* stieg die Zahl der betroffenen Personen um

<sup>2</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

6%, was oft auf fehlende familiäre Unterstützung im Alter zurückzuführen ist. Der Pendenzenstand wuchs auf 1'124 hängige Geschäfte an.

Beim *Obergericht* stieg die Geschäftslast gegenüber dem Vorjahr um 40 Fälle deutlich an. Neben hohen Fallzahlen im *Sozialversicherungsrecht* war insbesondere in *Strafsachen* eine aussergewöhnlich starke Zunahme bei den Berufungen und Revisionen um 52% zu verzeichnen. Auch beim Obergericht erforderte die Digitalisierung mit dem Start des Pilotbetriebs für den rein elektronischen Rechtsverkehr einen besonderen Effort.

Die *Schätzungskommission für Wildschäden* erlebte einen markanten Anstieg der Schadensmeldungen um 38% (insgesamt 132 Fälle), primär Wiesenschäden verursacht durch Wildschweine.

Bei den übrigen Rechtspflegebehörden bewegte sich die Geschäftsentwicklung im üblichen Rahmen.

### 1.3. Digitale Transformation

Am 20. Dezember 2024 hat die Bundesversammlung als Folge des Projekts "Justitia 4.0" das *Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)* verabschiedet. Das BEKJ führt einerseits via Änderung der jeweiligen Prozessordnungen (v.a. ZPO und StPO) die obligatorische elektronische Aktenführung durch die Strafbehörden und Gerichte ein. Andererseits sieht das BEKJ die Einrichtung einer zentralen Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr sowie die elektronische Akteneinsicht vor. Die Nutzung dieser *Plattform "Justitia.Swiss"* wird für professionelle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender (d.h. Gerichte, Behörden sowie Anwältinnen und Anwälte) obligatorisch werden. Nicht betroffen vom Obligatorium sind alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, denen die Nutzung der Plattform freigestellt bleibt.

Mit den Bestimmungen zur öffentlichen-rechtlichen Körperschaft als Trägerschaft der Plattform "Justitia.Swiss" ist im Berichtsjahr ein erster Teil des BEKJ in Kraft getreten. Die Plattform befindet sich im Kanton Schaffhausen seit November 2025 in bestimmten Verfahren im *Pilotbetrieb* (Verfahren des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht sowie entsprechende Rechtsmittelverfahren vor Obergericht).

Den Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung des BEKJ hat der Bundesrat noch nicht definiert, so dass aktuell noch nicht feststeht, ab wann die *elektronische Aktenführung und der elektronische Rechtsverkehr* flächendeckend obligatorisch ist. Der Kantonsrat hat durch die am 15. Dezember 2025 beschlossene Anpassung

einzelner Bestimmungen des Justizgesetzes (Art. 54a und Art. 66a f. JG) jedoch ermöglicht, dass in bestimmten Verfahren bereits vor der Inkraftsetzung des BEKJ rein elektronische Akten geführt werden können.

Die digitale Transformation bindet bei den betroffenen Justizbehörden aktuell erhebliche Ressourcen. Mit der Digitalisierung sollen aber letztlich neben zeitgemässen Abläufen insbesondere Effizienzgewinne erreicht werden. Solche werden beispielsweise im Bereich der Transkription von Verhandlungsprotokollen bereits erzielt, indem das Kantonsgericht und das Obergericht hierfür – in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten für die Justiz – ein lokales KI-Modell (LLM) in einer technisch geschützten Umgebung einsetzen.

#### 1.4. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte das Obergericht verschiedene interessante Rechtsfragen zu klären und einige Fälle zu entscheiden, die auch in der Öffentlichkeit und in den Medien auf erhöhte Aufmerksamkeit stiessen.

Mit Urteil 1C\_467/2024 vom 24. März 2025 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts 60/2023/75 vom 2. Juli 2024 betreffend Ständeratswahl von Simon Stocker (vgl. dazu Amtsbericht 2024, S. 117 ff.) gut und hob die Ständeratswahl auf. Das Bundesgericht hielt dabei dafür, dass Simon Stocker am Wahltag keinen politischen Wohnsitz in Schaffhausen hatte und dementsprechend die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllte. In der Folge musste sich das Obergericht noch mit den Kostenfolgen des kantonalen Verfahrens befassen. Dabei entschied es, dass eine Parteientschädigung für den obsiegenden Beschwerdeführer nicht schon deshalb entfällt, weil eine oder mehrere Drittpersonen seine Anwaltskosten finanzierten (OGE 60/2023/75 vom 20. Mai 2025).

Das Obergericht hatte zudem über eine Beschwerde der unterlegenen Anbieterin gegen den Zuschlag betreffend die Planung und Realisierung des neuen kantonalen Polizei- und Sicherheitszentrums (PSZ) zu befinden. Es hielt dabei im Wesentlichen dafür, dass das Angebot der Beschwerdeführerin, das wesentlich von den grundsätzlich verbindlichen Vertragsbedingungen gemäss TU-Muster-Werkvertrag und damit von den Ausschreibungsunterlagen abwich, zwingend auszuschliessen gewesen wäre. Entsprechend wies es die Anträge der Beschwerdeführerin auf Zuschlagserteilung und auf Neubewertung ab. Alsdann führte das Obergericht aus, dass eine ausgeschlossene Anbieterin über kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Angebots der Zuschlagsempfängerin verfügt, wenn deren bereinigtes Angebot ausschreibungskonform ist und keine weiteren Angebote vorliegen.

Denn in diesem Fall könnte die Vergabe freihändig an die Zuschlagsempfängerin erfolgen. Entsprechend trat es in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht ein (OGE 60/2024/33 vom 27. Juni 2025).

Sodann hatte das Obergericht als Gesamtgericht eine *abstrakte Normenkontrolle* betreffend die Gesetzmässigkeit von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 der Energiehaushaltverordnung zu beurteilen, nach welchem die Anforderungen bezüglich erneuerbarer Energie beim Heizungersatz erfüllt sind, wenn die Klasse B bei der Gesamtenergieeffizienz gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht ist. Umstritten war dabei im Wesentlichen, ob der damalige, bis Ende 2025 in Kraft stehende Art. 42n des Baugesetzes den Regierungsrat ermächtigte, die Anforderung an die Gesamtenergie- bzw. Gebäudehülleneffizienz gemäss GEAK so zu verschärfen, dass die Anforderung bezüglich erneuerbarer Energie beim Heizungersatz erst erfüllt ist, wenn die GEAK Klasse B (statt GEAK Klasse D) erreicht ist. In der Folge hatte das Obergericht Art. 42n des Baugesetzes und insbesondere den Begriff "Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser" auszulegen. Nach einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Auslegungselemente kam die Gerichtsmehrheit dabei zum Schluss, dass § 26d Abs. 2 Ziff. 4 der Energiehaushaltverordnung Art. 42n Abs. 1 des Baugesetzes widerspricht. Es hiess daher das Normenkontrollgesuch gut, soweit es darauf eintrat und hob § 26d Abs. 2 Ziff. 4 der Energiehaushaltverordnung mit Wirkung *ex nunc* auf (OGE 61/2024/1 vom 5. Dezember 2025).

Diese und weitere *interessante Fälle aus verschiedenen Rechtsbereichen* finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter [www.justiz.sh.ch](http://www.justiz.sh.ch).

## **2. Berichte der einzelnen Justizbehörden**

### **2.1. Friedensrichteramt**

Vom Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 358 Fälle zu bearbeiten (2024: 328), wovon 307 im Berichtsjahr eingingen (2024: 273). Damit war eine Zunahme der Neueingänge um 12% Prozent zu verzeichnen. Am Ende des Berichtsjahrs waren 62 Fälle pendent (2024: 51).

Von den 296 im Berichtsjahr erledigten Fällen (2024: 277) wurden 201 durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung und aus anderen Gründen abgeschlossen; davon 7 Verfahren durch Entscheid und 18 durch angenommenen Entscheidvorschlag. Damit wurden 68% (2024: 64%) der Fälle direkt durch das Friedensrichteramt erledigt.

Bei insgesamt 95 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 51 Fällen von einer Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 296 im Berichtsjahr erledigten Fällen konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 83% (2024: 84%) der Fälle abgeschlossen werden.

Die Anzahl der Telefon- und Mailauskünfte sowie der "Laufkundschaft" bewegte sich im gewohnten Rahmen.

Das Berichtsjahr erwies sich weiterhin als herausfordernd. Die Mehrbelastungen spiegeln sich in der Statistik nur teilweise wider. Die Tendenz zu steigender Komplexität der Fälle sowie die hohe Anzahl anwaltlicher Vertretungen und die damit verbundene teilweise zeitintensive Verfahrensführung hält an. Die Eingaben bleiben auf Schlichtungsstufe teilweise sehr umfangreich und die Vergleichsbereitschaft der Parteien hat abgenommen, was zusätzliche Anstrengungen für vergleichsweise Lösungen erfordert und die Verhandlungen verlängert. Das allgemeine Verhandlungsklima wird nach wie vor vielfach als rau und teilweise sehr emotional wahrgenommen. Insgesamt bleibt es somit eine Herausforderung, dem eigentlichen Schlichtungsauftrag gerecht zu werden. Die Schlichtungsquote kann somit unter den gegebenen Umständen und angesichts der deutlich spürbaren Fallzunahme als sehr gut bezeichnet werden.

## 2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Jahr 2025 sind 240 Schlichtungsgesuche bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen eingegangen, womit das hohe Niveau der Eingänge aus den Jahren 2023 und 2024 (262 bzw. 267 Eingänge) nicht ganz erreicht worden ist. Die Anzahl der Neueingänge liegt aber weiterhin deutlich über dem Durchschnitt der Jahre davor (2018–2022 durchschnittlich 165 Neueingänge).

Von den Neueingängen stehen rund 35% im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kündigung (83 Gesuche betreffend Anfechtung ordentlicher bzw. ausserordentlicher Kündigungen sowie Erstreckung des Mietverhältnisses). Weitere rund 18% der Eingänge betrafen einseitige Vertragsanpassungen, die grösstenteils im Zusammenhang mit dem gesunkenen Referenzzinssatz standen (42 Gesuche).

Von den im Berichtsjahr total 294 pendenten Fällen konnten 232 erledigt werden. Insgesamt blieben 62 Verfahren hängig.

In 155 Fällen oder rund 67% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. 54 Fälle wurden aus anderen Gründen durch Nicht-eintreten, Gegenstandslosigkeit oder Entscheidvorschlag erledigt. Es wurden

23 Klagebewilligungen ausgestellt, davon 2 nach abgelehntem Entscheidvorschlag. In 9 Fällen wurde Klage beim Kantonsgericht eingereicht. Somit wurden rund 96% der erledigten Verfahren auf Stufe Mietschlichtungsstelle erledigt.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Mietschlichtungsstelle wurden 543 telefonische Beratungen durchgeführt, was nicht wesentlich unter dem Wert des Jahres 2024 (569 Beratungen am Telefon) liegt. Es wurden 123 Auskünfte per E-Mail erteilt, was leicht über den Zahlen der letzten beiden Jahre liegt. Beratungen im Amtslokal konnten aufgrund der hohen Arbeitslast in gegenüber den Vorjahren deutlich reduzierter Anzahl angeboten werden (45; 2020–2024 durchschnittlich 79 Beratungen im Amtslokal).

Allgemein war die Arbeitslast für die Mitarbeitenden der Mietschlichtungsstelle in den vergangenen drei Jahren sehr hoch. Sie konnten ihrem gesetzlichen Auftrag nur noch mit grossen Anstrengungen sowie mit einem angepassten Rechtsberatungsangebot nachkommen.

### 2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen und ein Verfahren aus dem Vorjahr hängig. Beide Verfahren konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden; einmal erzielten die Parteien eine aussergerichtliche Einigung und einmal wurde eine Klagebewilligung ausgestellt.

### 2.4. Kantonsgericht

Aufgrund der Pensionierung von Kantonsrichterin Manuela Hardmeier per Ende 2024 erhöhten Kantonsrichterin Nicole Heingärtner (+10%), Kantonsrichterin Dina Weil (+25%) und Kantonsrichter Andreas Schirrmacher (+15%) auf den Beginn des Berichtsjahrs ihr Pensum und übernahmen die entsprechenden Geschäfte, wobei Kantonsrichterin Nicole Heingärtner neu auch in den Zivil- und Strafkammern mitwirkt. Auf Gerichtsschreiberebene kam es aufgrund dieser Reorganisation ebenfalls zu Anpassungen bei den Zuteilungen und Tätigkeitsgebieten.

Weiter beschäftigte das Kantonsgericht im Berichtsjahr in stetig steigender Intensität das *Transformationsprojekt* im Hinblick auf die *Digitalisierung* der Schweizer Justiz (Projekt "Justitia 4.0"). Zunächst wurden sämtliche Prozesse und Dokumentenvorlagen überprüft und angepasst. Diese Grundlagen flossen sodann in das Einführungsprojekt der neuen Geschäftsverwaltungssoftware ein. Parallel wurde im Hinblick auf die Umstellung auf die digitale Verfahrensführung die Ausschreibung zur Ausrüstung der Gerichtssäle vorbereitet. Daneben wirkte das Projektteam

im kantonalen Transformationsprojekt mit und pflegte interkantonal den Austausch mit Projektteams aus anderen Kantonen. Im November startete schliesslich – unter Einbezug weiterer Behörden und der Anwaltschaft – ein Pilotbetrieb mit der Nutzung der neuen Geschäftsverwaltungssoftware sowie der neuen Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr (justitia.swiss) im Echtbetrieb in ausgewählten Verfahren (zunächst Zwangsmassnahmen).

In Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Anwaltskammer konnte im Herbst des Berichtsjahrs erfolgreich der zweite *Mock Trial* Schaffhausen durchgeführt werden, an dem juristische Praktikantinnen und Praktikanten zu Ausbildungszwecken eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu einem fiktiven Straffall simulierten.

Im Bereich der Gerichtsbarkeit mussten die per Anfang des Berichtsjahrs erfolgten Neuerungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung umgesetzt werden. Daneben erhöhten sich die *Falleingänge* teilweise enorm und lagen in vielen Bereichen deutlich über dem langjährigen Mittel. Exemplarisch zeigt sich dies bei den ordentlichen Zivilverfahren (+64%), den summarischen Zivilverfahren (+13%) und den Strafverfahren (+21%). Bei den summarischen Verfahren im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sticht der Anstieg bei den Konkursöffnungen heraus (+57%), welcher teilweise auf die Revision von Art. 43 SchKG zurückzuführen ist, wonach für öffentlich-rechtliche Forderungen die Betreibung gegen Schuldner, die im Handelsregister eingetragen sind, neu auf dem Weg des Konkurses (statt auf dem Weg der Betreibung auf Pfändung) fortgesetzt wird. Bei den Zwangsmassnahmen gingen erneut zahlreiche aufwändige Entsiegelungsverfahren ein. In den familienrechtlichen Verfahren belasteten weiterhin die komplexe bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht und die immer aufwändigere Prozessführung, die oft mehrfache und langdauernde Verhandlungen bedingt, die personellen Ressourcen. Vor diesem Hintergrund erhöhte sich die gesamte *Geschäfts- und Arbeitslast* des Kantonsgerichts wiederum signifikant, und der Pendenzenstand stieg trotz eines grossen Einsatzes, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, und hoher Erledigungszahlen in vielen Bereichen an.

Aufgrund der teilweise enorm gestiegenen Fallzahlen, der Reorganisation und des digitalen Transformationsprojekts war das Berichtsjahr für alle Mitarbeitenden und insbesondere die Gerichtsleitung und das Projektteam äusserst herausfordernd, wobei die bestehenden Personalressourcen mehr als ausgereizt wurden. Es besteht jedoch die Hoffnung, dass die im Berichtsjahr bewilligten zusätzlichen Stellenprozente zu einer gewissen Entspannung der Situation führen werden.

Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Abteilungen und Rechtsbereichen der Gerichtsbarkeit folgendes Bild:

Bei den *Zivilkammern* stiegen die Eingänge deutlich auf rekordhohe 41 neue Fälle (2024: 25), die Geschäftslast stieg entsprechend auf 83 Fälle (2024: 68). Die Erledigungen blieben mit 26 Fällen konstant, die Pendenzen erhöhten sich auf 57 (2024: 42); die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2022) blieb mit 10 Fällen unverändert.

Bei den *Einzelgerichten in Zivilsachen* stiegen die Eingänge bei den vereinfachten Zivilverfahren deutlich auf 49 neue Fälle (2024: 37), die Geschäftslast blieb mit 72 Fällen konstant; mit 49 Fällen blieben auch die Erledigungen konstant, der Pendenzenstand blieb unverändert bei 23 Fällen; es bestehen keine über drei Jahre alten Fälle (älter als 2022). Bei den summarischen Verfahren stiegen die Eingänge erneut deutlich auf rekordhohe 1'296 neue Fälle (2024: 1'150; 2023: 1'092; 2022: 961), die Geschäftslast stieg auf 1'397 Fälle (2024: 1'273); mit 1'254 Fällen stiegen auch die Erledigungen (2024: 1'172), die Pendenzen erhöhten sich auf 143 Fälle (2024: 101).

Im Bereich der *Einzelgerichte in Familiensachen* reduzierten sich die Eingänge bei den Ehescheidungen mit 175 neuen Fällen wieder in den Bereich des langjährigen Mittels (2024: 195; 2023: 208), die Geschäftslast reduzierte sich leicht auf 285 Fälle (2024: 288); die Erledigungen erhöhten sich auf 195 Fälle (2024: 178), pendent blieben 90 Fälle (2024: 110). Bei den selbständigen Klagen über Kinderbelange und den Klagen auf Abänderung von Scheidungsurteilen sanken die Eingänge leicht auf 40 Fälle (2024: 42), die Geschäftslast erhöhte sich auf 71 Fälle (2024: 65); die Erledigungen stiegen auf 43 Fälle (2024: 34), pendent blieben 28 Fälle (2024: 31). Bei den Eheschutzverfahren und Drittschuldneranweisungen stiegen die Eingänge auf 93 neue Fälle (2024: 82), die Geschäftslast erhöhte sich auf 110 Fälle (2024: 99); die Erledigungen erhöhten sich auf 90 Fälle (2024: 82), pendent blieben 20 Fälle (2024: 17). Die Zahl der pendenten über drei Jahre alten familienrechtlichen Fälle (älter als 2022) sank auf 2 Fälle (2024: 4).

Bei den *Strafkammern* stiegen die Eingänge deutlich auf 41 neue Fälle (2024: 27), die Geschäftslast erhöhte sich entsprechend auf 55 Fälle (2024: 45). Die Erledigungen sanken auf 21 Fälle (2024: 31), die Pendenzen erhöhten sich deutlich auf 34 Fälle (2024: 14); es besteht eine überjährige Pendezenz (2024: 2).

Bei den *Einzelgerichten in Strafsachen* stiegen die Eingänge erneut deutlich auf 174 neue Fälle (2024: 152; 2023: 115), die Geschäftslast stieg auf 212 Fälle (2024: 188). Die Erledigungen erhöhten sich auf 173 Fälle (2024: 150), die Pendenzen stiegen leicht auf 39 Fälle (2024: 38); es bestehen keine überjährigen Pendenzen (2024: 1).

Bei den Jugendstrafkammern und Einzelgerichten in *Jugendstrafsachen* waren im Berichtsjahr 3 Eingänge und 3 Erledigungen zu verzeichnen (2024: 1 Eingang und Erledigung).

Beim *Zwangsmassnahmengericht* sanken die Eingänge auf 154 neue Fälle (2024: 173; Haftprüfungen/-verlängerungen: 111; Überwachung des Fernmeldeverkehrs: 25; Entsiegelungen: 10; andere Zwangsmassnahmen: 8). Erledigt wurden insgesamt 157 Fälle (2024: 174; Abschreibung: 6; Nichteintreten: 2; Abweisung: 9; Gutheissung: 138; teilweise Gutheissung: 2). Per Ende des Berichtsjahrs waren 2 Penzenzen zu verzeichnen (2024: 5).

Im Bereich der *Verwaltungsrechtspflege* sanken die Eingänge bei den ausländerrechtlichen Haftprüfungen auf 8 neue Fälle (2024: 11). Zudem gab es 1 neuen Fall betreffend Überprüfung polizeilicher Zwangsmassnahmen (2024: 2).

*In personeller Hinsicht* wählte der Kantonsrat Mitte des Berichtsjahrs *Salome Gilg* als neue Ersatzrichterin am Kantonsgericht. Per 1. Juni 2025 wurde *Selina Bolliger* als Nachfolgerin von Sabine Huber als ordentliche Gerichtsschreiberin angestellt. Im Sommer des Berichtsjahrs kam Kanzleimitarbeiter Aberan Sivam aus dem Zivildienst zurück, und es endete seine Stellvertretung durch Simona Messina. Folgende *Akzessistinnen und Akzessisten* waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig.

- Philipp Nideröst bis 31. März 2025
- Selina Bolliger bis 31. Mai 2025
- Marija Dujmovic bis 30. Juni 2025
- Valeria Riedweg bis 31. August 2025
- Julian Walter bis 30. September 2025
- Kevin Kalu bis 31. Oktober 2025
- Kimberley Bucher bis 31. Oktober 2025
- Fiona Kelly ab 1. April 2025
- Alp Ursin Altun ab 1. August 2025
- Saskia Von Mutius ab 1. September 2025
- Selina Meier ab 1. Oktober 2025
- Maria Steiner ab 1. Oktober 2025
- Samuel Görner ab 1. November 2025
- Fabio Leder ab 1. November 2025

## 2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die *Geschäftslast* der KESB war im Berichtsjahr weiterhin anhaltend sehr hoch und hat sich im Vergleich zu den Vorjahren sogar noch erhöht (2025: 4'383; 2024: 4'195; 2023: 4'364; 2022: 4'098). Die neu eingegangenen Verfahren haben sich mit insgesamt 3'603 Geschäften im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht (2024: 3'550). Die im Vergleich zum Vorjahr höheren Zahlen sind hauptsächlich auf die höhere Anzahl an neu eingeleiteten Verfahren betreffend Wechsel der Mandatstragenden (2025: 431; 2024: 265) zurückzuführen. Im *Bereich des Kindesschutzes* ist die Zunahme der Geschäfte (2025: 1'461; 2024: 1'347) auf die höhere Anzahl von Neueingängen in den Bereichen "Prüfung/Änderung einer Massnahme" (2025: 642; 2024: 571) sowie Mandatstragendenwechsel (2025: 216; 2024: 131) zurückzuführen. Im *Bereich des Erwachsenenschutzes* blieb die Geschäftslast nahezu unverändert (2025: 2'338; 2024: 2'342).

Insgesamt wurden 3'259 (2024: 3'415) Geschäfte erledigt, 1'124 blieben pendent (2024: 780). Die tiefere Erledigungszahl (total 3'259 Geschäfte im Vergleich zu 3'415 im Jahr 2024) gründet primär auf der geringeren Anzahl genehmigter Rechenschaftsberichte (-127) sowie auf dem starken Anstieg neu eingegangener, aufwändigerer Abklärungsverfahren im Bereich des Kindesschutzes (+71).

Während des gesamten Berichtsjahrs war die Arbeit der KESB geprägt durch verschiedene *Herausforderungen*. Einerseits ist es beim Personal wiederum zu mehreren längeren krankheitsbedingten Ausfällen gekommen, andererseits konnten freier werdende wie auch neu zu besetzende Stellen infolge des Fachkräftemangels nicht zeitnah besetzt werden. Nur dank des hohen persönlichen Engagements sowie des ausserordentlichen Einsatzes der Mitarbeitenden sowie des vermehrten Einsatzes der Ersatzmitglieder konnte diese hohe Geschäftslast bewältigt werden. Im Berichtsjahr wurden zudem die internen Vorlagen und Merkblätter erneuert und erweitert, was zwar eine zusätzliche Belastung für die Mitarbeitenden bedeutete, die Arbeit in Zukunft aber erleichtert. Schliesslich erforderte auch das gesamtschweizerische Projekt "Justitia 4.0" die Bereitstellung personeller Ressourcen. Mit den vom Kantonsrat zusätzlich bewilligten Stellenprozenten werden die Herausforderungen der Geschäftslast und der Digitalisierung bewältigt werden können.

Bei einem Teil der *regionalen Berufsbeistandschaften* ist es zu längerfristigen personellen Ausfällen infolge zahlreicher Kündigungen gekommen, weshalb ausserordentlich viele Wechsel von Mandatstragenden durchgeführt und Stellvertretungsvollmachten ausgestellt werden mussten. Dies führte zu einer erheblichen Mehrbelastung seitens der KESB, welche sich teilweise nicht in der Jahresstatistik niederschlägt.

Im Einzelnen zeigte sich in den jeweiligen Bereichen folgendes Bild:

Im Bereich des *Kindesschutzes* hat sich die Anzahl neuer Abklärungsverfahren um rund 12% erhöht (2025: 642; 2024: 571) und die Anzahl geführter Kindesschutzmassnahmen ist in Relation zu den unterstützungsbedürftigen Kindern erneut überproportional angestiegen (2025: 828; 2024: 729; 2023: 641). Weiter ist festzustellen, dass die KESB regelmässig mit komplexen Familiensituationen mit mehreren Verfahrensbeteiligten (Patchwork Familien) konfrontiert war, wodurch die jeweiligen Verfahrensinstruktionen sehr anspruchsvoll waren. Wie in den Vorjahren zeigte sich, dass die neu eingegangenen Geschäfte im Kindesschutz äusserst vielschichtige Problemstellungen aufwiesen. Gehäuft benötigten Neugeborene und kleine Kinder zufolge schwerer Suchtmittelabhängigkeiten der Mütter bzw. Eltern weitreichende und langandauernde Unterstützung durch Kindesschutzmassnahmen. Dies führte zu einem massiv höheren Aufwand der KESB im Rahmen der Abklärungsverfahren, was sich auch in den Ende Jahr pendent gebliebenen Verfahren widerspiegelt. Schweizweit bewegten sich die Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie die Institutionen des Kindesschutzes (Heime) weiterhin an ihren Kapazitätsgrenzen, was zu erheblichen Problemen bei der Unterbringung betroffener Kinder führte. Im Kanton Schaffhausen besteht weiterhin ein Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, sodass Notfallplatzierungen über die Feiertage nicht mehr gewährleistet sind.

Die Gesamtzahl der betroffenen *Kinder mit Massnahmen* hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 10% erheblich erhöht: Ende des Berichtsjahrs wurden für insgesamt 535 Kinder Kindesschutzmassnahmen geführt (2024: 487; 2023: 471). Häufigste Kindesschutzmassnahmen sind weiterhin die Beistandschaften gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB und insbesondere gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB.<sup>3</sup> Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 505 (2024: 363; 2023: 296) kindesschutzrechtliche Verfahren, womit diese im Vergleich zum Vorjahr um fast 40% angestiegen sind.

219 *Kindesunterhaltsverträge bzw. Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge* wurden erledigt (2024: 242), was einer Abnahme von knapp 10% entspricht.

Im Bereich des *Erwachsenenschutzes* hat die Gesamtzahl der betroffenen *Personen mit Massnahmen* erneut um rund 6% zugenommen: Ende des Berichtsjahrs

<sup>3</sup> Die Arten der einzelnen Massnahmen lassen sich der nach Kantonen aufgegliederten Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) entnehmen (s. <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>).

wurden für insgesamt 1'139 Personen 1'242 Erwachsenenschutzmassnahmen geführt, was einer erneuten Zunahme von 60 Personen im Vergleich zum Vorjahr (2024: 1'079; 2023: 1'017) entspricht. Vor allem psychisch belastete Menschen und betagte Personen ohne familiäre Unterstützung benötigten vermehrt Unterstützung durch eine Erwachsenenschutzmassnahme. Aufgrund der demografischen Entwicklung mit zunehmend älteren Personen ist auch künftig mit einer Zunahme anzuordnender Erwachsenenschutzmassnahmen zu rechnen. Nach wie vor ist die Vertretungsbeistandschaft (ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) die mit Abstand am häufigsten errichtete Erwachsenenschutzmassnahme. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 598 erwachsenenschutzrechtliche Verfahren, was einer Zunahme von rund 56% im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2024: 377). Die Erhöhung ist einerseits auf die grössere Anzahl pendent gebliebener Rechenschaftsberichte (2025: 317; 2024: 149) zurückzuführen. Andererseits lässt sich der Anstieg der Pendenzen mit Personalwechseln im Rechtsdienst und damit einhergehenden Vakanzten erklären.

Nach wie vor wird knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch *private Mandatstragende* geführt. Im Berichtsjahr konnten wiederum mehrere Weiterbildungsveranstaltungen für die privaten Mandatstragenden durchgeführt werden. Weiter wurden vier Informationsveranstaltungen organisiert, um neue Mandatstragende zu akquirieren. Die neuen privaten Mandatstragenden werden jeweils zu Beginn ihrer Tätigkeit durch eine Fachperson bei der Mandatsführung unterstützt und geschult. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung weiterhin nur Berufsbeistände eingesetzt.

Im Berichtsjahr konnten total 619 *Rechenschaftsberichte* der Beistandspersonen geprüft und genehmigt werden (Kindesschutz: 124; Erwachsenenschutz: 495), was einer Abnahme von 127 geprüften Berichten im Vergleich zum Vorjahr (2024: 746) entspricht. Mit 401 pendent gebliebenen Rechenschaftsberichten haben sich die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (2024: 186). Die geringere Erledigungszahl bei den Rechenschaftsberichten ist insbesondere auf zwei Stellenneubesetzungen innerhalb des Revisorats der KESB mit entsprechendem Einarbeitungsaufwand zurückzuführen.

Im Bereich der *nicht massnahmegebundenen Geschäfte* wurden 181 *Vorsorgeaufträge* öffentlich beurkundet, womit sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert hat (2024: 198). Bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen blieb das Volumen mit 44 erledigten Geschäften im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert (2024: 42).

Im Bereich der *fürsorgerischen Unterbringungen* (nachfolgend FU) sind im Berichtsjahr 99 neue Geschäfte eingegangen, was im Vergleich zum Vorjahr (2024:

108) einer leichten Abnahme entspricht. Die Anzahl Verfahren, bei welchen die KESB als erste Beschwerdeinstanz tätig ist, hat im Vergleich zum Vorjahr mit 26 neuen Geschäften um rund 18% zugenommen (2024: 22). Die Anzahl angeordneter ambulanter Massnahmen hat mit 17 im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen (2024: 15).

Im *Pflegekinderwesen* hat sich die Geschäftslast im Vergleich zum Vorjahr von 101 auf 110 erhöht, was einer Zunahme von knapp 10% entspricht. Von den 110 Geschäften konnten 95 erledigt werden, 15 blieben Ende Berichtsjahr pendent. Die Zunahme der Geschäftslast ist primär auf die höhere Anzahl an Eignungsbescheinigungen für Tages- und Pflegefamilien sowie Bewilligungen für die Aufnahme von Pflegekindern zurückzuführen (2025: 60; 2024: 52). Weiter zeigt sich seit mehreren Jahren, dass die Fluktuation bei den Pflegefamilien (Zugänge und Abgänge) stetig am Steigen ist, was wiederum zu einem erhöhten initialen Abklärungsaufwand seitens der Pflegekinderaufsicht führte. Ab 1. Januar 2026 wird die Aufsicht über die Pflegefamilien ins kantonale Sozialamt und die Aufsicht über die Tagesfamilien zur Dienststelle Familie und Jugend wechseln. Damit wird der bisherige Rollenkonflikt aufgehoben, dem die KESB als anordnende Behörde für die ausserfamiliäre Unterbringung Minderjähriger einerseits und als Aufsichtsbehörde über die Pflegefamilien andererseits ausgesetzt war. Die gebotene Entflechtung von Zuweisung und Aufsicht im Bereich der Pflegefamilien hat der Regierungsrat mit der Änderung vom 16. Dezember 2025 der kantonalen Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018<sup>4</sup> vollzogen. Damit endet auch die Berichterstattung der KESB über das Pflegekinderwesen. Mit den Aufgaben wechselt auch die bei der KESB dafür zuständige Mitarbeiterin ins kantonale Sozialamt.

In *personeller Hinsicht* war das Berichtsjahr geprägt durch einen Wechsel auf Behördenebene und verschiedene Personalwechsel in den Fachdiensten:

Auf *Behördenebene* fiel ein Mitglied infolge Krankheit und Mutterschaft während mehreren Monaten aus und wurde durch zwei Ersatzbehördenmitglieder teilweise vertreten. Per Mitte Oktober erklärte Cynthia Kurz ihren Rücktritt als Behördenmitglied. Am 1. September trat das neu gewählte Behördenmitglied *Kirsten Koffre* die Nachfolge von Cynthia Kurz an, nachdem sie bis Ende August als Leiterin des Abklärungsdienstes beschäftigt war.

Ihre Anstellungen im *Fachdienst Recht* kündigten Biondina Muslii per 31. März und Christina Ehrat per 31. Mai. Ihre Nachfolge als juristische Fachmitarbeitende traten am 1. April *Nadine de Breet*, welche die KESB bereits befristet von Anfang Februar

<sup>4</sup> § 1 und § 2 kantonale PAVO; SHR 211.224.

bis Ende März unterstützt hatte, und am 1. November *Liora Nakach* an. Als Akzes-sistinnen waren *Jasmin Müller* (1. Februar bis 31. August) und *Nadine Stauffer* (ab 1. September) im Rechtsdienst tätig.

Die Leitung des Abklärungsdiens ts übernahm *Isabel Wehrle* per 1. September von Kirsten Koffre. Zudem konnte per 1. September *André Pousset* als Sozialarbeiter im Abklärungsdiens t angestellt werden. Im Revisorat kündigten Yvonne Hminaghenzi per 28. Februar und Tamara Candinas per 31. Mai ihre Stellen. Ihre Nachfolge traten *Ute Will* im April und *Vanessa Rubino* im Juli an. Elona Velija kündigte ihre Stelle auf der Kanzlei per 31. Mai. Sie wurde durch *Ajla Selmani* ersetzt, welche ihre Stelle am 1. April antrat.

## 2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Berichtsjahr wurden bei der Kommission zwei neue Verfahren anhängig gemacht, wovon ein aufwendiges Verfahren betreffend Enteignung hängig geblieben ist. Zudem wurden diverse allgemeine Anfragen zum Ablauf verschiedener Verfahren vor der Kommission und zu deren Zuständigkeit beantwortet. In personeller Hinsicht gab es in der Kommission keine Veränderungen.

## 2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr waren 132 Meldungen von *Wildschäden* zu verzeichnen, was einer Zunahme um 38% gegenüber dem Vorjahr (98) entspricht. Damit gab es erstmals seit sechs Jahren wieder deutlich über 100 Schadensfälle. Die durchschnittliche Schadenssumme nahm auf Fr. 708.35 zu (2024: Fr. 661.10). Von der gesamten Schadenssumme (Fr. 93'499.80; inkl. Schäden von Fr. 6'834.90 in Schongebieten) entfielen 72% auf Wiesenschäden (Fr. 67'591.–), 13% auf Getreideschäden (Fr. 12'057.80), 6% auf Zuckerrübens chäden (Fr. 5'462.–), 5% auf Maisschäden (Fr. 4'754.–) und der Rest auf Schäden an weiteren Kulturen (Sonnenblumen, Raps, Kartoffeln). Der Anteil der *Biberschäden* an der gesamten Schadenssumme belief sich auf knapp 2% (Fr. 1'575.–; 2024: Fr. 1'500.–).

Die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jagdgesellschaften und Schätzungskommission funktionierte meist gut, teilweise gab es vonseiten der Jägerschaft indes auch Kritik an den Abschätzungen durch die Schätzungskommission. Gleichwohl konnte in nahezu allen Fällen eine gütliche Einigung erzielt werden. Die Schätzungskommission musste bloss zwei Entscheide fällen, wobei ein Entscheid an das Obergericht weitergezogen wurde und dort hängig ist.

Auf Anfang Jahr wurden das bisherige Mitglied *Karl Hug* vom Obergericht zum *Stellvertreter des Präsidenten* und *Carlo Bleuler* neu als *Mitglied* gewählt. Die Zusammenarbeit in der Schätzungskommission ist auch in neuer Zusammensetzung sehr gut.

## 2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen Anwaltsregister wurde im Berichtsjahr eine Anwältin neu eingetragen. Ende 2025 waren 46 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie eine Anwältin in der Liste der Anwältinnen und Anwälte aus EU/EFTA-Staaten registriert.

Im Berichtsjahr wurden elf *Aufsichtsverfahren* auf Anzeige hin oder von Amtes wegen neu eröffnet, sechs waren aus dem Vorjahr noch pendent. Die Aufsichtsbehörde hat in zwei Fällen aufgrund wiederholter Verletzungen der Berufspflichten einem Anwalt die Berufsausübung jeweils befristet verboten. In sieben Fällen hat sie der Anzeige keine Folge gegeben. Acht Verfahren blieben per Ende des Berichtsjahrs hängig, wobei die Verfahren teilweise einen Zusammenhang aufweisen.

Die Aufsichtsbehörde behandelte im Berichtsjahr 16 Gesuche um Zulassung zur Anwaltsprüfung (Vorjahr: 12). Per Ende Berichtsjahr sind neun Kandidierende zur Anwaltsprüfung im Jahr 2026 angemeldet (Vorjahr: 13), hinzu kommt ein Kandidat, welcher eine Teilprüfung zu wiederholen hat.

Die Aufsichtsbehörde erteilte aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- MLaw Gilliane Sandmayr
- MLaw Simon Albert Probst
- MLaw Ivan Tomic
- MLaw Virginia Metzler
- M.A. HSG Marco Sidler
- MLaw Malena Bärthlein
- MLaw Leonie Stoll
- MLaw Rebecca Ricci
- M.A. HSG Celina Imhof

*In personeller Hinsicht* trat Basil Hotz als juristischer Sekretär der Aufsichtsbehörde zurück. Als seine Nachfolgerin wurde per 1. Januar 2026 *Corina Frei* angestellt. Als stellvertretender juristischer Sekretär wurde *Patrick Honegger-Müntener* per 1. Januar 2026 angestellt. Zuzufolge Rücktritts eines Ersatzmitglieds wurde Nihat Tektas für den Rest der Amtsperiode 2025–2028 als Ersatzmitglied gewählt.

## 2.9. Obergericht

Das Berichtsjahr war beim Obergericht herausfordernd. Zum einen gab es Neubesetzungen auf Richter- und Gerichtschreiberebene. Zum andern war ein weiterer deutlicher Anstieg der bereits seit Jahren hohen Geschäftslast zu verzeichnen (+40; 2025: 664; 2024: 624; 2023: 637). Bei den *Neueingängen* gab es im Berichtsjahr erneut einen *Spitzenwert* (+58; 2025: 435; 2024: 377). Dabei fiel vor allem eine aussergewöhnlich starke Zunahme an Straffällen und eine hohe Zahl an Sozialversicherungsfällen auf. Zwar konnten die *Erledigungen* – dank dem engagierten Einsatz aller Mitarbeitenden und dem vermehrten Einsatz von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern – gegenüber den Vorjahren erneut *gesteigert* werden (+26; 2025: 426; 2024: 400; 2023: 394). Doch konnten die Erledigungen mit den stark gestiegenen Neueingängen nicht Schritt halten. Entsprechend stiegen die Pendenzen etwas an (+14; 2025: 238; 2024: 224; 2023: 243).

Daneben forderte die *Digitalisierung der Justiz* (Projekt "Justitia 4.0") auch beim Obergericht einen besonderen Effort. Im Rahmen des kantonalen Transformationsprojekts hat das Obergericht im Berichtsjahr in ausgewählten Verfahren (zunächst Haftverfahren) einen Pilotbetrieb mit der neuen Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr (justitia.swiss) gestartet. Die Akten waren dabei noch hybrid zu führen. Der Kantonsrat hat jedoch durch Anpassung einzelner Bestimmungen des Justizgesetzes (Art. 54a und Art. 66a f. JG) ermöglicht, dass im kommenden Jahr in diesen Verfahren rein elektronische Akten geführt werden können. Der aktuell noch freiwillige elektronische Rechtsverkehr mit der Anwaltschaft und mit Behörden nimmt zu, befindet sich aber immer noch auf einem bescheidenen Niveau. Ab wann ein flächendeckendes Obligatorium für professionelle Verfahrensteilnehmende im Kanton Schaffhausen gilt, hängt vom nach wie vor ungewissen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BEKJ) ab.

Die Digitalisierungsprojekte der Justiz werden das Obergericht auch in den kommenden Jahren weiter stark beschäftigen und entsprechende Ressourcen benötigen. Um die hohe Geschäftslast und die Digitalisierung bewältigen zu können, hat der Kantonsrat mit dem Budget 2026 zusätzliche Stellenprozente am Obergericht bewilligt. Dafür ist das Obergericht dankbar und zuversichtlich, die künftigen Herausforderungen damit bewältigen zu können.

In den einzelnen Rechtsbereichen zeigte sich folgendes Bild:

Bei den *Zivilsachen* herrschen stabile Verhältnisse. Die Geschäftslast blieb praktisch unverändert (2025: 141; 2024: 140; 2023: 139). Belastet war das Gericht vor

allem durch einige aufwendige Familien- und KESR-Verfahren im Bereich des Kindesschutzes. Die Neueingänge bewegten sich ungefähr auf Vorjahresniveau (–1; 2025: 95; 2024: 96). Erledigt wurden 115 Verfahren (2024: 94), die pendenten Verfahren haben sich damit auf ein übliches Mass reduziert (–20; 2025: 26; 2024: 46).

In *Strafsachen* haben die Neueingänge erneut markant zugenommen, so dass die Geschäftslast stark anstieg. Die neu eingegangenen *Beschwerden* nahmen deutlich zu (+12; 2025: 82; 2024: 70). Die Erledigungen konnten erheblich erhöht (+31; 2025: 88; 2024: 57) und die Pendenzen dadurch sogar reduziert werden (–5; 2025: 22; 2024: 27). Aussergewöhnlich stark war die Zunahme bei den *Berufungen und Revisionen* in Strafsachen. Der Rekord des Vorjahrs (36 Verfahren) wurde mit 50 neuen Strafberufungen und 5 Revisionen nochmals weit übertroffen (+19; 2025: 55; 2024: 36; 2023: 34; 2022: 28). Die Geschäftslast stieg auf 88 Verfahren an (+18; 2024: 70; 2023: 62). Die Erledigungen konnten gegenüber dem Vorjahr zwar nochmals gesteigert werden (+3; 2025: 42; 2024: 39; 2023: 28; 2022: 23). Doch blieben 46 Verfahren pendent (+15; 2024: 31; 2023: 34; 2022: 21). Die Belastung des Gerichts durch Strafverfahren ist sehr hoch. Solche Berufungszahlen stellen das Gericht nicht nur personell, sondern auch räumlich vor grosse Herausforderungen. Das Obergericht verfügt über keinen eigenen Gerichtssaal, sondern ist seit jeher auf die Mitbenutzung des Kantonsratssaals und eines Gerichtssaals des Kantonsgerichts angewiesen, die zunehmend ebenfalls stark belegt sind. Dies sind für ein oberstes kantonales Gericht in Strafsachen nicht mehr hinnehmbare Verhältnisse.

In den *verwaltungsgerichtlichen Verfahren* liegen die Zahlen im üblichen Schwankungsbereich. Die Neueingänge stiegen an (+9; 2025: 74; 2024: 65). Die Geschäftslast reduzierte sich (–12; 2025: 127; 2024: 139). Auch die Erledigungen nahmen gegenüber dem Vorjahr ab, entsprachen aber der Zahl der Eingänge (–12; 2025: 74; 2024: 87). Die Zahl pendenten Verfahren blieb praktisch unverändert (+1; 2025: 53; 2024: 52).

Bei den *Sozialversicherungssachen* war ein deutlicher Anstieg der Neueingänge zu verzeichnen (+19; 2025: 97; 2024: 78; 2023: 74; 2022: 75). Dies betraf vor allem Invaliden- und Arbeitslosenversicherungsfälle. Auch die Geschäftslast erhöhte sich (+7; 2025: 157; 2024: 150; 2023: 143). Aufgrund reduzierter Erledigungen (–19; 2025: 74; 2024: 93; 2023: 71) erhöhten sich die pendenten Verfahren deutlich (+24; 2025: 83; 2024: 59; 2023: 72) und liegen leicht über dem Durchschnitt vergangener Jahre.

Die *betreibungsrechtlichen Beschwerden* reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr (–8 Neueingänge; 2025: 20; 2024: 28). 24 Beschwerden wurden erledigt (2024: 26), 5 blieben pendent (2024: 9).

In personeller Hinsicht trat eine Stabilisierung ein und die vakanten Stellen konnten wiederbesetzt werden. Nach dem Amtsantritt von *Basil Hotz* als *Vizepräsident* am 1. April wurden seine bisherigen Aufgaben als Leitender Gerichtsschreiber interimistisch von seiner Stellvertreterin *Corina Frei* übernommen. Als neue *Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber* traten *Patrick Honegger-Müntener* am 1. Februar, *Prisca Gut* am 1. Mai, *Yannik Müller* am 1. September und *Marco Sidler* am 1. Oktober ihre (teils befristeten) Stellen an; als ao. Gerichtsschreiber unterstützte *Ilja Coradi* das Obergericht vom 1. Januar bis 30. September. Sie ersetzten *Basil Hotz* (bis 31. März) und *Daniel Sutter* (bis 30. Juni) und halfen, bestehende Vakanz zu überbrücken. Per 1. Januar 2026 konnte schliesslich die vakante Stelle des *Leitenden Gerichtsschreibers* mit *Patrick Honegger-Müntener* wiederbesetzt werden. Im *Kanzleiteam* kündigte *Kimi Löble* seine Stelle per 31. Dezember. Als Nachfolgerin wurde per 1. Januar 2026 *Melanie Steinemann* angestellt, die bereits früher auf der Obergerichtskanzlei tätig war. Als *Akzessistinnen bzw. Akzessisten* waren im Berichtsjahr *Malena Bärthlein* (bis 31. Mai), *Alice Keles* (1. Januar bis 31. Juli), *Robert Matic* (1. Februar bis 31. August), *Manuel Adassery* (1. Mai bis 30. November), *Mariagrazia Diaco* (ab 1. August) und *Kevin Kalu* (ab 1. November) tätig.

## 2.10. Betreibungsamt

Die *Geschäftslast* des Betreibungsamts ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Die Anzahl der erhobenen *Betreibungen* nahm im Vergleich zum vorangegangenen Jahr um 4.4% ab und lag im Berichtsjahr bei 26'116 (2024: 27'304; 2023: 25'050). Der Anteil der elektronischen Betreibungsbegehren stieg leicht auf 86% (+0.5%). Das Betreibungsamt stellte im Berichtsjahr 25'456 *Zahlungsbefehle* aus (-5.6%; 2024: 26'978; 2023: 24'722) und vollzog 12'054 *Pfändungen* (-5.1%; 2024: 12'701; 2023: 11'980). Der Rückgang der Betreibungshandlungen dürfte auf die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Änderung von Art. 64a Abs. 2 KVG zurückzuführen sein. Demnach dürfen Krankenversicherungen eine Person pro Kalenderjahr nur noch höchstens je zwei Mal für eigene Ausstände und für Ausstände eines Kindes betreiben. Retentionsurkunden wurden im vergangenen Jahr keine erlassen, die Anzahl der vollzogenen Arrestbefehle belief sich auf 25. Es wurden drei Grundstückverwertungen durchgeführt. Im Eigentumsvorhaltsregister des Betreibungsamts wurden 16 Eigentumsvorbehalte eingetragen. Die Anzahl der eingegangenen Rechtshilfesuche ist von 570 auf 600 Gesuche gestiegen.

Im Berichtsjahr haben *Rosana Babikj* (Sachbearbeiterin Vollzug; per 31. Januar) und *Raphael Weinhold* (Sachbearbeiter Vollzug; per 30. Juni) ihre Arbeitsstellen

gekündigt. Als neue Sachbearbeitende Vollzug konnten *Julian Dobler*, *Rebecca Prosdocimo*, *Luca Steffenoni* (alle per 1. Januar 2025) und *Sascha Schlatter* (per 1. Juli) sowie als neuer Sachbearbeiter Administration *Marko Grujic* (per 1. April) angestellt werden. Die vakante Stelle der Ressortleitung Administration konnte per 1. Oktober mit *Stefanie Lorusso* intern besetzt werden.

*Betreibungsregisterauszüge* können direkt über die Webseite [www.bka.sh.ch](http://www.bka.sh.ch) bestellt und seit April 2025 neu auch online bezahlt werden. Von diesem Angebot sind Behörden, welche die Auszüge kostenlos erhalten, noch ausgeschlossen. Sie können die Auszüge wie bisher per E-Mail via [betreibungsamt@sh.ch](mailto:betreibungsamt@sh.ch) bestellen. Aktuell wird geprüft, ob Online-Bestellungen künftig auch für Behörden ermöglicht werden sollen.

## 2.11. Konkursamt

Im *Konkurswesen* sind die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 187 Konkurs- oder Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR eröffnet (–3.6%; 2024: 194; 2023: 183). Gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen ist hingegen die Zahl der Konkursandrohungen (+154.1%) sowie der ordentlichen Konkursbetreibungen gegen im Handelsregister eingetragene Personen (+46.8%). Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Gesetzesänderung von Art. 43 SchKG zurückzuführen. Im Berichtsjahr konnten 155 Konkursverfahren erledigt werden (2024: 187; 2023: 133). 137 Konkursverfahren waren Ende des Berichtsjahrs pendent (2024: 105; 2023: 98). Das Konkursamt war in der Lage, alle im Berichtsjahr eröffneten Konkursverfahren selbst zu führen; es mussten keine ausseramtlichen Konkursverwaltungen bestellt werden. Im Berichtsjahr wurden vier *Grundstückverwertungen* durchgeführt. Das Konkursamt wurde mit zehn *Rechtshilfebegehren* beauftragt.

Die vakante Stelle der Stellvertretenden Abteilungsleitung konnte per 1. Juli mit *Ilona Wattering* intern besetzt werden. Zur Unterstützung der Konkursverwaltung wurden *Soleika Roth* (per 14. Juli 2025) sowie *Corinna Marquardt* (per 1. Oktober 2025) als Sachbearbeiterinnen Administration angestellt.

## B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2026)

### 1. Friedensrichteramt

Administrative Leiterin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (60%)
Friedensrichter:	Martin Fischer (25%) lic. iur. Martin Mannhart (10%)
Kanzlei:	Romy Lorenz (30%)

### 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart (80%)
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (15%)
Vertretung der Mieter:	lic. iur. Sabine Spross
Stellvertretung:	MLaw Katharina Zumbühl MLaw Maurus Meier
Vertretung der Vermieter:	Michèle Spingler
Stellvertretung:	Claudia Uehlinger Rühle MLaw Rémy Geu
Kanzlei:	Romy Lorenz (10%)

### 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer
Vertretung Arbeitgeberseite:	Karin Spörli Adrian Walter
Vertretung Arbeitnehmerseite:	Eden Habtemicael Lukas Tarczali

### 4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Andreas Textor, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	MLaw Dina Weil (75%)
Kantonsrichter/-innen:	lic. iur. Nicole Heingärtner (60%) lic. iur. Andrea Berger-Fehr (100%; 80% ab 1.4.26) Dr. iur. Daniel Harzbecker (85%) Dr. iur. Andreas Schirrmacher (100%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Michael Birkner MLaw Stefan Bürge, LL.M. lic. iur. Rebecca Thaler

lic. iur. Ivana Unger  
MLaw Salome Gilg

Leitender Gerichtsschreiber: lic. iur. Ralph Heydecker (95%)  
 Stv. Leitende Gerichtsschreiberin: MLaw Tanja Schmidlin (100%; 90% ab 1.7.26)  
 Gerichtsschreiber/-innen: lic. iur. Peter Dolf (80%)  
 lic. iur. Regula Lenhard (80%)  
 lic. iur. H el ene Dolf (50%)  
 lic. iur. Beatrice Luck (70%)  
 MLaw Salome Gilg (100%)  
 MLaw Olga Nizhevska (90%; 80% ab 1.7.26)  
 MLaw Nevin  zt urk (100%)  
 MLaw Sabine Bolliger (90%)

Kanzlei: Michaela Sandler (70%)  
 Savia Culotta (100%)  
 Hidajete Reka (100%; 90% ab 1.7.26)  
 Aberan Sivam (100%; 80% ab 1.7.26)  
 Weibelin/Kanzlistin: Tatjana Vogel (90%; 70% ab 1.7.26)

### Geschäftsverteilung:

Sachgebiet	Abt.-Nr.	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen		
<b>Zivilsachen</b>					
Ordentliche Verfahren	11	Berger	Heing�rtner	Harzbecker	Schirmmacher
	12	Textor	Heing�rtner	Harzbecker	Schirmmacher
Vereinfachte Verfahren	41	Weil			
	51	Heing�rtner			
	61	Schirmmacher			
	11	Berger			
	12	Textor			
Summarische Verfahren	43	Weil			
	53	Heing�rtner			
	63	Schirmmacher			
Ordentl. und vereinf. familienr. Verfahren	21, 23, 27	Harzbecker			
	22, 24, 28	Schirmmacher			
	71, 72	Textor			

Familienrechtliche Summarverfahren	26	Harzbecker			
	25	Schirmmacher			
<b>Strafsachen</b>					
Strafkammer	13, 15	Berger	Heingärtner	Harzbecker	Schirmmacher
	14, 16	Textor	Heingärtner	Harzbecker	Schirmmacher
Jugendstraf- kammer	30	Berger	Heingärtner	Harzbecker	Schirmmacher
	33	Textor	Heingärtner	Harzbecker	Schirmmacher
Einzelgericht in Strafsachen	42, 47	Weil			
	52, 57	Heingärtner			
	62, 67	Schirmmacher			
Einzelgericht in Jugendstrafsachen	31	Berger			
	34	Textor			
Zwangsmass- nahmengericht	45	Weil			
	55	Heingärtner			
	65	Schirmmacher			
<b>Diverse Verfahren</b>					
Ausstandsgesuche	19	Textor			
Akteneinsichts- begehren	19	Textor			
Ausländerrechtl. Haftprüfung	46	Weil			
	56	Heingärtner			
	66	Schirmmacher			
Polizeiliche Zwangsmassn.	49	Weil			
	59	Heingärtner			
	69	Schirmmacher			

## 5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin:	lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH (100%)
Vizepräsidentin:	Jacqueline Lagler, Sozialarbeiterin FH (80%; 70% ab 1.2.26)
Mitglieder:	Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel, Mediatorin FH (50%; bis 31.3.26) lic. iur. Tobias Wiedmer (80%) Dr. iur. Tanja Gehrig Arbenz (80%) Kirsten Koffre, Diplom-Psychologin (80%) Sabrina Blumer (60%; ab 1.4.26)
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Verena Anliker Ana Lea Ferreira, Sozialarbeiterin FH lic. iur. Raphael Krawietz MLaw und MSc Psychologie Elisabeth Müller (30%; bis 31.3.26) lic. iur. Sonja Caserman MLaw Sabrina Blumer (bis 31.3.26) lic. iur. Jörg Halter lic. phil. Brigitta Lienhard Andrea Moosbrugger Senn, Sozialarbeiterin FH lic. iur. Esther Scheitlin
Leitung Rechtsdienst:	MLaw Larissa Verdieri (100%)
Mitarbeitende Rechtsdienst:	MLaw Daniel Vostan (80%; 100% ab 1.3.26) MLaw Joel Harry Ranjan (100%) MLaw Sophia Maria Pearson (100%) MLaw Nadine de Breet (90%)
Leitung Abklärungsdienst:	Isabel Wehrle, Sozialarbeiterin MSc (60%)
Mitarbeitende Abklärungsdienst:	Janine Gnoerrlich, B.A. Soziale Arbeit (80%) lic. phil. James Walton (80%) Letizia Vroomen, Sozialarbeiterin BSc (60%) Simone Wiederkehr (60%) André Pousset, Sozialarbeiter (80%)
Leitung Zentrale Dienste:	Sandra Toth (80%)
Mitarbeitende Zentrale Dienste:	Gabriella Köstli (100%) Ajla Selmani (100%) Andrea Spiering (80%)

Revisorat: Irene Walter (80%)  
Ute Will (80%)  
Vanessa Rubino (30%)

## **6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz**

Präsident: lic. iur. Konrad Waldvogel  
Vizepräsidentin: Dr. iur. Marianne Schaub-Hrستیć  
Mitglieder: Stefan Kunz, Architekt SWB  
Markus Schmid, MAS FH  
Christoph Bollinger, dipl. Ing. SIA  
MLaw Michelle Spahn

Sekretärin: lic. iur. Stephanie Keller  
Stellvertretung: MLaw Isabelle Hug

## **7. Schätzungskommission für Wildschäden**

Präsident: Paul Leu  
Stellvertreter des Präsidenten: Karl Hug  
Mitglieder: Hansjörg Brüttsch  
Hans-Ruedi Gysel  
Carlo Bleuler

Sekretär: lic. iur. Ralph Heydecker

## **8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen**

Präsident: Dr. iur. Kilian Meyer  
Mitglieder: lic. iur. Dieter Schilling  
lic. iur. Andreas Textor, LL.M.  
Ersatzmitglieder: lic. iur. Thomas Lämmli, LL.M.  
lic. iur. Andrea Berger-Fehr  
lic. iur. Nihat Tektas

Sekretärin: MLaw Corina Frei  
Stellvertreter: Dr. iur. Patrick Honegger-Müntener

## **9. Obergericht**

Präsidentin: Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)  
Vizepräsident: MLaw Basil Hotz, LL.M. (100%)  
Oberrichter/-innen: Dr. iur. Kilian Meyer (70%)  
lic. iur. Oliver Herrmann (90%)  
Dr. iur. Eva Bengtsson (80%)

Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Sonja Hammer Dr. iur. Markus Hugentobler MLaw Martin Dubach MLaw Gianin Hoessly, LL.M. Dr. iur. Benjamin Büchler MLaw Linda Novina (bis 28.2.26) MLaw Alexander Rihs Dr. iur. Christapor Yacoubian lic. iur. Monika Häusermann
Leitender Gerichtsschreiber:	Dr. iur. Patrick Honegger-Müntener (100%)
Stv. Leitende Gerichtsschreiberin:	MLaw Corina Frei (60%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ayse Cetin-Bas (100%) MLaw Brigitte Meier (80%) MLaw Franziska Keller (70%, 80% ab 1.3.26) lic. iur. Barbara Kradolfer (80%) MLaw Roger Reschek, LL.M. (60%) lic. iur. Karin Troxler (60%) MLaw Simon Stamm (70%) MLaw Prisca Gut (100%) MLaw Marco Sidler (100%; 70% ab 1.4.26) MLaw Yannik Müller (100%) MLaw Malena Bärthlein (100% ab 1.2.26; 60% ab 1.8.26)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (80%) Fabienne Schlick (60%) Romy Lorenz (20%)
Bibliothek:	Melanie Steinemann (40%; 25% ab 1.2.26) Marianne Wenner (10%)

**Geschäftsverteilung:**

Sachgebiet	Lauf-Nrn.	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen	
<b>Zivilrecht</b>				
Berufungen (und Revisionen)	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Hotz	Herrmann	Bengtsson
Familienrecht, KES-Beschwerden	ungerade	Bengtsson	Herrmann	Büchler/ Yacoubian
	gerade	Bengtsson	Hotz	Herrmann
Klagen	alle	Dolge	Hotz	Bengtsson
Beschwerden	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Hotz	Herrmann	Bengtsson

Einzelgericht Zivil	A	Dolge		
	D	Herrmann		
	E*	Bengtsson		
<b>Strafrecht</b>				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Meyer/ESR	Bengtsson/ESR
	gerade	Bengtsson	Meyer/ESR	Herrmann/ESR
Einzelgericht Berufungen	E	Bengtsson		
Beschwerden	alle	Hotz	Herrmann	Hammer/Novina/ Dubach
Einzelgericht Beschwerden	B	Hotz		
	D	Herrmann		
<b>Verwaltungsrecht</b>				
Verwaltungsgerichts- beschwerden	ungerade**	Herrmann	Meyer	Dolge/Rhis
	gerade***	Meyer	Herrmann	Hotz/ Hugentobler
Rekurse Steuern etc.	ungerade	Herrmann	Meyer	Dubach
	gerade	Herrmann	Meyer	Rihs
Rekurse Enteignung etc.	alle	Meyer	Dolge	Herrmann
<b>Sozialversicherungsrecht</b>				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Meyer	Hotz	Herrmann
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Hotz	Meyer	Herrmann
ALV	alle	Meyer	Bengtsson	Häusermann
<b>Aufsicht im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</b>				
Beschwerden SchK, Aufsicht	alle	Dolge	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	D	Herrmann		
<b>Gerichtsverwaltung, Diverses</b>				
Aufsicht, Kompetenzkonflikte	alle	Dolge	Hotz	Meyer
* Familienrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Diverses				
** Bau-, Submissions-, Personalrecht, Diverses				
*** Ausländer-, Sozialhilferecht, Steuererlass, Diverses				

## 10. **Betreibungs- und Konkursamt**

### ***Amtsleitung und Stabsstellen***

Amtsleitung:	Dominik Angst (100%)
Stellvertretung:	Roland Leu
Rechtsdienst:	MLaw Serpil Meral
Zentrale Dienste:	Giordana D'Ignazio (70%) Marlene Jost (50%)

### ***Abteilung Betreibungsamt***

Abteilungsleitung:	Roland Leu (100%)
Stellvertretung:	Eugen Baricevic

### ***Ressort Vollzug***

Leitung:	Eugen Baricevic (100%)
Sachbearbeitung:	Roland Roos (100%) Danijela Markovic (100%) Eric Nestler (100%) Andreas Ebner (100%) Julian Dobler (100%) Rebecca Prosdocimo (100%) Luca Steffenoni (100%) Sascha Schlatter (100%)

### ***Ressort Administration***

Leitung:	Stefanie Lorusso (70%)
Sachbearbeitung:	Helga Tenger (100%) Thomas Ulmann (100%) Claudia Fuchs (70%) Alexandra Heer (100%) Sandra Schaffhauser-Trevisan (70%) Claudia Bolz (100%) Soléa Nadal (90%) Jacqueline Werner (90%) Marco Grujic (100%)

***Abteilung Konkursamt***

Abteilungsleitung:	Dominik Angst
Stellvertretung:	Ilona Wattinger (100%)
Konkursverwaltung:	Michelle Zellweger (100%) MLaw Serpil Meral (80%)
Sachbearbeitung Administration:	Soleika Roth (50%) Corinna Marquardt (40%)



## C. Geschäftsübersicht

### 1. Friedensrichteramt

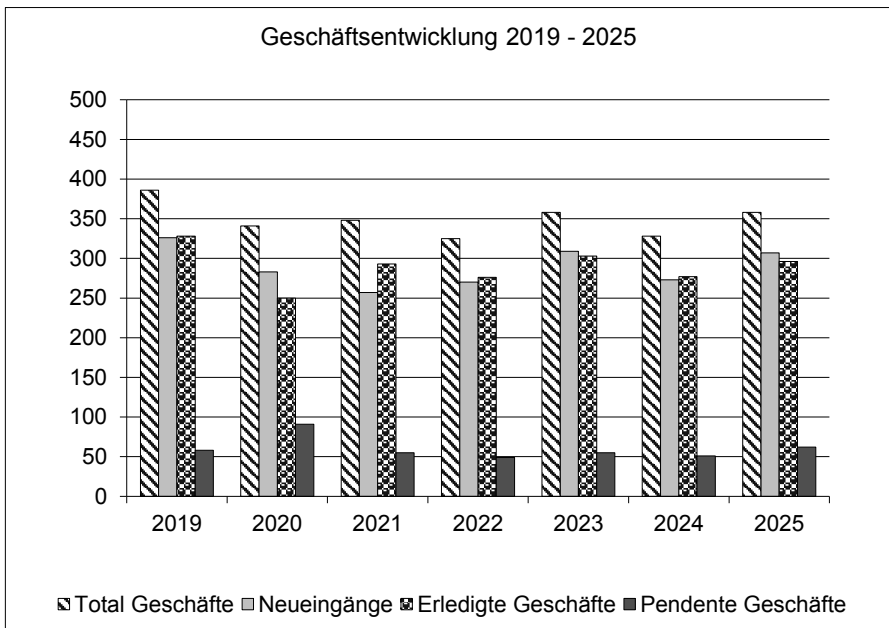
#### 1.1. Geschäfte

Rechtsgebiete	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	<b>Geschäfte total</b>	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>5</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	<b>Erledigungen total</b>	<b>Pendent geblieben</b>
Familienrecht	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Erbrecht	5	14	0	<b>19</b>	0	0	0	7	0	0	0	4	0	<b>11</b>	<b>8</b>
Sachenrecht	1	2	0	<b>3</b>	0	0	0	1	0	0	0	1	0	<b>2</b>	<b>1</b>
Arbeitsrecht	13	73	0	<b>86</b>	0	0	1	45	0	3	2	19	0	<b>70</b>	<b>16</b>
Übriges OR	25	198	0	<b>223</b>	0	2	7	106	7	15	1	52	0	<b>190</b>	<b>33</b>
Diverses	7	20	0	<b>27</b>	0	0	0	7	0	0	0	16	0	<b>23</b>	<b>4</b>
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>307</b>	<b>0</b>	<b>358</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>166</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>92</b>	<b>0</b>	<b>296</b>	<b>62</b>

<sup>5</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

## 1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2016	438	358	374	64
2017	359	331	353	42
2018	391	349	331	60
2019	386	326	328	58
2020	341	283	250	91
2021	348	257	293	55
2022	325	270	276	49
2023	358	309	303	55
2024	328	273	277	51
2025	358	307	296	62



## 2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

### 2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung <sup>6</sup>	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	
Mieterschutz <sup>7</sup>	23	129	0	152	0	9	16	93	0	7	2	4	0	131	21
Übrige Mietsachen	31	111	0	142	0	5	11	62	0	6	0	17	0	101	41
<b>Total</b>	<b>54</b>	<b>240</b>	<b>0</b>	<b>294</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>27</b>	<b>155</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>232</b>	<b>62</b>

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen:  
<https://www.bwo.admin.ch/de/statistik-der-schlichtungsverfahren>

### 2.2. Alter der Pendenzen

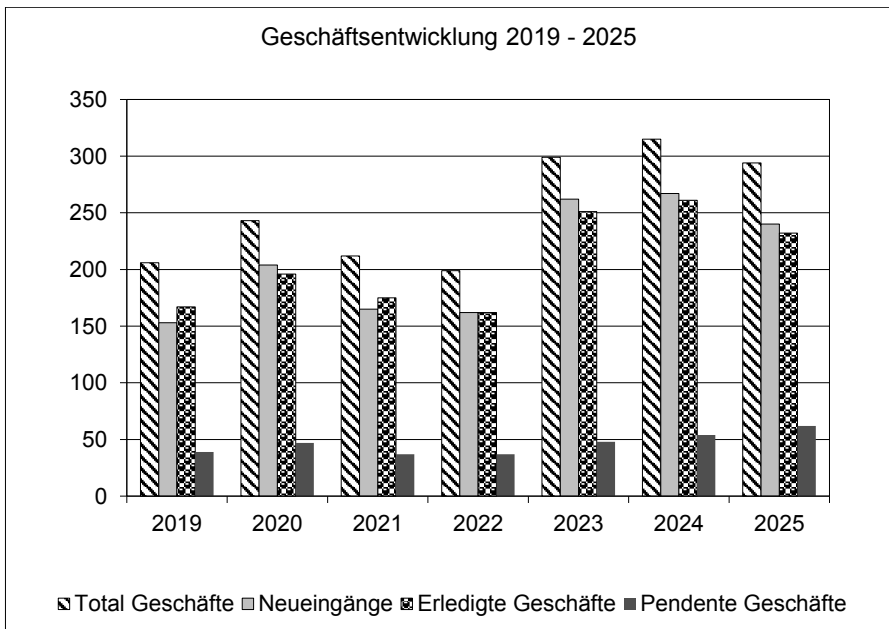
Pendente Verfahren Ende 2025	
Eingang 2024	1
Eingang 2025	61
<b>Total</b>	<b>62</b>

<sup>6</sup> Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

<sup>7</sup> Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtung von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzung wegen Mängeln).

## 2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2016	230	127	175	55
2017	208	153	128	80
2018	219	139	166	53
2019	206	153	167	39
2020	243	204	196	47
2021	212	165	175	37
2022	199	162	162	37
2023	299	262	251	48
2024	315	267	261	54
2025	294	240	232	62



## 2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen per E-Mail	Beratungen im Amtslokal	Beratungen Total
2016	533	0	64	597
2017	495	0	80	575
2018	456	0	58	514
2019	465	14	75	554
2020	517	83	101	701
2021	423	76	72	571
2022	480	77	66	623
2023	581	110	83	774
2024	569	106	73	748
2025	543	125	45	713

## 3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen und ein Verfahren aus dem Vorjahr hängig. Beide Verfahren konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden; einmal erzielten die Parteien eine aussergerichtliche Einigung und einmal wurde eine Klagebewilligung ausgestellt.

## 4. Kantonsgericht

### 4.1. Zivilsachen

#### 4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Erbrecht	3	7	0	10	1	2	0	0	0	3	7	
- Sachenrecht	4	5	0	9	2	0	1	0	0	3	6	
- ZGB Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Mietsachen	4	0	0	4	1	1	0	2	0	4	0	
- Übriges Obligationenrecht	26	26	0	52	6	4	1	1	1	13	39	
- SchK-Recht	5	3	0	8	1	2	0	0	0	3	5	
- Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Total Kammern</b>	<b>42</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>83</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>26</b>	<b>57</b>	
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	110	175	0	285	12	5	3	175	0	195	90	
- Übriges Familienrecht	31	40	0	71	8	2	1	32	0	43	28	
<b>Total ER Familiensachen</b>	<b>141</b>	<b>215</b>	<b>0</b>	<b>356</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>207</b>	<b>0</b>	<b>238</b>	<b>118</b>	
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Personenrecht	0	4	0	4	1	1	2	0	0	4	0	
- Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Sachenrecht	3	4	0	7	1	0	1	0	0	2	5	
- ZGB Diverses (o. Familienrecht)	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
- Mietsachen	3	5	0	8	3	0	0	3	0	6	2	
- Übriges Obligationenrecht	17	26	0	43	17	3	6	3	1	30	13	
- SchK-Recht	0	7	0	7	3	2	0	0	0	5	2	
- Diverses	0	2	0	2	0	2	0	0	0	2	0	
<b>Total ER Zivilsachen</b>	<b>23</b>	<b>49</b>	<b>0</b>	<b>72</b>	<b>25</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>49</b>	<b>23</b>	
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>206</b>	<b>305</b>	<b>0</b>	<b>511</b>	<b>56</b>	<b>24</b>	<b>15</b>	<b>216</b>	<b>2</b>	<b>313</b>	<b>198</b>	

#### 4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	147
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	33
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	101
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	22

#### 4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	12
bis 2 Monate	27
bis 3 Monate	37
bis 6 Monate	73
bis 1 Jahr	55
bis 2 Jahre	14
bis 3 Jahre	9
über 3 Jahre	6
<b>Total</b>	<b>233</b>

#### 4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Zivilprozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre

- Familienrechtlicher Prozess, vorfrageweise Prüfung der Prozessfähigkeit und rechtsgültigen Vertretung einer Partei, doppelter Schriftenwechsel, vorsorgliche Massnahmen, Hauptverhandlung, Tod der klagenden Partei nach Eingang der Schlussvorträge, schriftlich begründetes Urteil.

3 Fälle mit einer Prozessdauer bis 4 ½ Jahre

- Komplexer Sachverhalt, ordentliches Verfahren mit diversen Noven, umfangreiche schriftliche Begründung.
- Familienrechtlicher Prozess, Scheitern mehrerer gerichtlicher und aussergerichtlicher Einigungsversuche, gegenseitige Auskunftsbeghehen, vollständiger Vergleich anlässlich Instruktiionsverhandlung.
- Familienrechtlicher Prozess mit vorsorglichen Massnahmen; Kinderunterhalt, nahehehlicher Unterhalt und Güterrecht strittig; schriftlich begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 4 Jahre

- Familienrechtlicher Prozess mit konfliktreicher Elternsituation und interventionsorientierter Sozialabklärung, schriftlich begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 3 ½ Jahre

- Hauptverhandlung mit ersten Parteivorträgen, Fortsetzung im schriftlichen Verfahren, schriftlich begründetes Urteil.

## 4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	41	412	0	453	404	49
davon: - definitive Rechtsöffnung					200	
- provisorische Rechtsöffnung					52	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					152	
Konkursbegehren	11	401	0	412	369	43
davon: - Konkurseröffnung					169	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					183	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	4	33	0	37	31	6
Arrestbegehren	0	28	0	28	28	0
Andere Geschäfte	11	242	0	253	231	22
<b>Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</b>	<b>67</b>	<b>1'116</b>	<b>0</b>	<b>1'183</b>	<b>1'063</b>	<b>120</b>
<i>Zivilrecht</i>						
Rechtsschutz in klaren Fällen	7	90	0	97	88	9
Vorsorgliche Beweisführung	1	2	0	3	3	0
Nichtstreitige Verfahren	13	17	0	30	20	10
Andere Geschäfte	13	71	0	84	80	4
<b>Total Zivilrecht</b>	<b>34</b>	<b>180</b>	<b>0</b>	<b>214</b>	<b>191</b>	<b>23</b>
<b>Total summarische Verfahren</b>	<b>101</b>	<b>1'296</b>	<b>0</b>	<b>1'397</b>	<b>1'254</b>	<b>143</b>

## 4.2. Strafsachen

## 4.2.1. Anklagen und nachträgliche richterliche Anordnungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total		
<b>ERWACHSENENSTRAFRECHT</b>												
<i>Kammern</i>												
Anklagen	11	39	0	<b>50</b>	2	3	0	11	0	<b>16</b>	<b>34</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	3	2	0	<b>5</b>	0	0	0	0	5	<b>5</b>	<b>0</b>	
<b>Total Kammern</b>	<b>14</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>55</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>21</b>	<b>34</b>	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	5	19	0	<b>24</b>	1	3	0	17	0	<b>21</b>	<b>3</b>	
Einsprache gegen Strafbefehl	23	124	0	<b>147</b>	86	6	0	25	0	<b>117</b>	<b>30</b>	
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	10	31	0	<b>41</b>	0	0	0	0	35	<b>35</b>	<b>6</b>	
<b>Total Einzelrichter</b>	<b>38</b>	<b>174</b>	<b>0</b>	<b>212</b>	<b>87</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>42</b>	<b>35</b>	<b>173</b>	<b>39</b>	
<b>JUGENDSTRAFRECHT</b>												
<i>Kammer</i>												
Anklagen	0	2	0	<b>2</b>	1	0	0	1	0	<b>2</b>	<b>0</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	1	0	<b>1</b>	0	0	0	0	1	<b>1</b>	<b>0</b>	
<b>Total Kammer Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Total Einzelrichter Jugendstrafrecht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Total Kammern und Einzelrichter</b>	<b>52</b>	<b>218</b>	<b>0</b>	<b>270</b>	<b>90</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>54</b>	<b>41</b>	<b>197</b>	<b>73</b>	

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton sowie über die Art der Sanktionen gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

## 4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	8
bis 2 Monate	4
bis 3 Monate	11
bis 6 Monate	28
bis 1 Jahr	9
über 1 Jahr	6
<b>Total</b>	<b>66</b>

## 4.3. Verschiedene Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	13	83	0	<b>96</b>	<b>79</b>	<b>17</b>
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	4	10	0	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>3</b>
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	0	7	0	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>
Rechtshilfe: Zustellungen	0	173	0	<b>173</b>	<b>173</b>	<b>0</b>
<b>Total Zivilsachen</b>	<b>17</b>	<b>273</b>	<b>0</b>	<b>290</b>	<b>269</b>	<b>21</b>
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	3	111	0	<b>114</b>	<b>112</b>	<b>2</b>
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	25	0	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>0</b>
Andere Zwangsmassnahmen	2	18	0	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>0</b>
<b>Total Strafsachen</b>	<b>5</b>	<b>154</b>	<b>0</b>	<b>159</b>	<b>157</b>	<b>2</b>
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	1	8	0	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>0</b>
Ausstandbegehren	0	1	0	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Akteneinsicht	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>436</b>	<b>0</b>	<b>459</b>	<b>436</b>	<b>23</b>

## 4.4. Erledigungen Einzelrichter Haftsachen

	Erledigungen					
	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	0	8	104	0	112
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	0	0	25	0	25
Andere Zwangsmassnahmen	6	2	1	9	2	20
<b>Total Zwangsmassnahmen</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>138</b>	<b>2</b>	<b>157</b>
<b>Haftprüfung Ausländerrecht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>9</b>
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>145</b>	<b>2</b>	<b>166</b>

## 4.5. Zusammenstellung

## 4.5.1. Pendenzen nach Sachgebieten (ohne summarische Verfahren)

Pendent Ende 2025	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges OR	SchK-Recht	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2010	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.4
Eingang 2015	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0.7
Eingang 2016	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.4
Eingang 2018	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0.7
Eingang 2019	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	3	1.1
Eingang 2020	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0.7
Eingang 2021	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0.7
Eingang 2022	1	1	0	0	0	0	2	0	0	0	4	1.5
Eingang 2023	5	1	0	2	0	0	0	2	0	0	10	3.7
Eingang 2024	12	6	1	0	0	1	11	1	0	0	32	11.8
Eingang 2025	70	20	5	7	1	1	33	3	0	72	212	78.3
<b>Total</b>	<b>90</b>	<b>28</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>50</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>73</b>	<b>271</b>	<b>100.0</b>

Hinweise zu den ältesten pendenten Zivilfällen aus den Jahren 2010 bis 2021:

- 2010: komplexe Zuständigkeitsfragen, zweite Rückweisung durch Obergericht anfangs 2018, sehr umfangreiches Beweisverfahren nach alter Schaffhauser Zivilprozessordnung, Beweisabnahmeverfügung im Herbst 2020, aufwändige internationale Beweiserhebungen 2021, zahlreiche Einvernahmen im Sommer 2022, ergänzende Einvernahmen im Frühling 2023, Stellungnahme zum Beweisergebnis bis Herbst 2023, Schriftenwechsel zu materiellen Teilfragen, Gesuch um vorsorgliche Beweisabnahme.
- 2015: Stufenklage, Teilurteil im Februar 2019, Sistierung zufolge Rechenschaftsablage, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, nach Rechenschaftsablage und Aufhebung der Sistierung, Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, in der zweiten Stufe umfangreiche Klagebegründung, zweiter Schriftenwechsel und weitere Eingaben im Rahmen des Replikrechts bis Frühling 2023, Instruktionsverhandlung im Dezember 2023, Beweisverfahren mit Gutachten, Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, Beweisverfahren mit Gutachten.
- 2015: Aktivlegitimation bestritten, Sistierung zufolge Auskunftsbegehren, zweiter Schriftenwechsel, komplexe Fragen mit internationalem Bezug, Sistierung bis zum Abschluss des öffentlichen Inventurverfahrens.
- 2016: Mehrere, einzeln vertretene Parteien, Rückweisung durch Obergericht, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung bis vor Bundesgericht, umfangreicher zweiter Schriftenwechsel mit weiteren Eingaben im Rahmen des Replikrechts, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, Hauptverhandlung pendent.
- 2018: Sistierung zufolge Anfechtung eines Entscheids in einem konnexen Verfahren bis vor Bundesgericht, nach Aufhebung der Sistierung Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, Sistierung bis zum Abschluss der Liquidation einer Gesellschaft, welche gegebenenfalls Einfluss auf die zu beurteilende Forderung hat.
- 2018: Erstinstanzliches Urteil im Jahr 2019, Rückweisung durch Bundesgericht im Dezember 2021, Vereinigung mit anderem Verfahren, Abschluss des ersten Schriftenwechsels, Sistierung bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines konnexen Verfahrens.
- 2019: Komplexer Sachverhalt, Augenschein, Instruktionsverhandlung, zweiter Schriftenwechsel, Abschluss Hauptverhandlung mit Beweisabnahme, Beweisverfahren mit Gutachten und Ergänzungen.
- 2019: Komplexer Sachverhalt, Augenschein, zweiter Schriftenwechsel, Instruktionsverhandlung, Beweisverfahren mit zwei Gutachten.
- 2019: Sistierung zufolge Konkurses der Klägerin seit Mai 2020.
- 2020: Familienrechtlicher Prozess, Stufenklage (Auskunftsbegehren) in Klagebegründung, Entscheid Stufenklage mit Verfahrenssistierung, nach ergänzter Klagebegründung erneut Stufenklage (Auskunftsbegehren) in Klageantwort, nahehehlicher Unterhalt und Güterrecht strittig, Hauptverhandlung pendent.
- 2021: Familienrechtlicher Prozess, komplexe Patchwork-Situation (5 Kinder), Stufenklage (Auskunftsbegehren) in Klagebegründung, sehr aufwändiges Verfahren mit wechselnden Rechtsvertretern und Widerruf unentgeltlicher Rechtsvertretung nach eigenständiger Mandatierung einer Wahlvertretung, vorsorgliche Massnahmen mit Klageantwort beantragt, sämtliche Nebenfolgen strittig, Entscheid über vorsorgliche Massnahmen und Hauptverhandlung pendent.
- 2021: Streitverkündung, Entscheid Nebenintervention, umfangreicher Schriftenwechsel bis Ende 2023, Hauptverhandlung pendent.

## 4.5.2. Pendenzen der Kammern

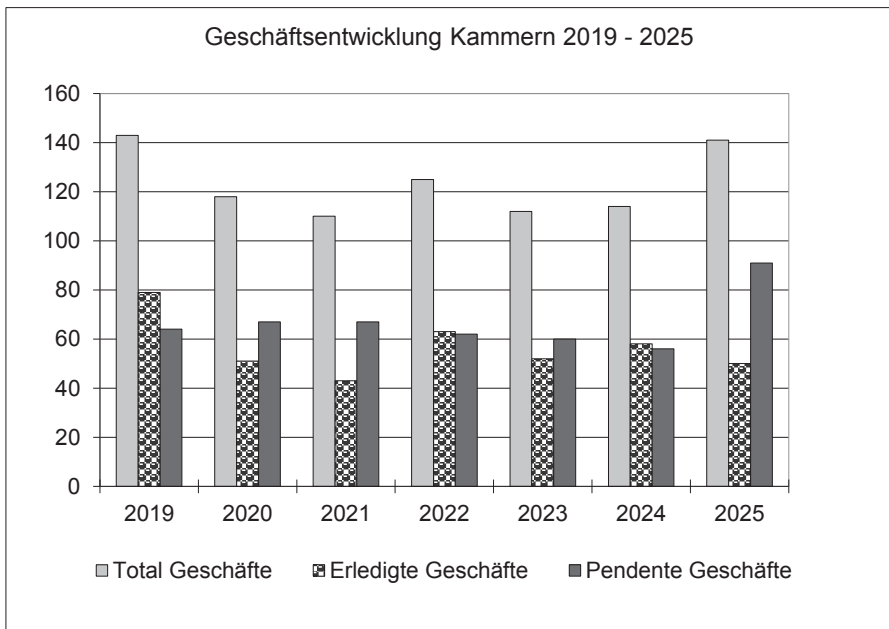
Pendent Ende 2025	Ordentliche Zivilprozesse	Strafsachen (Erwachsene)	Jugend- strafsachen	Total	%
Eingang 2010	1	0	0	1	1.1
Eingang 2015	2	0	0	2	2.2
Eingang 2016	1	0	0	1	1.1
Eingang 2018	2	0	0	2	2.2
Eingang 2019	3	0	0	3	3.3
Eingang 2020	0	1	0	1	1.1
Eingang 2021	1	0	0	1	1.1
Eingang 2022	2	0	0	2	2.2
Eingang 2023	2	0	0	2	2.2
Eingang 2024	13	0	0	13	14.3
Eingang 2025	30	33	0	63	69.2
<b>Total</b>	<b>57</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>91</b>	<b>100</b>

## 4.5.3. Pendenzen der Einzelrichter

Pendent Ende 2025	Vereinfachte Zivilverfahren	Summarische Zivilverfahren	Familienrechtliche Verfahren	Familienrechtliche Summarverfahren	Strafsachen	Total	%
Eingang 2020	0	0	1	0	0	1	0.3
Eingang 2021	0	0	1	0	0	1	0.3
Eingang 2022	0	0	2	0	0	2	0.6
Eingang 2023	2	0	6	0	0	8	2.4
Eingang 2024	1	0	18	0	0	19	5.6
Eingang 2025	20	143	90	20	33	306	90.8
<b>Total</b>	<b>23</b>	<b>143</b>	<b>118</b>	<b>20</b>	<b>33</b>	<b>337</b>	<b>100</b>

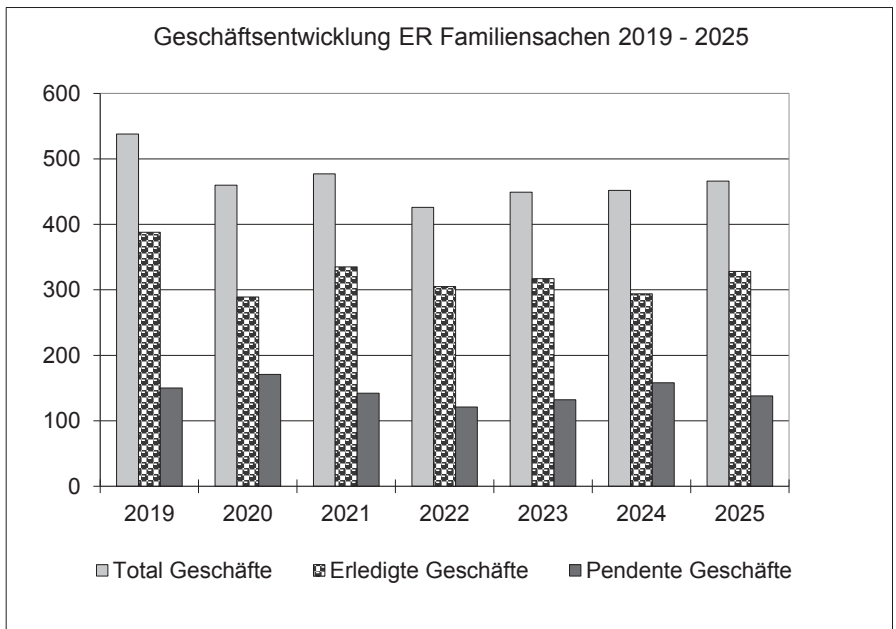
## 4.5.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2016	151	85	66
2017	131	73	58
2018	134	68	66
2019	143	79	64
2020	118	51	67
2021	110	43	67
2022	125	63	62
2023	112	52	60
2024	114	58	56
2025	141	50	91



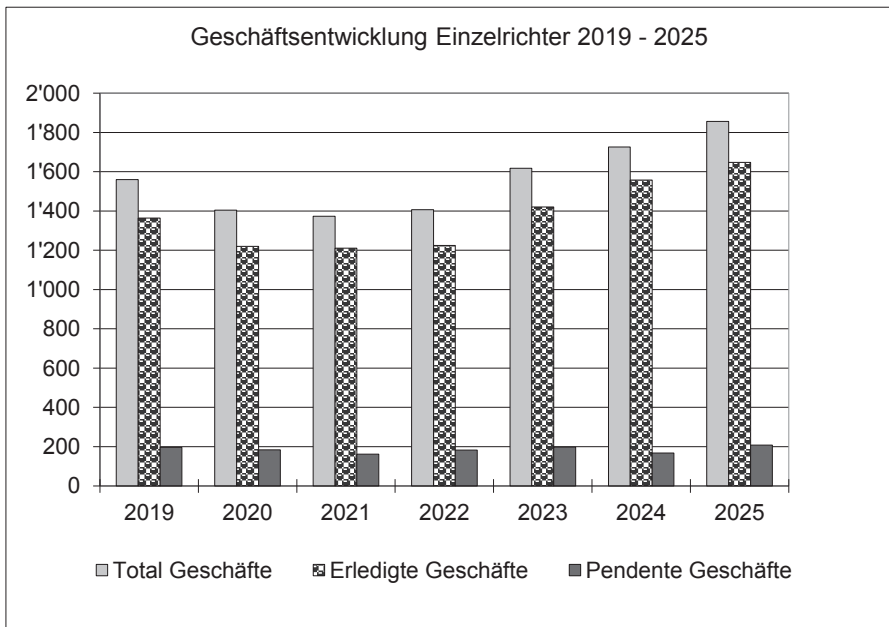
## 4.5.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2016	463	362	101
2017	420	303	117
2018	490	324	166
2019	538	388	150
2020	460	289	171
2021	477	335	142
2022	426	305	121
2023	449	317	132
2024	452	294	158
2025	466	328	138



4.5.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen  
(ohne Familiensachen)

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2016	1'528	1'299	229
2017	1'619	1'382	237
2018	1'513	1'302	211
2019	1'560	1'364	196
2020	1'404	1'220	184
2021	1'373	1'211	162
2022	1'407	1'224	183
2023	1'618	1'420	198
2024	1'726	1'558	168
2025	1'856	1'648	208



## 5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

### 5.1. Kinderschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	169	642	0	<b>811</b>	0	314	268	<b>582</b>	<b>229</b>
Übern./Übertr. Massnahmen	9	23	0	<b>32</b>	0	0	22	<b>22</b>	<b>10</b>
Zustimmung Rechtsgeschäfte	29	21	0	<b>50</b>	0	0	36	<b>36</b>	<b>14</b>
Mandatsträgerwechsel	5	216	0	<b>221</b>	0	0	168	<b>168</b>	<b>53</b>
Rechenschaftsberichte	37	171	0	<b>208</b>	0	0	124	<b>124</b>	<b>84</b>
Unterhalt/elterliche Sorge	38	238	0	<b>276</b>	0	0	219	<b>219</b>	<b>57</b>
Diverse Geschäfte	76	150	0	<b>226</b>	0	0	168	<b>168</b>	<b>58</b>
<b>Total</b>	<b>363</b>	<b>1'461</b>	<b>0</b>	<b>1'824</b>	<b>0</b>	<b>314</b>	<b>1'005</b>	<b>1'319</b>	<b>505</b>

### 5.2. Erwachsenenschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	96	530	0	<b>626</b>	0	268	219	<b>487</b>	<b>139</b>
Übern./Übertr. Massnahmen	22	39	0	<b>61</b>	0	0	42	<b>42</b>	<b>19</b>
Zustimmung Rechtsgeschäfte	32	61	0	<b>93</b>	0	0	62	<b>62</b>	<b>31</b>
Mandatsträgerwechsel	13	215	0	<b>228</b>	0	0	210	<b>210</b>	<b>18</b>
Basisvereinb. mit Banken	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>
Anfangsinventare	7	137	0	<b>144</b>	0	0	131	<b>131</b>	<b>13</b>
Rechenschaftsberichte	149	663	0	<b>812</b>	0	0	495	<b>495</b>	<b>317</b>
Beurkundung Vorsorgeaufträge	22	180	0	<b>202</b>	0	0	181	<b>181</b>	<b>21</b>
Validierung Vorsorgeaufträge	8	42	0	<b>50</b>	0	0	44	<b>44</b>	<b>6</b>
Diverse Geschäfte	28	94	0	<b>122</b>	0	0	88	<b>88</b>	<b>34</b>
<b>Total</b>	<b>377</b>	<b>1'961</b>	<b>0</b>	<b>2'338</b>	<b>0</b>	<b>268</b>	<b>1'472</b>	<b>1'740</b>	<b>598</b>

## 5.3. Dauer der Verfahren

	Massn'verf. Kindesschutz <sup>8</sup>	Übr. Verfahren Kindesschutz	Massn'verf. Erw'schutz <sup>8</sup>	Übr. Verfahren Erw'schutz <sup>8</sup>
bis 30 Tage	178	278	189	433
bis 60 Tage	80	161	109	271
bis 90 Tage	74	81	72	129
bis 180 Tage	146	93	111	211
über 180 Tage	128	100	46	169
<b>Total</b>	<b>606</b>	<b>713</b>	<b>527</b>	<b>1'213</b>

## 5.4. Bestehende Massnahmen

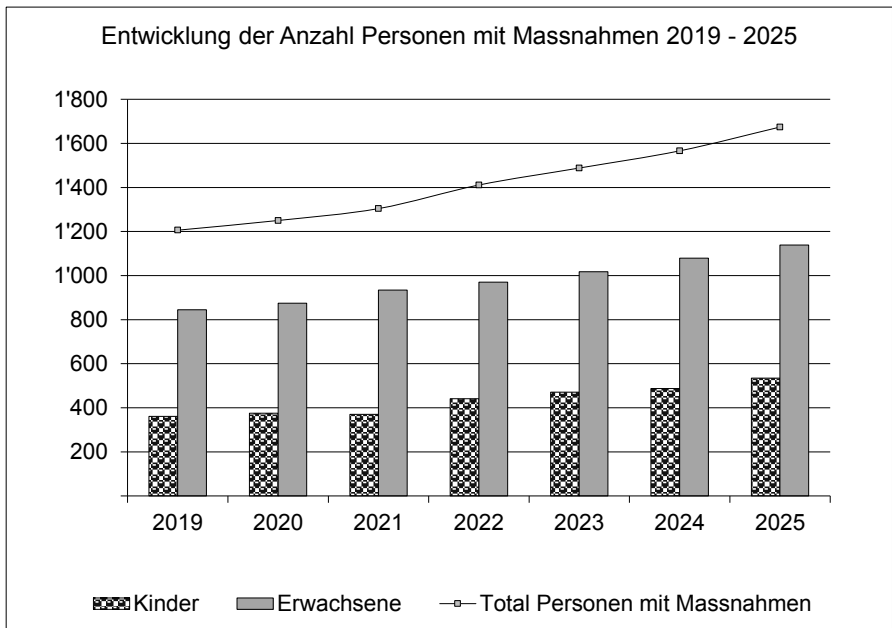
	01.01.2025			31.12.2025			Veränderung
	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	<b>Total</b>	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	<b>Total</b>	
Total bestehende Massnahmen	729	1'176	<b>1'905</b>	828	1'242	<b>2'070</b>	<b>165</b>
Total Personen mit Massnahmen <sup>9</sup>	487	1'079	<b>1'566</b>	535	1'139	<b>1'674</b>	<b>108</b>

<sup>8</sup> Prüfung/Änderung einer Massnahme sowie Übernahme/Übertragung von Massnahmen (vgl. Tab. 5.1 und 5.2).

<sup>9</sup> Zu den einzelnen Massnahmengattungen s. Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>.

## 5.5. Entwicklung der Anzahl Personen mit Massnahmen

Jahr	Kinder	Erwachsene	Total Personen mit Massnahmen
2017	337	749	1'086
2018	350	809	1'159
2019	361	845	1'206
2020	375	875	1'250
2021	370	934	1'304
2022	441	970	1'411
2023	471	1'017	1'488
2024	487	1'079	1'566
2025	535	1'139	1'674



## 5.6. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Anordnung FU durch KESB	0	4	0	4	0	0	3	3	1
Verlängerung ärztliche FU	0	24	0	24	0	1	22	23	1
Periodische Überprüfung	7	28	0	35	0	2	29	31	4
Ambulante Massnahmen	4	15	0	19	0	2	17	19	0
Beschwerdeverfahren FU	1	26	0	27	0	5	22	27	0
Beschwerdeverfahren Zwangsbehandlung/Zwangsmassnahme	0	2	0	2	0	0	2	2	0
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>99</b>	<b>0</b>	<b>111</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>95</b>	<b>105</b>	<b>6</b>

## 5.7. Pflegekinderaufsicht

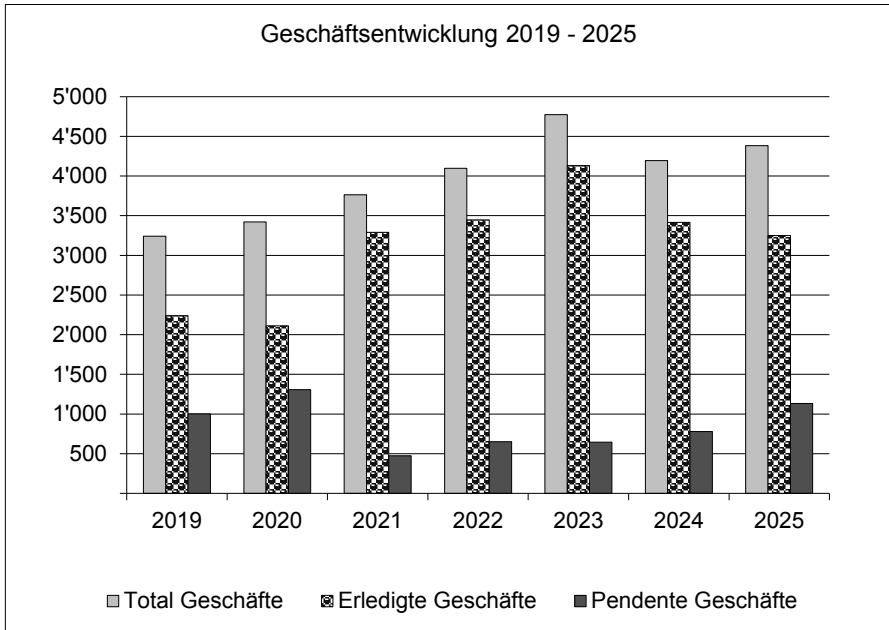
	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Eignungsbescheinigung Tages-/Pflegefamilie	15	21	0	36	0	0	29	29	7
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	6	18	0	24	0	0	17	17	7
Aufsichtsberichte	7	42	0	49	0	0	49	49	0
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>82</b>	<b>0</b>	<b>110</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>95</b>	<b>95</b>	<b>15</b>

## 5.8. Übersicht

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Kindesschutz	363	1'461	0	<b>1'824</b>	0	314	1'005	<b>1'319</b>	<b>505</b>
Erwachsenenschutz	377	1'961	0	<b>2'338</b>	0	268	1'472	<b>1'740</b>	<b>598</b>
Fürsorg. Unterbringungen	12	99	0	<b>111</b>	0	10	95	<b>105</b>	<b>6</b>
Pflegekinderaufsicht	28	82	0	<b>110</b>	0	0	95	<b>95</b>	<b>15</b>
<b>Total Geschäfte</b>	<b>780</b>	<b>3'603</b>	<b>0</b>	<b>4'383</b>	<b>0</b>	<b>592</b>	<b>2'667</b>	<b>3'259</b>	<b>1'124</b>

## 5.9. Entwicklung der Geschäftslast

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2017	3'787	2'457	1'330
2018	3'930	2'773	1'157
2019	3'242	2'241	1'001
2020	3'421	2'113	1'308
2021	3'764	3'289	475
2022	4'098	3'446	652
2023	4'774	4'132	645
2024	4'195	3'415	780
2025	4'383	3'259	1'124



## 6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung		Erledigt total
Enteignung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäudeversicherung	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

## 7. Schätzungskommission für Wildschäden

Total Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Guttheissung		Teilweise Guttheissung
<b>0</b>	<b>132</b>	<b>0</b>	<b>132</b>	<b>129</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>132</b>	<b>0</b>

## 8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

### 8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		<b>5</b>
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	1	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	4	
– Verschiedenes im Registrierungsverfahren	0	
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		<b>32</b>
– Zulassung zum Anwaltsexamen	14	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	9	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	5	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	4	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		1
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
<b>Total Geschäfte</b>		<b>38</b>

### 8.2. Streitsachen

	Geschäftslast			Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Berufsausübung	6	11	0	<b>17</b>	0	1	6	2	0	<b>9</b>	<b>8</b>
Befreiung Berufsgheimnis	1	2	0	<b>3</b>	1	0	0	2	0	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>8</b>

## 9. Obergericht

### 9.1. Zivilsachen

#### 9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGER	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Personenrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ehescheidung/Folgen	2	2	0	4	1	1	1	0	0	3	1
Übriges Familienrecht	2	0	0	2	0	2	0	0	0	2	0
Sachenrecht	2	1	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Obligationenrecht	6	7	0	13	0	2	2	0	3	7	6
Staatshaftung	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
<b>Zwischentotal Kammer</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>10</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	2	5	0	7	3	0	1	0	1	5	2
Vorsorgliche Massnahmen	2	2	0	4	1	1	2	0	0	4	0
Rechtsschutz in klaren Fällen	1	3	0	4	0	0	3	0	0	3	1
<b>Zwischentotal Einzelrichter</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>3</b>
<b>Total Kammer und Einzelrichter</b>	<b>17</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>38</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>13</b>

## 9.1.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGER	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Zuständigkeit/Rechtsgebiet											
<i>Kammer</i>											
Sachenrecht, OR	2	4	0	6	0	1	3	2	0	6	0
Übriges Zivilrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Prozessleitende Entscheide	1	2	0	3	0	2	0	0	0	2	1
Rechtsverzögerung	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Andere Entscheide	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
<b>Zwischentotal Kammer</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>1</b>
<i>Einzelrichter</i>											
Familienrecht	0	4	0	4	0	2	2	0	0	4	0
Sachenrecht, OR	0	6	0	6	3	1	0	0	0	4	2
SchK-Recht	6	22	0	28	1	11	9	4	1	26	2
Kosten	0	3	0	3	0	1	2	0	0	3	0
Rechtsverzögerung	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Andere Entscheide	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
<b>Zwischentotal Einzelrichter</b>	<b>6</b>	<b>37</b>	<b>0</b>	<b>43</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>39</b>	<b>4</b>
<b>Total Kammer und Einzelrichter</b>	<b>9</b>	<b>46</b>	<b>0</b>	<b>55</b>	<b>4</b>	<b>21</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>50</b>	<b>5</b>
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>											
Fürsorgerische Unterbringung	0	4	0	4	0	3	0	1	0	4	0
Erwachsenenschutz	3	2	0	5	1	0	1	1	1	4	1
Kindesschutz	15	10	0	25	6	3	10	3	1	23	2
Übrige Entscheide KESB	2	9	0	11	2	3	1	0	2	8	3
<b>Total Beschwerden KES</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	<b>45</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>39</b>	<b>6</b>
<b>Total Beschwerden</b>	<b>29</b>	<b>71</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>89</b>	<b>11</b>

## 9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsgebiet</i>											
Geistiges Eigentum	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Unlauterer Wettbewerb	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

## 9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsmittel</i>											
Berufungen (Kammer)	12	11	0	23	1	6	3	0	3	13	10
Berufungen (Einzelrichter)	5	10	0	15	4	1	6	0	1	12	3
Beschwerden (Kammer)	3	9	0	12	0	4	5	2	0	11	1
Beschwerden (Einzelrichter)	6	37	0	43	4	17	13	4	1	39	4
Beschwerden KES	20	25	0	45	9	9	12	5	4	39	6
Klagen	0	3	0	3	0	0	0	1	0	1	2
<b>Total Zivilsachen</b>	<b>46</b>	<b>95</b>	<b>0</b>	<b>141</b>	<b>18</b>	<b>37</b>	<b>39</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>115</b>	<b>26</b>

## 9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	4	17	7	1
bis 2 Monate	5	16	5	0
bis 3 Monate	2	4	3	0
bis 6 Monate	0	8	3	0
bis 1 Jahr	6	5	12	0
bis 2 Jahre	7	0	9	0
bis 3 Jahre	1	0	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>50</b>	<b>39</b>	<b>1</b>

## 9.2. Strafsachen

## 9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
Schuld und Sanktion	25	41	2	68	6	8	7	1	7	29	39
Zivil- und Nebenpunkte	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Abgekürztes Verfahren, Anderes	1	3	0	4	0	0	0	1	1	2	2
Übertretungsstrafsachen	4	4	0	8	0	1	2	0	2	5	3
<i>Jugendstrafrecht</i>	1	1	0	2	0	1	1	0	0	2	0
<b>Total Berufungen</b>	<b>31</b>	<b>50</b>	<b>2</b>	<b>83</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>38</b>	<b>45</b>
Revisionen	0	5	0	5	0	2	1	1	0	4	1
<b>Total</b>	<b>31</b>	<b>55</b>	<b>2</b>	<b>88</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>42</b>	<b>46</b>

9.2.2. *Beschwerden*

<i>Anfechtungsobjekt</i>	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Zwangsmassnahmengericht - Haft	0	10	0	<b>10</b>	1	0	8	0	1	<b>10</b>	<b>0</b>
Zwangsmassnahmengericht - Anderes	1	1	0	<b>2</b>	0	2	0	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
Kantonsgericht	1	13	0	<b>14</b>	0	4	5	1	1	<b>11</b>	<b>3</b>
Staatsanwaltschaft - Einstellung	19	37	0	<b>56</b>	0	19	11	7	4	<b>41</b>	<b>15</b>
Staatsanwaltschaft - Anderes	6	19	1	<b>26</b>	3	9	6	2	2	<b>22</b>	<b>4</b>
Polizei	0	2	0	<b>2</b>	0	1	1	0	0	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Total Beschwerden</b>	<b>27</b>	<b>82</b>	<b>1</b>	<b>110</b>	<b>4</b>	<b>35</b>	<b>31</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>88</b>	<b>22</b>

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	6	26
bis 2 Monate	7	15
bis 3 Monate	2	8
bis 6 Monate	4	15
bis 1 Jahr	9	15
bis 2 Jahre	10	9
bis 3 Jahre	4	0
über 3 Jahre	0	0
<b>Total</b>	<b>42</b>	<b>88</b>

## 9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

## 9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Stimm- und Wahlrecht	0	0	1	1	0	0	0	1	0	1	0
Bürgerrecht, Ausländerrecht	8	5	0	13	1	2	3	4	1	11	2
Abgaberecht, Steuererlass	2	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0
Schulrecht	4	3	0	7	0	0	0	1	3	4	3
Sozialhilferecht	4	4	0	8	0	3	0	2	1	6	2
Submissionsrecht	2	1	0	3	1	1	1	0	0	3	0
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	10	17	0	27	2	2	3	1	3	11	16
Zivilrecht	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Strafvollzug	1	1	0	2	1	1	0	0	0	2	0
Strassenverkehrsrecht	2	3	0	5	0	1	1	0	0	2	3
Ausländerrechtliche Haft / Zwangsmassnahme	0	3	0	3	0	0	1	1	0	2	1
Diverses	8	9	0	17	0	3	2	4	0	9	8
<b>Total Verwaltungsgerichts- beschwerden</b>	<b>42</b>	<b>46</b>	<b>1</b>	<b>89</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>54</b>	<b>35</b>
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	4	14	0	18	1	4	3	1	1	10	8
Grundstückgewinnsteuer	1	1	0	2	1	0	0	0	0	1	1
Erbschafts-/Schenkungssteuer	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Direkte Bundessteuer	1	10	0	11	1	2	1	0	1	5	6
Wehrpflichtersatz	0	2	0	2	2	0	0	0	0	2	0
Diverses	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
<b>Total Steuerrekurse/ -beschwerden</b>	<b>7</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>35</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>19</b>	<b>16</b>
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>74</b>	<b>1</b>	<b>127</b>	<b>10</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>74</b>	<b>53</b>

## 9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
AHV	1	6	0	7	0	3	1	0	0	4	3
Invalidenversicherung	18	28	1	47	4	1	2	7	2	16	31
Ergänzungsleistungen	7	10	0	17	2	0	7	1	0	10	7
Berufliche Vorsorge	1	2	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Krankenversicherung	3	6	0	9	2	0	1	1	0	4	5
Unfallversicherung	12	10	0	22	0	1	7	2	1	11	11
Arbeitslosenversicherung	17	33	0	50	5	2	14	5	3	29	21
Prämienverbilligung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>59</b>	<b>97</b>	<b>1</b>	<b>157</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>32</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>74</b>	<b>83</b>

## 9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Steuerrekurse/ -beschwerden	Sozialversicherungs- beschwerden
bis 1 Monat	6	0	3
bis 2 Monate	5	8	13
bis 3 Monate	3	0	2
bis 6 Monate	3	2	5
bis 1 Jahr	14	5	23
bis 2 Jahre	21	2	28
bis 3 Jahre	1	2	0
über 3 Jahre	1	0	0
<b>Total</b>	<b>54</b>	<b>19</b>	<b>74</b>

## 9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichtintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		Erledigt total
<b>Total Geschäfte</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>3</b>

## 9.5. Schuldbetreibungs- und Konkursachen

## 9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichtintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		Erledigt total
Betreibungsamt Schaffhausen	9	17	0	<b>26</b>	1	8	9	3	1	<b>22</b>	<b>4</b>
Konkursamt	0	3	0	<b>3</b>	0	2	0	0	0	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Total Beschwerden</b>	<b>9</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>24</b>	<b>5</b>
<b>Nichtstreitige Aufsichtssachen</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	

## 9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	<b>Entscheid</b>
bis 1 Monat	5
bis 2 Monate	7
bis 3 Monate	1
bis 6 Monate	8
bis 1 Jahr	2
bis 2 Jahre	1
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>24</b>

## 9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		<b>1'728</b>
- Prozessleitung allgemein	1'558	
- Vorschuss, Sicherstellung	136	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	6	
- Unentgeltliche Rechtspflege	20	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	8	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		<b>0</b>
<i>Präsidialsachen</i>		<b>72</b>
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	8	
- Inpflichtnahmen	21	
- Rechtshilfe	43	
- Verschiedenes	0	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		<b>11</b>
- Weisungen und Richtlinien	2	
- Inspektionen	9	
<i>Ausstand</i>		<b>9</b>
<i>Personalsachen</i>		<b>28</b>
<i>Verschiedenes</i>		<b>2</b>
<b>Total verschiedene Geschäfte</b>		<b>1'850</b>

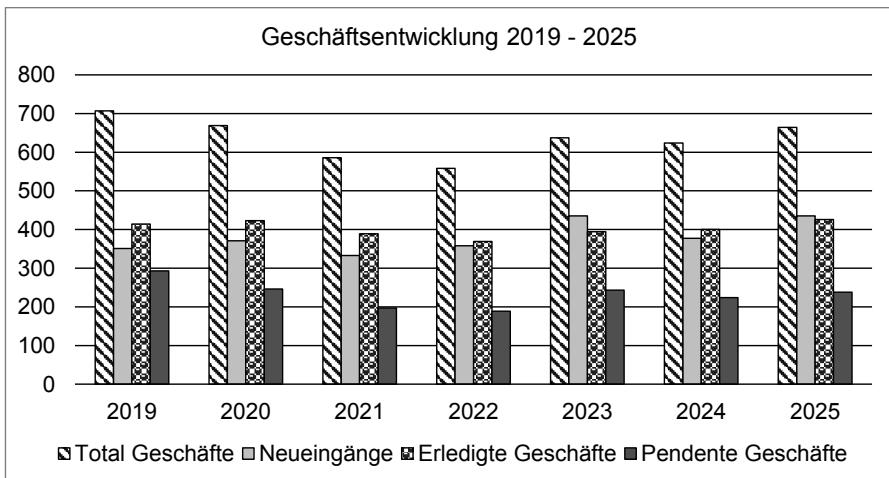
## 9.7. Übersicht Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
Berufungen Zivilsachen	17	21	0	<b>38</b>	5	7	9	0	4	<b>25</b>	<b>13</b>	
Beschwerden Zivilsachen	29	71	0	<b>100</b>	13	30	30	11	5	<b>89</b>	<b>11</b>	
Zivilrechtliche Klagen	0	3	0	<b>3</b>	0	0	0	1	0	<b>1</b>	<b>2</b>	
Berufungen Strafsachen	31	55	2	<b>88</b>	6	12	11	3	10	<b>42</b>	<b>46</b>	
Beschwerden Strafsachen	27	82	1	<b>110</b>	4	35	31	10	8	<b>88</b>	<b>22</b>	
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	42	46	1	<b>89</b>	5	13	13	15	8	<b>54</b>	<b>35</b>	
Steuerrekurse/-beschwerden	7	28	0	<b>35</b>	5	6	5	1	2	<b>19</b>	<b>16</b>	
Normenkontrollgesuche	1	0	0	<b>1</b>	0	0	0	1	0	<b>1</b>	<b>0</b>	
Enteignungs- und Beitragsrekurse	2	0	0	<b>2</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>2</b>	
Sozialversicherungssachen	59	97	1	<b>157</b>	13	7	32	16	6	<b>74</b>	<b>83</b>	
Streitige Aufsichtssachen	0	12	0	<b>12</b>	1	2	6	0	0	<b>9</b>	<b>3</b>	
SchK-Beschwerden	9	20	0	<b>29</b>	1	10	9	3	1	<b>24</b>	<b>5</b>	
<b>Total Streitsachen</b>	<b>224</b>	<b>435</b>	<b>5</b>	<b>664</b>	<b>53</b>	<b>122</b>	<b>146</b>	<b>61</b>	<b>44</b>	<b>426</b>	<b>238</b>	



## 9.9. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2016	670	361	375	295
2017	704	400	353	351
2018	740	385	395	345
2019	707	351	414	293
2020	669	371	423	246
2021	586	333	389	197
2022	558	358	369	189
2023	637	435	394	243
2024	624	377	400	224
2025	664	435	426	238



## 9.10. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht			Erledigungen BGer						Erledigt total	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		
Beschwerden in Zivilsachen	4	19	<b>23</b>	1	13	7	0	0	<b>21</b>	<b>2</b>
Beschwerden in Strafsachen	12	32	<b>44</b>	1	8	13	2	1	<b>25</b>	<b>19</b>
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	11	24	<b>35</b>	0	10	12	3	1	<b>26</b>	<b>9</b>
Verfassungsbeschwerden	3	0	<b>3</b>	0	0	2	0	0	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>75</b>	<b>105</b>	<b>2</b>	<b>31</b>	<b>34</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>74</b>	<b>31</b>

**10. Betreibungsamt**

<i>Betreibungen</i>	<b>Total</b>
- Zahlungsbefehle	25'456
- Direkte Fortsetzung	660
<b>Total Betreibungen</b>	<b>26'116</b>
<i>Rechtsvorschläge</i>	2'616
<i>Retentionsurkunden</i>	0
<i>Arrestvollzüge</i>	25
<i>Pfändungen</i>	
- Erfolgreiche Pfändungen (Art. 115 SchKG)	5'386
- Pfändungen	6'668
<b>Total Pfändungen</b>	<b>12'054</b>
<i>Verwertungen</i>	
- Einzug gepfändeter Löhne	6'692
- Verwertung Liegenschaften	3
- Übrige Verwertungen	3
<b>Total Verwertungen</b>	<b>6'698</b>
<i>Rechtshilfe</i>	600

## 11. Konkursamt

### 11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	<b>292</b>
davon: - pendent aus Vorjahr	105
- im Berichtsjahr	187
<i>Konkurserledigungen</i>	<b>155</b>
davon: - Einstellung mangels Aktiven	69
- Aufhebung nach Beschwerde	1
- Widerruf	2
- Liquidation im summarischen Verfahren	83
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
<b>Pendent geblieben</b>	<b>137</b>

### 11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	109
bis 1 Jahr	37
bis 2 Jahre	9
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
<b>Total</b>	<b>155</b>

### 11.3. Alter der Pendenzen

<b>Pendente Verfahren Ende 2025</b>	
Eingang 2017	1
Eingang 2018	0
Eingang 2019	0
Eingang 2020	0
Eingang 2021	1
Eingang 2022	3
Eingang 2023	6
Eingang 2024	9
Eingang 2025	117
<b>Total</b>	<b>137</b>



## D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

### 1. Privatrecht

**Kindesvertretung; Kindesanhörung** – Art. 314a und Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB.

*Die Kindesvertretung bezweckt keine anwaltliche Interessenvertretung. Ein Kind kann daher in der Regel keine gewillkürte Vertretung beziehen, zumal wenn es die Tragweite der prozessbezogenen Fragen selbst nicht zu überblicken vermag. Beantragt das Kind die Einsetzung einer bestimmten Kindesvertretung, haben die Behörden den subjektiven Kindeswillen näher abzuklären sowie sich zu vergewissern, dass die Person über die nötige Unabhängigkeit und Neutralität gerade gegenüber den Eltern verfügt (E. 1.2).*

*Eine Delegation der Kindesanhörung an eine Drittperson kann angebracht sein, wenn eine Fachperson aufgrund spezifischer Ausbildung und Erfahrung diesbezüglich eine erhöhte Fachkompetenz aufweist (E. 2.3.3). Eine Kindesvertretung vermag eine Kindesanhörung nicht zu ersetzen (E. 2.3.3.1). Es kann offengelassen werden, ob eine Delegation der Kindesanhörung an den Beistand per se unzulässig ist (E. 2.3.3.2).*

*Von einer Kindesanhörung kann abgesehen werden, sofern die Behörde zum Schluss gelangt, dass diese überhaupt keinen Erkenntniswert hätte, deren Ergebnisse mit Blick auf die Feststellung der konkret rechtserheblichen Tatsachen also von vornherein objektiv untauglich bzw. irrelevant sind (E. 2.3.3.3).*

OGE 30/2025/6 und 30/2025/8 vom 22. August 2025

#### **Aus den Erwägungen**

**1.2.** Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ist im gerichtlichen Verfahren ohne Weiteres eine Kindesvertretung anzuordnen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 46 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB, SHR 210.100]). Eine Kindesvertretung ist in casu auch geboten, da der Rechtsstreit das Eltern-Kind-Verhältnis betrifft und die Verfahrenskonstellation eine Interessenkollision der Eltern nahelegt.

Hinsichtlich der Mandatierung von Rechtsanwältin A. als Kindesvertreterin wäre indes abzuklären gewesen, ob diese genügend Gewähr dafür bietet, dass dem Gericht ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild der konkreten Situation vermittelt wird (vgl. BGE 142 III 153 E. 5.2.3.1 mit Hinweisen). Die KESB

ernannte Rechtsanwältin A. in Anwendung von Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB als Kindesvertretung, nachdem diese ihre Einsetzung selbst beantragt hatte. Bezüglich ihrer Beauftragung beruft sich Rechtsanwältin A. auf Vollmachten der Kinder, welche sie ins Recht legt. Diese Vollmachten der unmündigen Kinder sind – insbesondere im Hinblick auf die darin enthaltenen Verpflichtungen der Kinder – kritisch zu betrachten (Art. 13 Abs. 1 ZGB; Art. 67 Abs. 1 ZPO). Die Aufgaben der Kindesvertretung beschränken sich nämlich grundsätzlich auf die prozessbezogene Information, Kommunikation und Betreuung. Da die Tragweite von Fragen betreffend die elterliche Sorge auch für ein älteres Kind schwerlich überblickbar ist, stellt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem kaum je die Frage, ob die Kindesvertretung auch "genuin anwaltliche Aufgaben" übernehmen muss respektive sich die Funktion der Kindesvertretung in Richtung einer "advokatorischen Interessenvertretung" erweitert. Daher kann ein Kind meist auch keine gewillkürte Vertretung (anstelle oder neben einer Kindesvertretung) beiziehen (BGE 142 III 153 E. 5.2.4 [zu Art. 299 ZPO]; vgl. ferner BGer 5A\_424/2025 vom 16. Juli 2025 E. 3). Vorliegend fällt zudem ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer 1 seinerseits die Einsetzung derselben Rechtsvertreterin für die Kinder beantragt hat und im Wesentlichen deckungsgleiche Anträge stellt. Es bestehen mithin gewisse Anhaltspunkte dafür, dass die Kinder bei der "Mandatierung ihrer Kindesvertretung" unter dem Einfluss des Beschwerdeführers 1 gestanden haben (vgl. dazu BGer 5A\_424/2025 vom 16. Juli 2025 E. 3.2). Vor diesem Hintergrund wären die konkreten Umstände der Beauftragung und namentlich der subjektive Kindeswille im Hinblick auf die Vertretung genauer zu ermitteln gewesen. Ob die KESB die entsprechenden Abklärungen getroffen hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen brauchen die vorstehend aufgeworfenen Fragen indes nicht abschliessend geklärt zu werden, zumal ein Anspruch formell-rechtlicher Natur zu beurteilen ist (Kindesanhörung) sowie diesbezüglich ausser Frage steht, dass die Beschwerdeführer 2 und 3 prozessfähig sind und insofern auch selbstständig Beschwerde erheben können (Art. 314a Abs. 3 ZGB). Die Beschwerdegegnerin 1 und die KESB bringen sodann keine Einwände gegen die Einsetzung von Rechtsanwältin A. vor. Für das Obergericht besteht infolgedessen kein Anlass, im Beschwerdeverfahren von Amtes wegen auf die Einsetzung von Rechtsanwältin A. als Kindesvertretung zurückzukommen.

**2.** Vorliegend ist umstritten, ob das Recht der Beschwerdeführer 2 und 3 auf Anhörung verletzt wurde.

**2.1.** In ihrem Beschluss vom 25. Februar 2025 hielt die KESB fest, dass die Beiständin am 25. September 2024 ein Gespräch mit den Beschwerdeführern 2 und 3 geführt habe, um ihre Wünsche und Bedürfnisse zu erfragen. Zudem seien

die Beschwerdeführer 2 und 3 im Verfahren von einer Kindesvertreterin vertreten gewesen, die die Interessen der Kinder ins Verfahren eingebracht habe. Entsprechend erübrige sich eine persönliche Anhörung (vgl. angefochtener Beschluss E. 6). Im Beschwerdeverfahren liess sich die KESB zu den Ausführungen der Kindesvertreterin nicht mehr vernehmen.

**2.2.** Die Kindesvertreterin rügt, dass die KESB das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer 2 und 3 verletzt, respektive den Sachverhalt unvollständig festgestellt habe, indem es von einer persönlichen Anhörung derselben absah. Eine Kindesanhörung habe sie in ihrer Eingabe vom 18. Oktober 2024 beantragt und wäre von der KESB ohnehin vom Amtes wegen durchzuführen gewesen. Die Ernennung einer Kindesvertreterin könne das Institut der Kindesanhörung durch die KESB nicht ersetzen. Gleiches gelte zudem für eine allfällige Anhörung durch die Beiständin, zumal davon auszugehen sei, dass es sich beim Gespräch mit den Kindern vom 25. September 2024 um ein solches gestützt auf den Aufgabenkatalog der Beistandsperson gehandelt habe und nicht um eine formelle Anhörung. Es finde sich denn auch kein Anhörungsprotokoll in den Akten, sondern nur eine Zusammenfassung des Gesprächs im Rechenschaftsbericht vom 24. Dezember 2024.

**2.3.1.** Nach Art. 314a Abs. 1 ZGB wird das Kind durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert (Art. 314a Abs. 2 ZGB). Art. 314a ZGB konkretisiert die Ansprüche aus Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, SR 0.107). Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum andern der Sachverhaltsfeststellung. Während bei älteren Kindern der persönlichkeitsrechtliche Aspekt im Vordergrund steht und das Kind ein eigenes Mitwirkungsrecht hat, ist die Anhörung bei kleineren Kindern im Sinne eines Beweismittels zu verstehen, weshalb die Eltern sie aufgrund ihrer Parteistellung als Beweismittel beantragen können. Die Anhörung findet jedoch grundsätzlich unabhängig von Anträgen, d.h. von Amtes wegen statt. Soweit entsprechende Anträge vorhanden sind, besteht vorbehältlich der vom Gesetz genannten wichtigen Gründe umso mehr eine Verpflichtung, die Anhörung durchzuführen (vgl. BGE 146 III 203 E. 3.3.2; BGer 5A\_960/2023 vom 3. Juli 2024 E. 2.3.1 [jeweils zu Art. 298 ZPO und mit Hinweisen]). Die Pflicht, ein Kind anzuhören, besteht i.d.R. nur einmal im Verfahren, und

zwar nicht nur auf die einzelne Instanz gesehen, sondern einschliesslich des Instanzenzugs (vgl. BGer 5A\_625/2023 vom 7. August 2024 E. 3.4.1 [zu Art. 298 ZPO]).

**2.3.2.** Die KESB macht in ihrem Entscheid sowie im Beschwerdeverfahren nicht geltend, dass das Alter oder andere wichtige Gründe gegen die Anhörung der Beschwerdeführer gesprochen hätten. Entsprechendes ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Da die Anhörung eines Kindes nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich unabhängig von Anträgen, d.h. von Amtes wegen zu erfolgen hat, kann zudem offenbleiben, ob die Beschwerdeführer durch das Anbieten einer Parteibefragung in ihrer Eingabe vom 18. Oktober 2024 einen hinreichenden Antrag gestellt haben.

**2.3.3.** Die Anhörung des Kindes durch die Kindesschutzbehörde selbst und diejenige durch eine beauftragte Drittperson stehen nach dem Wortlaut des Art. 314a ZGB, welcher an Art. 144 Abs. 2 aZGB angelehnt ist (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001 ff., 7101 f.), grundsätzlich auf der gleichen Stufe. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll aber die entscheidende Behörde die Anhörung in der Regel selbst vornehmen und sie jedenfalls nicht systematisch an Dritte delegieren; ebenso wenig sollen aber die vom Gesetz gewährten Spielräume unnötig beschränkt werden (vgl. BGer 5A\_625/2023 vom 7. August 2024 E. 3.4.1 [zu Art. 298 ZPO]; BGE 133 III 553 E. 4 [zu Art. 144 aZGB]). Eine Delegation der Kindesanhörung an eine Drittperson ist vor diesem Hintergrund aber vor allem dann angebracht, wenn eine Fachperson aufgrund spezifischer Ausbildung und Erfahrung diesbezüglich eine erhöhte Fachkompetenz aufweist.

**2.3.3.1.** In Bezug auf das Verhältnis zwischen der Kindesvertretung und der Anhörung eines Kindes ist zudem festzuhalten, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Anhörung des Kindes im formellen Sinne – entgegen einzelnen Lehrmeinungen – nicht zum Teil des Mandats der Kindesvertretung erklärt werden kann. Diese verfüge nämlich angesichts ihrer verfahrensrechtlichen Befugnisse und des Vertrauensverhältnisses zum Kind nicht über die erforderliche Unabhängigkeit, um das Kind anstelle der entscheidenden Behörde anzuhören (BGer 5A\_92/2020 vom 25. August 2020 E. 3.4.4; vgl. auch BGE 142 III 153 E. 5.2.3.1 [zu Art. 298 ZPO] mit Hinweisen auf den entsprechenden Meinungsstand; Affolter-Fringeli/Vogel, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 314a N. 84). Eine Kindesvertretung vermag daher eine Anhörung des Kindes nach Art. 314a Abs. 1 ZGB nicht zu ersetzen.

**2.3.3.2.** Ob das für die Kindesvertretung Gesagte auch für den Beistand gilt, ist nicht gänzlich geklärt (dafür Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 314a N. 86). Das Bundesgericht hat jedenfalls die Anhörung durch einen Erziehungsbeistand im Rahmen der Besuchsrechtsausübung als ungenügend eingestuft (vgl. BGE 133 III 553 E. 5 [zu Art. 144 aZGB]). Die Frage, ob aufgrund der ähnlich gelagerten Situation (Vertrauensverhältnis des Beistands zum Kind sowie andere Funktion des Beistands) die Delegation der formellen Kindesanhörung an den Beistand per se ausscheidet, kann offenbleiben. Einerseits ist eine formelle Delegation der Kindesanhörung an die Beistandin (selbst wenn sie grundsätzlich zulässig wäre) aus den Akten nicht ersichtlich, zumal sich eine solche der Telefonnotiz vom 23. September 2024 nicht hinreichend entnehmen lässt und sich der dort "erteilte Auftrag" ohnehin nicht auf alle im vorliegenden Verfahren relevanten Aspekte, namentlich die Zuteilung der elterlichen Sorge, bezieht. Andererseits lässt sich den Akten auch kein formelles Protokoll der Kindesanhörung entnehmen. Als solches kann namentlich auch nicht die periodische Berichterstattung der Beistandin für die Berichtsperiode November 2022 bis Oktober 2024 vom 24. Dezember 2024 angesehen werden, zumal sich auch der dort angeführte, sehr oberflächlich dargestellte Gesprächsinhalt nicht auf die Zuteilung der elterlichen Sorge bezieht. Schliesslich finden sich auch keine Hinweise in den Akten, dass einzelne Gesprächsinhalte nach den Wünschen der Kinder nicht hätten protokolliert werden sollen (vgl. dazu Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 314a N. 81). Damit fand indes keine Kindesanhörung im erforderlichen Sinne statt.

**2.3.3.3.** Im Lichte der vorstehenden Erwägungen stellt sich die Frage, ob die KESB aus einem anderen Grund auf eine Anhörung der Kinder verzichten durfte. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auf eine Kindesanhörung verzichtet werden, sofern die entscheidende Behörde zum Schluss gelangt, dass eine Anhörung des Kindes bei der gegebenen Ausgangslage überhaupt keinen Erkenntniswert hätte, allfällige Ergebnisse aus der Kindesanhörung mit Blick auf die Feststellung der konkret rechtserheblichen Tatsachen also von vornherein objektiv untauglich bzw. irrelevant sind (sog. unechte antizipierte Beweiswürdigung). Die entscheidende Behörde muss dabei davon überzeugt sein, dass die Kindesanhörung keinen Erkenntniswert haben wird. Ansonsten ist selbst bei erheblichen Zweifeln grundsätzlich eine Anhörung durchzuführen (BGE 146 III 203 E. 3.3.2.; BGer 5A\_92/2020 vom 25. August 2020 E. 3.3.2). Vorliegend kann nicht von vornherein gesagt werden, dass aus der Anhörung der Kinder in offensichtlicher Weise kein Erkenntniswert resultieren kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kinder durch die Kindesvertretung eine solche Anhörung wünschen. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführer 11 und 13 Jahre alt sind, ist zudem dem geschilderten persönlichkeitsrechtlichen Aspekt der Kindesanhörung hinreichende Beachtung zu

schenken (vgl. BGer 5A\_92/2020 vom 25. August 2020 E. 3.4.1 und 3.4.5). Entsprechend kann auch nicht von einer antizipierten Beweiswürdigung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausgegangen werden.

**2.3.4.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die KESB den Sachverhalt unrichtig festgestellt und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer 2 und 3 verletzt hat. Die Beschwerde ist insoweit begründet. Da ein wesentlicher Teil der Sachverhaltsermittlung betroffen ist und die Anhörung der Beschwerdeführer 2 und 3 insbesondere auch im Hinblick auf deren Rechtsbegehren (alleinige elterliche Sorge des Beschwerdeführers 1 und Verzicht auf ein Kontaktrecht der Beschwerdegegnerin 1) grundlegend erscheint, kann dieser Mangel im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden. Der Beschluss der KESB vom 25. Februar 2025 ist daher aufzuheben und die Angelegenheit ist an die KESB zur Durchführung einer ordnungsgemässen Kindesanhörung und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, über die weiteren Anträge und Rügen der Beschwerdeführer 2 und 3 zu befinden.

## 2. Zivilprozessrecht

**Säumnisfolgen im vereinfachten Verfahren** – Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2, Art. 234 Abs. 1 sowie Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO.

*Bei Säumnis der beklagten Partei an der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren darf das Gericht Parteivorbringen, die sich aus den Akten ergeben, berücksichtigen. Aus dem Verweis auf die Akten in Art. 234 Abs. 1 ZPO folgt aber nicht, dass das Gericht aufgrund der Akten auf mutmassliche Behauptungen bzw. Bestreitungen der säumigen Partei schliessen oder unschlüssige Tatsachenvorbringen mittels der Akten ergänzen dürfte. Dies gilt auch im Rahmen der sozialen Untersuchungsmaxime nach Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO (E. 3.2.1 f.).*

*Die Säumnis der beklagten Partei an der Hauptverhandlung führt nicht ohne Weiteres zur Klageanerkennung (E. 3.4).*

OGE 10/2023/20 und 10/2023/24 vom 13. Mai 2025

### Aus den Erwägungen

**3.** Vorab umstritten sind die Folgen der Säumnis der Berufungsbeklagten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung.

**3.1.** Im vereinfachten Verfahren muss die Klage im Zeitpunkt der Einreichung nicht begründet werden (Art. 244 Abs. 2 ZPO). Enthält sie keine Begründung, so stellt das Gericht sie nach Art. 245 Abs. 1 ZPO der beklagten Partei zu und lädt die Parteien zugleich zur Verhandlung vor. Erscheint die beklagte Partei nicht zur Verhandlung, so hat das Gericht nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach Art. 234 Abs. 1 ZPO vorzugehen (BGE 146 III 297 E. 2). Die Parteien sind jedoch auf die entsprechenden Säumnisfolgen hinzuweisen (Art. 147 Abs. 3 ZPO). Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung ist auch im vorliegenden vereinfachten Verfahren gemäss Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO (noch) massgebend, da der revidierte Art. 245 Abs. 1 ZPO, welcher bei Säumnis der beklagten Partei eine erneute Vorladung vorsieht, nicht auf bereits rechtshängige Verfahren anwendbar ist (vgl. Art. 407f ZPO).

**3.2.1.** Nach Art. 234 Abs. 1 ZPO berücksichtigt das Gericht die Eingaben der säumigen Partei, die nach Massgabe des Gesetzes eingereicht worden sind. Im Übrigen kann es seinem Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen. Mit Eingaben sind die von den Parteien form- und fristgerecht eingereichten Rechtsschriften gemeint (Sara Scheiwiler, Säumnisfolgen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Zürich 2016, N. 351). Der Verweis auf die Akten bedeutet lediglich, dass das Gericht Parteivorbringen, die sich aus den Akten ergeben, berücksichtigen darf. Daraus folgt aber nicht, dass das Gericht aufgrund der Akten auf mutmassliche Behauptungen bzw. Bestreitungen der säumigen Partei schliessen oder unschlüssige Tatsachenvorbringen mittels der Akten ergänzen dürfte. Ebenso wenig bedeutet der Verweis auf die Akten, dass die dem Entscheid zugrunde liegenden (unbestrittenen) Tatsachengrundlagen durch beigelegte Urkunden bewiesen sein müssten (vgl. Scheiwiler, N. 355; ähnlich auch Daniel Willisegger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung 4. A., Basel 2024, Art. 234 N. 26).

**3.2.2.** Daran ändert sich auch bei Anwendbarkeit der sozialen Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 ZPO) grundsätzlich nichts (vgl. BGer 4A\_106/2020 vom 8. Juli 2020 E. 2.2). Diese dient der Unterstützung der Parteien, sie befreit diese jedoch nicht davon, bei der Feststellung des entscheidwesentlichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen. Die Parteien tragen auch im Bereich der sozialen Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Das Gericht hat lediglich seine Fragepflicht auszuüben (vgl. Art. 56 ZPO), die Parteien auf ihre Mitwirkungspflicht sowie das Beibringen von Beweisen hinzuweisen. Zudem hat es sich über die Vollständigkeit der Behauptungen und Beweise zu versichern, wenn diesbezüglich ernsthafte

Zweifel bestehen (BGer 4A\_387/2016 vom 26. August 2016 E. 4.1). Mithin hat die klagende Partei auch im vereinfachten Verfahren die Tatsachenbehauptungen darzulegen und die Beweismittel dazu zu bezeichnen, und die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen sie bestreitet (Art. 221 Abs. 1 lit. d und e sowie Art. 222 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO; vgl. BGer 4A\_19/2021 vom 6. April 2021 E. 5.1). Zu beweisen sind sodann nur bestrittene Tatsachen (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO). Bleibt eine Partei säumig, so kann sie nicht von den gerichtlichen Verfahrenshilfen profitieren. Das Gericht darf nicht die Mitwirkung der säumigen Partei bei der Sachverhaltsermittlung ersetzen. Entsprechend hat die soziale Untersuchungsmaxime nach Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO auch keine mildernde Wirkung auf die Säumnisfolgen (vgl. dazu Scheiwiller, N. 419). Auch im Rahmen der sozialen Untersuchungsmaxime darf das Gericht daher lediglich bei erheblichen Zweifeln Beweise von Amtes wegen erheben (Art. 153 Abs. 2 ZPO; vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.1; BGer 4A\_473/2022 vom 19. Januar 2023 E. 3.3; Scheiwiller, N. 419).

**3.3.** Die Berufungsbeklagte war mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 unter Androhung der Säumnisfolge korrekt zur Verhandlung vorgeladen worden. Die Berufungsbeklagte blieb – was sie auch in ihren Berufungseingaben nicht rechtsgenügend bestreitet – der Verhandlung unentschuldigt fern. Insofern war das Kantonsgericht berechtigt, nach Art. 234 Abs. 1 ZPO vorzugehen und ein Säumnisurteil zu erlassen. Die (sinngemäss) vorgetragene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Berufungsbeklagten erweist sich damit als unbegründet.

**3.4.** Der Berufungskläger bringt vor, das Kantonsgericht habe in verschiedener Hinsicht die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) sowie die (soziale) Untersuchungsmaxime (Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO) verletzt und ihm weniger zugesprochen, als die Berufungsbeklagte infolge ihrer Säumnis anerkannt habe.

**3.4.1.** Nach Art. 58 Abs. 1 ZPO darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat. Sie beschlägt damit die Rechtsbegehren und nicht die Erstellung von Tatsachen. Allein der Umstand, dass die beklagte Partei die von der klagenden Partei behaupteten Tatsachen nicht bestreitet und/oder keinen Antrag auf Klageabweisung stellt – bzw. es überhaupt versäumt, eine Klageantwort einzureichen oder an der Hauptverhandlung zu erscheinen –, bedeutet nicht, dass sie die klägerischen Rechtsbegehren förmlich anerkannt hätte (BGer 4A\_196/2021 vom 2. September 2022 E. 3.4.2). Eine Klageanerkennung i.S.v. Art. 241 ZPO erfordert eine positive Willenserklärung im Prozess, die auf Anerkennung eines bestimmten Rechtsbegehrens gerichtet ist; solches kann nicht durch Schweigen oder Säumnis

erfüllt werden. Die diesbezügliche Rüge des Berufungsklägers erweist sich insofern als unbegründet. Eine Anerkennungswirkung kann sich aber daraus ergeben, dass es infolge der Säumnis an einer rechtsgenüglien Bestreitung fehlt und das Verfahren ohne die Bestreitung fortgesetzt wird (BGer 4A\_196/2021 vom 2. September 2022 E. 3.4.2).

**3.4.2.** Soweit der Berufungskläger sodann generell rügt, das Kantonsgericht habe Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO verletzt, weil die Berufungsbeklagte die eingeklagten Forderungen nicht bestritten habe und das Kantonsgericht die Klage entsprechend ohne Weiteres hätte gutheissen müssen, so lässt er ausser Acht, dass selbst bei Geltung der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) zwar grundsätzlich – sofern keine erheblichen Zweifel an der Richtigkeit einer nicht bestrittenen Tatsache bestehen (Art. 153 Abs. 2 ZPO) – auf das von der klagenden Partei behauptete Tatsachenfundament abzustellen ist, dass aber die Rechtsanwendung dennoch von Amtes wegen zu erfolgen hat (Art. 57 ZPO). Lässt sich das so erstellte Tatsachenfundament nicht unter eine Rechtsnorm subsumieren, die auf die im Rechtsbegehren zum Ausdruck gebrachte Rechtsfolge bzw. den entsprechenden Rechtsschutzantrag schliessen lässt, so ist die Klage nicht schlüssig und deshalb abzuweisen. Aus der blossen Tatsache einer fehlenden "Bestreitung" einer Forderung bzw. aus einer Nichtbestreitung des von der klagenden Partei eingebrachten Tatsachenfundaments folgt also nicht ohne Weiteres, dass die Klage gutzuheissen wäre. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen des Kantonsgerichts nicht grundsätzlich zu beanstanden.

### **Postulationsfähigkeit; notwendige Rechtsvertretung im Berufungsverfahren**

– Art. 59 Abs. 2 lit. c, Art. 60 sowie Art. 69 Abs. 1 ZPO.

*Eine im erstinstanzlichen Verfahren angeordnete notwendige Rechtsvertretung gilt bis zu deren rechtskonformen Beendigung auch im Berufungsverfahren (E. 2.1).*

*Eine Überprüfung der im erstinstanzlichen Verfahren angeordneten notwendigen Rechtsvertretung bzw. der Postulationsfähigkeit der betreffenden Partei ist im Berufungsverfahren grundsätzlich nur auf Antrag hin vorzunehmen (E. 2.4.2).*

*Eine Nachfrist zur Genehmigung, Ergänzung oder Verbesserung der von der notwendig vertretenen Partei persönlich eingereichten Berufung ist dem notwendigen Rechtsvertreter nicht anzusetzen, wenn dieser innert der Rechtsmittelfrist selbst hätte Berufung erheben können (E. 3).*

OGE 10/2025/2 vom 7. November 2025

## Aus den Erwägungen

**2.** Die Rechtsmittelinstanz prüft, ob die Prozessvoraussetzungen für das Rechtsmittel erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Zu den Prozessvoraussetzungen gehört als Teilaspekt der Prozessfähigkeit auch die Frage, ob die Partei, welche das Rechtsmittel einlegt, dies selber wirksam vornehmen kann, d.h. ob sie postulationsfähig ist (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO; dazu statt vieler BGer 5A\_469/2019 vom 17. November 2020 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

**2.1.** Das Kantonsgericht hat den Berufungsklägerinnen gestützt auf Art. 69 Abs. 1 ZPO Rechtsanwalt A. als notwendigen Rechtsvertreter bestellt. Damit hat das Kantonsgericht den Berufungsklägerinnen implizit auch die Postulationsfähigkeit abgesprochen. Gegen diese Verfügung haben sich die Berufungsklägerinnen nicht gewehrt. Den Berufungsklägerinnen fehlt es daher prinzipiell an der Fähigkeit, durch eigenes Handeln rechtsgültig prozessuale Handlungen vorzunehmen. Prozesshandlungen von nicht postulationsfähigen Personen sind ohne die Mitwirkung der notwendigen Vertretung grundsätzlich nichtig, d.h. vom Gericht nicht zu beachten (statt vieler OGer ZH RA230006 vom 19. Januar 2024 E. 3b mit Hinweisen).

**2.2.** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt eine im erstinstanzlichen Verfahren angeordnete notwendige Rechtsvertretung nach Art. 69 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch für das Berufungsverfahren. Die notwendige Vertretung endet nicht mit dem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern erst durch eine rechtskonforme Beendigung (BGer 5A\_469/2019 vom 17. November 2020 E. 5.4.2). Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen dem Staat, dem notwendigen Rechtsvertreter und der betroffenen Partei folgt zudem, dass weder die notwendig vertretene Partei das Recht hat, ihre Vertretung des Amtes zu entheben, noch der notwendige Vertreter das Vertretungsverhältnis einseitig beenden darf, und zwar auch nicht im Einverständnis mit der notwendig vertretenen Partei (vgl. OGer ZH LC190006 vom 6. Mai 2019 E. 3.1 und 4.1.1 mit Hinweisen).

**2.3.** Vorliegend ist festzustellen, dass das Kantonsgericht die Einsetzung von Rechtsanwalt A. als notwendigen Rechtsvertreter weder in seiner Verfügung [...] zeitlich befristet hat, noch hat es diesen im angefochtenen Urteil aus seinem Mandat entlassen. Folglich ist Rechtsanwalt A. nach wie vor als notwendiger Rechtsvertreter der Berufungsklägerinnen im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt. Daran ändert nichts, dass die Berufungsklägerinnen – wie dies der notwendige Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme [...] ausführt – eine weitere Vertretung durch ihn nicht wünschten, zumal ein entsprechendes Gesuch betreffend einen Vertreterwechsel in kantonsgerichtlichen Verfahren abgewiesen wurde. Eine gegen die Ab-

weisung dieses Gesuchs erhobene Beschwerde wies das Obergericht mit Entscheid Nr. 40/2022/8/B vom 16. September 2022 ab. Auf eine gegen den obergerichtlichen Entscheid gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil Nr. 2C\_28/2023 vom 25. Januar 2023 nicht ein. Folglich ist Rechtsanwalt A. nach wie vor als notwendiger Rechtsvertreter der Berufungsklägerinnen im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt (vgl. vorstehende E. 2.2). Damit fehlt es aber den Berufungsklägerinnen grundsätzlich auch im Berufungsverfahren an der Fähigkeit, selbstständig wirksame Prozesshandlungen vorzunehmen bzw. ein entsprechendes Rechtsmittel selbstständig zu erheben.

**2.4.1.** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sich für die Rechtsmittelinstanz aber immerhin die Notwendigkeit ergeben, beim Entscheid über das Eintreten auf das Rechtsmittel die Postulationsfähigkeit und die notwendige Vertretung zu überprüfen. Diese Prüfung ist jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entsprechend der allgemeinen Grundsätze nur auf Antrag hin vorzunehmen. Da in diesem Fall die Prozessfähigkeit der Partei Verfahrensgegenstand ist, kann die notwendig vertretene Person diesen Antrag prinzipiell aber auch ohne die Mitwirkung ihrer Vertretung stellen (vgl. zum Ganzen BGer 5A\_469/2019 vom 17. November 2020 E. 5.4.3 mit Hinweisen).

**2.4.2.** Den Eingaben der Berufungsklägerinnen [...] lässt sich kein entsprechender Antrag entnehmen. Vielmehr hat namentlich die Eingabe der Berufungsklägerinnen [...] nicht ansatzweise die notwendige Vertretung zum Thema, sondern die Staatshaftungsklage an sich, nämlich den Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts. Auch der Eingabe des notwendigen Rechtsvertreters [...] lässt sich kein entsprechender Antrag entnehmen. Selbst wenn im Übrigen ein entsprechender Antrag vorhanden wäre, wären vorliegend keine Gründe ersichtlich, welche die Annahme erlaubten, dass die Berufungsklägerinnen im Berufungsverfahren (anders als im erstinstanzlichen Verfahren) als postulationsfähig zu betrachten wären und daher die notwendige Vertretung aufgehoben werden könnte. Solche Gründe werden denn auch von keiner Seite vorgebracht.

**2.5.** Zusammenfassend sind die Berufungsklägerinnen nicht postulationsfähig. Entsprechend fehlt es der Berufung an einer Prozessvoraussetzung, sodass auf diese nicht eingetreten werden kann. Für den Nichteintretensentscheid ist nach Art. 53 Abs. 2 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) die Verfahrensleitung zuständig.

**3.** Der Vollständigkeit halber ist schliesslich anzumerken, dass die Berufung der Berufungsklägerinnen beim Obergericht erst am 13. Februar 2025 einging. Da die Rechtsmittelfrist des nach der Sendungsnachverfolgung der Schweizerischen Post am 18. Dezember 2024 dem notwendigen Vertreter zugestellten Urteils unter

Berücksichtigung der Gerichtsferien bereits am 3. Februar 2025 endete, bestand von vornherein keine Möglichkeit, dass der notwendige Vertreter die Berufungsschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist hätte genehmigen können. Im Übrigen besteht vorliegend auch kein Anlass, dem notwendigen Rechtsvertreter eine Nachfrist anzusetzen, um eine Berufung einzureichen oder zu erklären, wie mit der von den Berufungsklägerinnen selbstständig eingereichten Berufungsschrift zu verfahren sei respektive die Berufungsschrift zu genehmigen, zu ergänzen oder zu verbessern. Solches wäre lediglich dann angezeigt, wenn der Rechtsvertreter während eines Verfahrens neu als solcher in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt würde. Lediglich in diesem Fall besteht Anlass für eine entsprechende Nachfrist, da der gerichtlich bestellte notwendige Vertreter die Prozessführung ansonsten in dem Stadium zu übernehmen hat, in dem sich der Prozess befindet und die nicht postulationsfähige Person ohne eine Nachfrist allenfalls Rechtsnachteile erleiden könnte (vgl. dazu OGer ZH LC190006 vom 6. Mai 2019 E. 4.1.4; ferner ohne Nachfrist BGer 4A\_410/2017 vom 24. August 2017). Im vorliegenden Fall wurde der notwendige Vertreter im Berufungsverfahren indes nicht neu bestellt (vgl. vorstehende E. 2.2 f.) und er hätte selbst für die Berufungsklägerinnen ein Rechtsmittel ergreifen können, weshalb ihm auch keine Nachfrist im vorstehenden Sinne anzusetzen ist.

### 3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

**Fristenlauf bei Zustellung eines Zahlungsbefehls an einem Samstag** – Art. 31, Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 64 SchKG; Art. 138 Abs. 4 sowie Art. 142 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO.

*Wird ein Zahlungsbefehl an einem Samstag zugestellt, so beginnt die zehntägige Rechtsvorschlagsfrist am Sonntag zu laufen. Art. 142 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO ist in diesem Fall nicht anwendbar, da der Zahlungsbefehl nicht durch gewöhnliche Postsendung zugestellt wird (E. 2.2.1 ff.).*

OGE 93/2025/16/A vom 16. Dezember 2025

#### Aus den Erwägungen

2. Es ist unbestritten, dass der Zahlungsbefehl vom 27. Oktober 2025 in der Betreuung Nr. [...] der Beschwerdeführerin am 8. November 2025 zugestellt wurde. Ebenso ist zwischen den Parteien unbestritten, dass die Beschwerdeführe-

rin am 20. November 2025 am Schalter des Betreibungsamts Rechtsvorschlag erheben wollte. Umstritten und damit zu prüfen ist, ob das Betreibungsamt am 20. November 2025 die Entgegennahme des Rechtsvorschlags aufgrund des Ablaufs der zehntägigen Rechtsvorschlagsfrist zu Recht verweigerte.

**2.1.** Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie den Zahlungsbefehl am 8. November 2025 erhalten habe und die Berechnung der Frist über eine Webseite mit einem Fristenrechner ergeben habe, dass die Frist erst am 20. November 2025 ende.

**2.2.** Die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen nicht durchzudringen.

**2.2.1.** Zunächst ist festzuhalten, dass die Zustellung eines Zahlungsbefehls an einem Samstag nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig ist. Es handelt sich beim Samstag nicht um einen staatlich anerkannten Feiertag im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, welcher der Vornahme von Betreibungshandlungen entgegensteht (vgl. BGE 114 III 55 E. 1; Schmid/Bauer, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. A., Basel 2021, Art. 56 N. 10; je mit Hinweisen). Es war daher ohne Weiteres zulässig, dass das Betreibungsamt bzw. die Post der Beschwerdeführerin den Zahlungsbefehl am Samstag, 8. November 2025 um 09:19 Uhr zustellte.

**2.2.2.** Nach Art. 31 SchKG gelten für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen die Bestimmungen der ZPO, sofern das SchKG nichts anderes bestimmt. Da das SchKG keine eigene Regelung für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Rechtsvorschlagsfrist kennt, sind die Art. 142 ff. ZPO anwendbar. Nach Art. 142 Abs. 1 ZPO beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden am folgenden Tag zu laufen. Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4 ZPO), so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt (Art. 142 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO).

**2.2.3.** Aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von Art. 142 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO geht insofern hervor, dass die Bestimmung lediglich auf gewöhnliche Postsendungen im Sinne von Art. 138 Abs. 4 ZPO anwendbar ist (vgl. dazu BGer 4A\_468/2025

vom 10. Oktober 2025 E. 3.3). Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner als Betreuungsurkunde nicht mit gewöhnlicher Post zugestellt, sondern – wie auch im vorliegenden Fall – als Betreuungsurkunde im Sinne von Art. 64 SchKG. Folglich ist Art. 142 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Im Übrigen betrifft die Gleichstellung von Samstagen mit Sonntagen und anderen staatlich anerkannten Feiertagen lediglich das Ende, nicht aber den Beginn oder den Lauf der Frist. Das bedeutet, dass eine nach Tagen bestimmte Frist grundsätzlich ohne Weiteres am nächsten Tag zu laufen beginnt, auch wenn es sich dabei um einen Sonntag handelt (vgl. dazu BGE 114 III 55 E. 2; ferner BGer 4A\_468/2025 vom 10. Oktober 2025 E. 3.3; Russenberger/Minet, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar Schuldbeitrungs- und Konkursgesetz, 3. A, Basel 2025, Art. 31 N. 21; mit Hinweisen).

Im Lichte dieser Erwägungen begann die mit der Zustellung des Zahlungsbefehls ausgelöste zehntägige Rechtsvorschlagsfrist am Sonntag, 9. November 2025 zu laufen und endete [...] am Dienstag, 18. November 2025. Der Rechtsvorschlag am 20. November 2025 erweist sich daher als verspätet, so dass die Verweigerung der Entgegennahme des Rechtsvorschlags durch das Betreibungsamt nicht zu beanstanden ist.

**2.2.4.** Der Vollständigkeit halber ist zudem festzuhalten, dass die Tatsache, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine juristische Laiin handelt, an diesem Ergebnis nichts ändert. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 142 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO muss, wenn die Rechtsmittelbelehrung auf die Zustellung als fristauslösendes Ereignis hinweist, auch der juristische Laie nicht explizit darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Frist bei einer Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung an einem Samstag am darauffolgenden Sonntag zu laufen beginnt, da sich dies zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt. (BGer 4A\_468/2025 vom 10. Oktober 2025 E. 3.4). Nichts anderes kann im vorliegenden Fall gelten, zumal auch der Zahlungsbefehl in der Belehrung ausdrücklich auf die Zustellung als fristauslösendes Ereignis hinwies und sich der Zeitpunkt der Zustellung und der Beginn des Fristenlaufs – auch für die Beschwerdeführerin als Laiin – ebenso zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben. Die Beschwerdeführerin musste daher auch nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Frist bei einer Zustellung des Zahlungsbefehls an einem Samstag am darauffolgenden Sonntag zu laufen beginnt.

[...]

**2.4.** Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet. Sie ist dementsprechend abzuweisen.

## 4. Verwaltungsrecht

**Übernahme eines Schulgelds; Abgrenzung der Rekurszuständigkeit von Regierungsrat und Erziehungsrat** – Art. 6 OrgG; Art. 16 Abs. 1 VRG; Art. 93 Abs. 1 SchulG.

*Das Obergericht prüft als Verwaltungsgericht grundsätzlich von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen, namentlich die sachliche Zuständigkeit, bei der Vorinstanz erfüllt waren (E. 2 und E. 5).*

*Der Beschluss des Gemeinderats betreffend die Übernahme eines Schulgelds ist als Entscheid einer untergeordneten Behörde in Schulangelegenheiten beim Erziehungsrat und nicht beim Regierungsrat mit Rekurs anzufechten (E. 4 ff.).*

OGE 60/2023/73 vom 14. März 2025

### Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Hemishofen lehnte das Gesuch von X. und Y. um Übernahme eines Schulgelds ab. Den von X. und Y. erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat ab. Das Obergericht hiess die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von X. und Y. (Beschwerdeführer) gut.

### Aus den Erwägungen

**2.** Das Obergericht prüft als Verwaltungsgericht grundsätzlich von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen, namentlich die sachliche Zuständigkeit, bei der Vorinstanz erfüllt waren (vgl. OGE 60/2022/48 vom 24. Oktober 2023 E. 2, Amtsbericht 2023, S. 106 mit Hinweis; OGE 60/2023/52 vom 19. April 2024 E. 3).

**3.** Strittig ist, ob der Regierungsrat oder der Erziehungsrat für die Behandlung des Rekurses der Beschwerdeführer zuständig war.

**3.1.** Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (VRG, SHR 172.200) können Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde oder eines Departements durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Handelt es sich um eine Gemeindebehörde, so ist die Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat erst dann gegeben, wenn das in der Sache zuständige oberste Organ der Gemeinde entschieden hat (Abs. 2). Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Feb-

ruar 1985 (OrgG, SHR 172.100) ist der Regierungsrat sodann Rekurs- und Beschwerdeinstanz für Entscheide von Bezirks- oder Gemeindeorganen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, die ein Departement, eine andere Kollegialbehörde oder eine Kommission als Rechtsmittelinstanz bezeichnen (Abs. 2).

Gemäss Art. 93 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchulG, SHR 410.100) entscheidet der Erziehungsrat alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz; vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden (Abs. 2).

[...]

**4.** Weder der Regierungsrat noch die Einwohnergemeinde Hemishofen bestreiten, dass es sich bei der Bestimmung von Art. 93 SchulG um eine spezialgesetzliche Regelung handelt, welche der ordentlichen Rekurszuständigkeit des Regierungsrats vorgeht (vgl. dazu auch Rihs/Baekert, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 16 VRG N. 20). Umstritten ist jedoch der Umfang, in welchem sie dies tut. Entscheidend ist, ob es sich bei der Frage der Übernahme des strittigen Schulgelds um eine Schulangelegenheit und beim Beschluss des Gemeinderats Hemishofen um einen Beschluss einer untergeordneten Behörde im Sinne von Art. 93 SchulG handelt.

**4.1.** Am Beispiel von Schulbussen ist einleitend festzustellen, dass ein Blick auf die bisherige Praxis ein uneinheitliches Bild ergibt.

Im Verfahren 60/2014/19 hatte das Obergericht eine Beschwerde zu behandeln, welche die Bereitstellung einer unentgeltlichen Transportmöglichkeit für Kindergartenkinder betraf. Die Schulbehörde der betroffenen Einwohnergemeinde Thayngen hatte ein entsprechendes Gesuch von Eltern abgewiesen. Dagegen hatten die Eltern an den Erziehungsrat rekuriert. Dieser hatte den Rekurs gutgeheissen und die Schulbehörde Thayngen verpflichtet, eine unentgeltliche Transportmöglichkeit bereitzustellen. Gegen den erziehungsrätlichen Rekursentscheid hatten der Gemeinderat und die Schulbehörde Thayngen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht erhoben. Das Obergericht betrachtete mit Verweis auf Art. 71 Abs. 1 SchulG und § 55 Abs. 2 lit. o des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SchulD, SHR 410.110) die Schulbehörde als zuständige Behörde der Gemeinde (Entscheid vom 10. April 2015 E. 1.1, nicht publ. in: Amtsbericht 2015, S. 98 ff.).

Im Verfahren 60/2022/8, welches die Einwohnergemeinde [...] betraf, hatte das Obergericht die Beschwerden mehrerer Schülerinnen und Schüler zu behandeln,

welche die Einrichtung eines Schulbusses verlangten. In diesem Fall hatte nicht die Schulbehörde, sondern der Gemeinderat [...] in erster Instanz entschieden. Als Rekursbehörde hatte der Regierungsrat fungiert, der die Rekurse der Schülerinnen und Schüler gegen den abschlägigen Beschluss des Gemeinderats [...] abgewiesen hatte. Das durch die Schülerinnen und Schüler angerufene Obergericht hob den Rekursentscheid in der Sache auf, ohne sich mit den Zuständigkeiten des Gemeinderats [...] und des Regierungsrats auseinandergesetzt zu haben (Entscheid vom 23. August 2022).

Weiter kann auf das Verfahren 60/2001/30 verwiesen werden. In diesem Fall hatte die Schulbehörde der Gemeinde Beringen der Schulbehörde der Gemeinde Neunkirch mitgeteilt, dass zwei Schüler aus der Gemeinde Neunkirch die Einschulungsklasse nicht in der Gemeinde Beringen, sondern aus Platzgründen in der Gemeinde Schleithelm zu besuchen hätten. Die Schulbehörde Neunkirch hatte gegen diesen Entscheid erfolglos an den Erziehungsrat rekuriert. Vor Obergericht stellte die Schulbehörde Neunkirch den Eventualantrag, die Schulbehörde Beringen zu verpflichten, die der Gemeinde Neunkirch entstehenden organisatorischen Dispositionen und erwachsenden Mehrkosten zu übernehmen. Der Erziehungsrat hatte zu dieser Frage bereits festgehalten, er könne darauf nicht eintreten, da Schulbehörden über keine autonome Finanzkompetenz verfügten, so dass die Schulbehörde Neunkirch ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat Beringen zu richten hätte, wobei der Beschluss des Gemeinderats allenfalls mit Rekurs an den Regierungsrat anfechtbar wäre. Das Obergericht erachtete diese Ausführungen als grundsätzlich zutreffend. Es führte aus, in den massgebenden schulrechtlichen Vorschriften finde sich keine Grundlage, wonach die Schulbehörde oder der Erziehungsrat über eine solche Kostenbeteiligung entscheiden könnten. Das entsprechende Gesuch müsse beim Gemeinderat Beringen gestellt werden. Der Erziehungsrat sei daher in diesem Punkt zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten. Zum Instanzenzug äusserte sich das Obergericht nicht. Ergänzend wies es indes auf die Pflicht der Wohngemeinde zur Übernahme von Fahrtkosten nach Art. 82 SchulG hin (Entscheid vom 25. Januar 2002 E. 4, nicht publ. in Amtsbericht 2002, S. 122 ff.).

Das Verfahren 60/2002/26 betraf schliesslich die Übernahme der Kosten durch eine Gemeinde für den Wechsel an eine gemeindeexterne Primarschule. Die Eltern hatten ein entsprechendes Gesuch bei der Schulbehörde gestellt, woraufhin die Schulbehörde sie an den Gemeinderat verwiesen hatte. Letzterer hatte das Gesuch abgewiesen. Dem Rekurs der Eltern an den Regierungsrat war kein Erfolg beschieden gewesen. Vor dem Obergericht hatten die Eltern die Rekurszuständig-

keit des Regierungsrats bestritten. Das Obergericht hiess die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Eltern gut und wies die Sache an die Schulbehörde als zuständige erstinstanzliche Behörde zurück. Zur Begründung ist dem Entscheid das Folgende zu entnehmen (teilweise publ. in: Amtsbericht 2003, S. 141 f.):

2.a) Die Frage der Zuständigkeit des Regierungsrates zur Behandlung der vorliegenden Sache als Rekursinstanz ist abhängig von der materiellen Beurteilung der erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde, weshalb erst in diesem Zusammenhang auf diese Frage eingetreten wird (vgl. nachfolgend E. 3).

(...)

3. Materiell ist im vorliegenden Fall insbesondere umstritten, ob die Schulbehörde Y. einen Entscheid über die Zuweisung von A. in eine andere Schulklasse und die Kostenübernahme durch die Gemeinde Y. hätte treffen müssen oder ob von einer eigenmächtigen Versetzung von A. in die Schule Z. durch die Beschwerdeführer auszugehen sei, weshalb die Beschwerdeführer die Kosten der gemeindeexternen Schulung grundsätzlich selber zu tragen hätten.

3.a) Über die Zuweisung der Schüler in eine bestimmte Klasse oder deren Versetzung in eine andere Klasse bestehen – soweit ersichtlich – keine allgemeinen Vorschriften. Die Zuweisung von Schülern in eine bestimmte Klasse der Primarschule ist jedoch klarerweise Aufgabe der zuständigen kommunalen Schulbehörde, welche gemäss Art. 71 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchulG, SHR 410.100) für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften sorgt. So ist denn auch in § 55 Abs. 2 lit. d des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SchulD, SHR 410.110) ausdrücklich vorgesehen, dass die kommunale Schulbehörde über die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen beschliesst. Gemäss § 6 SchulD können Kinder sodann auf Kosten der Wohnsitzgemeinde die Schule einer andern Gemeinde oder eines anderen Schulkreises besuchen, wenn dadurch der Schulweg beträchtlich verkürzt oder erleichtert wird (Abs. 1 und 2); dies erfordert jedoch einen Entscheid der Schulbehörde der Wohngemeinde (Abs. 3). Schliesslich hält § 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (Schulordnung, SHR 411.101) fest, dass die zuständige Schulbehörde die Versetzung eines Schülers in eine andere Klasse vornehmen kann, wobei selbstverständlich die Kosten der Schulung ebenfalls von der Wohngemeinde zu tragen sind, soweit eine Zuweisung an eine gemeindeexterne Schule erfolgt. Gedacht wurde bei der Versetzung nach § 7 Abs. 2 lit. c Schulordnung offenbar nur an eine Versetzung als erzieherische oder disziplinarische Massnahme (vgl. auch das Marginale von § 7 Schulordnung), doch

muss diese Regelung sinngemäss auch für eine Versetzung aus anderen Gründen gelten, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, wie sie vorliegend geltend gemacht wurden.

(...)

3.d) Bei dieser Sachlage aber sind die Beschwerdeführer in ihrem Vertrauen, es werde über die Frage der Notwendigkeit der Versetzung bzw. über die Kostenübernahme durch die Gemeinde durch die zuständige Behörde noch entschieden, zu schützen. Ein solcher Entscheid der zuständigen erstinstanzlichen Behörde, nämlich der Schulbehörde Y. (vgl. E. 3a), liegt bisher nicht vor. Zwar hat der Regierungsrat zur Frage der Notwendigkeit einer Versetzung der Tochter der Beschwerdeführer beiläufig Stellung genommen (...), doch handelt es sich hierbei nicht um eine abschliessende Stellungnahme, und überdies ist aufgrund des Gesagten in der vorliegenden Sache nicht der Regierungsrat, sondern der Erziehungsrat als Rekursbehörde zuständig. Die vorinstanzlichen Entscheide sind daher in Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufzuheben und es ist die Schulbehörde Y. als zuständige erstinstanzliche Behörde einzuladen, über die Notwendigkeit der Versetzung der Tochter der Beschwerdeführer in eine andere Primarschule und eine Kostenübernahme durch die Gemeinde Y. noch zu entscheiden (vgl. dazu E. 3a).

**4.2.** Die geltende Bestimmung von Art. 93 SchulG geht auf die Totalrevision des Schulgesetzes der 1970er-Jahre zurück (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 20. April 1976 an den Grossen Rat zur Totalrevision des Schulgesetzes, Amtsdruckschrift 2462, S. 4 f.). Der erste Entwurf des Erziehungsrats für ein neues Schulgesetz aus dem Jahr 1973 regelte das Beschwerdewesen in Art. 56 wie folgt (vgl. undatiertes Dokument "VERFASSUNGSÄNDERUNG / VORSCHLAG", S. 30):

1. Gegen alle Entscheidungen von Behörden des Schul- und Erziehungswesens kann bei der übergeordneten Behörde Beschwerde erhoben werden.
2. Die Befugnisse zu abschliessenden Entscheidungen des Regierungsrates, der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.
3. Alle abschliessenden Entscheidungen sind weiterziehbar durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Die zweite Fassung des Entwurfs für ein neues Schulgesetz, ebenfalls noch aus dem Jahr 1973, sah in Art. 61 die folgende Bestimmung vor (vgl. undatierter Entwurf, S. 32):

1. Gegen alle Entscheidungen von Behörden des Schul- und Erziehungswesens kann bei der übergeordneten Behörde Beschwerde oder Rekurs erhoben werden.
2. Massgebend für Rekurse und Beschwerden sind die Bestimmungen des Gesetzes über Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Soweit ersichtlich wurde das Beschwerdewesen im Rahmen der Beratungen des Erziehungsrats nicht weiter thematisiert (vgl. Geschäft Nr. 2410.96 / R, Protokolle zur 1. Lesung des neuen Schulgesetzes vom 22. und 28. Februar 1973 sowie zur Beratung des Schulgesetzes nach der Bereinigung im Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 1973). Die vom Erziehungsrat vorgeschlagene Regelung des Beschwerdewesens gab seitens des Staatsschreibers Anlass zu gesetzestechnischer Kritik. Er bemängelte, dass das Verhältnis von Erziehungsrat zu Regierungsrat unscharf umschrieben sei und die bewährte Bestimmung, wonach der Erziehungsrat überall dort abschliessend zuständig sein soll, wo nicht ausdrücklich der Regierungsrat genannt sei, nicht mehr gesichert erscheine. Sodann sei der Instanzenzug im Beschwerde- und Rekurswesen im Hinblick auf die doppelte Spitze Erziehungsrat und Regierungsrat unbefriedigend und unklar umschrieben (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats Nr. U/N/46/1 vom 23. September 1975 betreffend Totalrevision Schulgesetz). Die Vorlage des Regierungsrats vom 20. April 1976 enthielt schliesslich die folgende, bis zum heutigen Tag geltende Bestimmung (damals noch Art. 92; vgl. Amtsdruckschrift 2462, S. 55):

Der Erziehungsrat entscheidet alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.

Die Frist für sämtliche Rekurse und Beschwerden beträgt 20 Tage.

Der Wortlaut dieser Bestimmung geht seinerseits auf das schaffhausische Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 zurück, welches den Rechtsmittelweg wie folgt geregelt hatte (Art. 99; OS 14, S. 255 f.):

Der Erziehungsrat entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz.

Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden; die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Die Strafkompetenz des Erziehungsrates geht bis auf Fr. 100.– Geldbusse oder 8 Tage Gefangenschaft.

Diese Regelung wiederum hatte bereits das schaffhausische Schulgesetz vom 24. September 1879 gekannt (Art. 150; OS 6, S. 291):

Der Erziehungsrath entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurtheilt worden sind, in letzter Instanz.

Fälle, die der Erziehungsrath in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrath gebracht werden; die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Sie geht letztlich soweit ersichtlich auf das schaffhausische Schulgesetz vom 20. Dezember 1850 zurück (§ 312; OS, alte Folge, III. Band, A. Gesetze, S. 1287):

Der Kantonsschulrath entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurtheilt worden sind, in letzter Instanz; in solchen Fällen dagegen, die unmittelbar an ihn gelangen, steht der Rekurs an den Kleinen Rath offen.

Die Bestimmung von Art. 93 SchulG gab soweit ersichtlich weder in der Spezialkommission Schulgesetz 8/1976 (vgl. Protokoll der 34. Sitzung vom 23. Juni 1980, S. 371 f.) noch im damaligen Grossen Rat (vgl. Protokoll der 20. Sitzung vom 8. Dezember 1980, S. 846) Anlass zu Diskussionen und wurde dementsprechend stillschweigend genehmigt. Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung lässt sich folglich ableiten, dass es sich um eine in der Schaffhauser Rechtstradition fest verankerte Regelung handelt. Den Anwendungsbereich der Bestimmung vermag sie nicht zu erhellen.

**4.3.** Der Begriff der Schulangelegenheiten ist nicht gesetzlich definiert. Dem natürlichen Sprachgebrauch nach sind Schulangelegenheiten Angelegenheiten, die die Schule oder, wie vorliegend relevant, das Schulverhältnis betreffen, ohne dabei weitere Unterteilungen nach unterschiedlichen Aspekten vorzunehmen. Ähnliches ergibt sich aus der Sicht der Gesetzessystematik, wonach Schulangelegenheiten Sachverhalte sind, die in den Anwendungsbereich des Schulgesetzes und anderer Erlasse, die die Rechtsmaterien des Schulgesetzes regeln, fallen. Der Sinn und Zweck von Art. 93 SchulG ist es schliesslich, dass Rechtsmittel in Schulangelegenheiten gegen Entscheide untergeordneter Behörden von *einer* Rechtsmittelbehörde, dem Erziehungsrat und mithin einer Fachbehörde, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle abschliessend behandelt werden, und zwar ungeachtet, welcher Aspekt eines Schulverhältnisses betroffen ist. Eine Unterteilung der

Rekurszuständigkeit nach schulisch-pädagogischen und finanziellen Aspekten, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, ist zudem wenig praktikabel. Bei einer schulisch-pädagogischen Massnahme mit finanziellen Mehrbelastungen für eine Gemeinde wären die unterschiedlichen Aspekte von Entscheiden untergeordneter Behörden jeweils beim Erziehungsrat und beim Regierungsrat mit Rekurs anzufechten. Schliesslich ist die Frage, wem eine Regelungskompetenz für finanzielle Angelegenheiten zukommt, von der Frage der Rekurszuständigkeit zu unterscheiden. Der vom Regierungsrat ins Spiel gebrachte Art. 70 Abs. 1 Satz 2 SchulG bestimmt, dass der Regierungsrat Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben, genehmigen muss. Wie sich aus Satz 3 von Art. 70 Abs. 1 SchulG ergibt, handelt es sich dabei um primär generell-abstrakte Regelungen in Ausführung des Schulgesetzes. Die Bestimmung von Art. 70 Abs. 1 SchulG regelt somit vordringlich die Zuständigkeit zur Rechtsetzung. Der Erziehungsrat als Rekursbehörde demgegenüber überprüft, ob bestehende Regelungen im Einzelfall eingehalten wurden, mithin die Rechtsanwendung, und schafft als solche keine neuen Regelungen, die durch den Regierungsrat genehmigt werden müssten; allfällige finanzielle Mehrbelastungen sind entsprechend in den anzuwendenden Normen bereits enthalten. Sodann findet eine Auslegung, wonach der Regierungsrat zur Behandlung von Rekursen gegen Entscheide untergeordneter Behörden in Schulangelegenheiten zuständig ist, soweit der Rekurs eine durch ihn genehmigte Regelung betrifft, in der Bestimmung von Art. 93 SchulG keine Stütze. Eine Schulangelegenheit ist zusammengefasst ein Lebenssachverhalt, der durch das Schulrecht normiert ist.

**4.4.** Weiter ist auch der Begriff der untergeordneten Behörde gesetzlich nicht definiert. Eine untergeordnete Behörde im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchulG ist zunächst eine Behörde, die einen erstinstanzlichen Entscheid getroffen hat und die der Aufsicht des Erziehungsrats untersteht. Der Erziehungsrat übt gemäss Art. 70 Abs. 1 Satz 1 SchulG die Aufsicht über das gesamte Schulwesen aus. Die Gemeinden sind gemäss Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 SchulG die Schulträger der Kindergärten und als solche für deren Einrichtung und Führung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich; sie unterstehen diesbezüglich der Aufsicht des Erziehungsrats. Diese Aufsicht unterscheidet nicht danach, welche Behörden innerhalb einer Gemeinde schulrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Zwar werden die schulrechtlichen Aufgaben der Gemeinden primär von den Schulbehörden und den Schulleitungen wahrgenommen (vgl. Art. 71 Abs. 1 SchulG und § 55 Abs. 2 SchulD). Allerdings können auch Gemeindeorgane, namentlich der Gemeinderat, mit schulrechtlichen Aufgaben betraut sein, was sich implizit aus der Schulgesetzgebung ergibt (vgl. § 55 Abs. 1 lit. m SchulD). Nimmt der Gemeinderat schulrecht-

liche Aufgaben wahr, untersteht er demzufolge diesbezüglich der Aufsicht des Erziehungsrats. Dem Regierungsrat ist zuzustimmen, wenn er von einer Parallelität der Aufsichts- und Rekurszuständigkeit ausgeht. Nur besteht diese Parallelität nicht im Verhältnis zwischen Regierungsrat und Gemeinderat, sondern im Verhältnis zwischen Erziehungsrat und Gemeinderat. Anders ausgedrückt: Die vom Regierungsrat angesprochene gemeinderechtliche Parallelität zwischen Regierungsrat und Gemeinderat wird im Bereich des Schulrechts zugunsten des Erziehungsrats durchbrochen. Daran ändert nichts, dass die geltende Kantonsverfassung den Erziehungsrat nicht mehr adressiert (vgl. demgegenüber noch § 51 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 5. April 1852 [OS 1, S. 16]: "Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht ist einem besondern Erziehungsrathe übertragen. Das Nähere bestimmt das Gesetz."). Folglich ist der Gemeinderat eine untergeordnete Behörde im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchulG, wenn er einen erstinstanzlichen Entscheid in einer Schulangelegenheit, d.h. in einem durch das Schulrecht normierten Lebenssachverhalt fällt.

**4.5.** Im vorliegenden Fall hat es der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hemishofen abgelehnt, als Wohnsitzgemeinde das Schulgeld für [...] zu übernehmen. [...] Die Frage der Unentgeltlichkeit oder Entgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen ist im Schulgesetz geregelt (vgl. Art. 10 SchulG). Die Beschwerdeführer machen einen schulrechtlichen Anspruch auf Übernahme geltend und stützen sich namentlich auf das verfassungsmässige Recht auf Schulbildung (Art. 15 KV). Beim streitgegenständlichen Gesuch um Übernahme des Schulgelds handelt es sich folglich um eine Schulangelegenheit, über das der Gemeinderat Hemishofen als untergeordnete Behörde im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchulG entschieden hatte. Der ablehnende Beschluss des Gemeinderats Hemishofen war somit beim Erziehungsrat und nicht beim Regierungsrat anzufechten. Der Regierungsrat war dementsprechend zur Behandlung des Rekurses nicht zuständig; er hätte die undatierte Rekurseingabe gestützt auf Art. 3 VRG dem Erziehungsrat zur Behandlung überweisen müssen. Dies entspricht im Ergebnis der in OGE 60/2002/26 vom 25. April 2003 formulierten Lösung (vgl. oben E. 4.1), wobei sich das Obergericht damals nicht mit der Auslegung von Art. 93 SchulG auseinandersetzte.

**5.** Die von der Einwohnergemeinde Hemishofen mit Eingabe vom 11. September 2024 gegen die Verneinung der Rekurszuständigkeit des Regierungsrats im vorliegenden Fall vorgebrachten Gründe können mit der gebotenen Kürze abgehandelt werden. Das Obergericht ist bei der Prüfung der Rekurszuständigkeit des Regierungsrats als seine Vorinstanz nicht auf offensichtliche Fälle fehlender

Zuständigkeit beschränkt (vgl. oben E. 2). Entsprechend greift entgegen den Ausführungen der Einwohnergemeinde Hemishofen die Evidenztheorie nicht, zumal das Obergericht nicht von der Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses ausgeht. Die Korrektur der fehlenden Rekurszuständigkeit des Regierungsrats durch das Obergericht als Rechtsmittelinstanz ist dementsprechend kein überspitzter Formalismus und läuft auch nicht der Verfahrensökonomie zuwider, zumal die Beschwerdeführer als Rechtsunterworfenen eine Behandlung durch den Erziehungsrat beantragen. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Vertrauensschutz greifen sollte. Davon abgesehen bestand keine einheitliche Praxis, auf die sich die Einwohnergemeinde Hemishofen berufen könnte (vgl. oben E. 4.1). Was schliesslich ihre Ausführungen zur "Verwaltungsinternität" des Erziehungsrats betrifft, ist festzuhalten, dass es sich beim Erziehungsrat nicht um eine verwaltungsinterne Stelle handelt (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 30 und Art. 33 OrgG sowie § 2 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 [Organisationsverordnung, OrgV, SHR 172.101]) sowie der Regierungsrat und der Erziehungsrat offensichtlich unterschiedlich zusammengesetzte Gremien sind. Daran ändert nichts, dass der Regierungsrat Rekursinstanz für erstinstanzliche Entscheide des Erziehungsrats ist und der Erziehungsdirektor (Vorsteher des Erziehungsdepartements) dem Erziehungsrat vorsteht (vgl. Art. 70 Abs. 2 SchulG).

**6.** Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss vom 24. Oktober 2023 ist aufzuheben. Auf den an den Regierungsrat adressierten Rekurs ist nicht einzutreten und die undatierte Rekurseingabe ist nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids (d.h. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, vgl. Daniel Sutter, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 49 VRG N. 5) zuständigkeitshalber dem Erziehungsrat zur Behandlung zu überweisen. Dieser wird auch die Zuständigkeit des Gemeinderats zum Entscheid über das Schulgeldübernahmegesuch der Beschwerdeführer zu prüfen haben (vgl. dazu oben E. 4.1).

**Ausschaffungshaft; Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz; Überschreitung der Regelhöchstdauer; Kriterium der mangelnden Kooperationsbereitschaft** – Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, Art. 79 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG.

*Die Regelhöchstdauer der Ausschaffungshaft von sechs Monaten kann um höchstens 12 Monate verlängert werden, wenn die inhaftierte Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert. Die Verzögerung des Vollzugs muss auf das Verhalten der Person zurückzuführen sein (E. 6).*

*Macht die inhaftierte Person in zulässiger Weise vom gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel gegen den erstinstanzlich verfügten Ausweisungsentscheid Gebrauch, so darf ihr eine dadurch entstandene Verzögerung des Vollzugs nicht als mangelhafte Kooperation zugerechnet werden (E. 6.2 und E. 6.3).*

*Auch bei Vorliegen des Haftgrunds der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz ist bei einer Haftverlängerung zu prüfen, ob die inhaftierte Person ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, etwa indem sie sich weigert, ihre Identität offenzulegen, unwahre Angaben macht oder bei der Papierbeschaffung nicht mitwirkt etc. Die Vollzugsverzögerung muss auf dieses pflichtwidrige Verhalten zurückzuführen sein (E. 6.5).*

OGE 60/2025/14 vom 15. April 2025

(Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C\_211/2025 vom 4. August 2025 ab, soweit es darauf eintrat.)

## **Sachverhalt**

X., irakischer Staatsangehöriger, reiste 2012 in die Schweiz ein und erhielt als Flüchtling Asyl. Die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl wurden als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung widerrufen. Im April 2017 wies das Bundesamt für Polizei (fedpol) X. aus der Schweiz aus, stufte den Vollzug jedoch als unzulässig ein und schob ihn vorübergehend auf. Mit Verfügung vom 2. September 2024 hob das fedpol den Aufschub der rechtskräftigen Ausweisung auf und ordnete deren sofortige Vollstreckung an. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Am 4. September 2024 ordnete das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen gegen X. Ausschaffungshaft für die Dauer von sechs Monaten an, was das Kantonsgericht mit Verfügung vom 6. September 2024 bestätigte. Das Obergericht und das Bundesgericht wiesen die von X. gegen diesen Entscheid erhobenen Beschwerden ab (vgl. OGE 60/2024/32 vom 15. Oktober

2024, Amtsbericht 2024, S. 151 ff.; BGer 2C\_577/2024 vom 15. Januar 2025). Mit Verfügung vom 25. Februar 2025 verlängerte das Migrationsamt die Ausschaffungshaft um zwölf Monate. Am 27. Februar 2025 fand eine mündliche Anhörung vor dem Kantonsgericht statt, welches die Verlängerung gleichentags bestätigte. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 24. März 2025 beantragte X. seine unverzügliche Haftentlassung. Das Obergericht hiess diese Beschwerde mit Entscheidung vom 15. April 2025 gut und ordnete an, den Beschwerdeführer spätestens am 22. April 2025 aus der Haft zu entlassen.

### **Aus den Erwägungen**

**3.** Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständige kantonale Behörde kann nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. i und Art. 80 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) die Ausschaffungshaft anordnen, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und die Person Erkenntnissen des fedpol oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) zufolge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Ausschaffungshaft kann auch angeordnet werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Ausschaffung entziehen will (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG) oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Die letzten beiden Haftgründe werden in der Praxis zum Haftgrund der Untertauchensgefahr zusammengefasst (vgl. BGer 2C\_230/2024 vom 11. Juni 2024 E. 4.4 mit Hinweisen). Im Weiteren muss die Haft verhältnismässig und zweckbezogen auf die Sicherung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung gerichtet sein. Es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu klären, ob sie (noch) geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint (BGer 2C\_765/2022 vom 13. Oktober 2022 E. 2.1 mit Hinweisen, nicht publiziert in BGE 149 II 6). Die maximale Dauer der Administrativhaft beträgt grundsätzlich sechs Monate (Art. 79 Abs. 1 AIG); unter den Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG kann sie um bis zu zwölf Monate verlängert werden (vgl. BGE 147 II 49 E. 5.4.2; 145 II 313 E. 3.1.1; 143 II 113 E. 3.1).

**4.** In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) geltend, da sein Rechtsvertreter nicht über die vorgängige Anhörung zur Verlängerung der Ausschaffungshaft informiert worden sei, obwohl das langjährige Vertretungsverhältnis bekannt gewesen sei. Wie es sich damit verhält, kann angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens offenbleiben, zumal der Beschwerdeführer selbst die Möglichkeit hatte,

sich ausführlich zu äussern, und überdies davon auszugehen ist, dass eine allfällige Gehörsverletzung vor dem Hintergrund der nachfolgenden Äusserungsmöglichkeiten in Anwesenheit des Rechtsvertreters (mündliche Anhörung durch das Kantonsgericht) als geheilt anzusehen wäre (zu den Voraussetzungen vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3).

**5.** Die Verfügung des Kantonsgerichts vom 27. Februar 2025, mit der die zuvor vom Migrationsamt angeordnete Verlängerung der Ausschaffungshaft bestätigt wurde, ist unstrittig unter Einhaltung des gesetzlich festgelegten Verfahrens zustande gekommen (vgl. Art. 79 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 AIG; vgl. Martin Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich 2015, S. 244). Der Beschwerdeführer bestreitet einerseits nicht substantiiert, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG (erstinstanzlicher Ausweisungsentscheid, Haftgrund; vgl. hierzu BGer 2C\_577/2024 vom 15. Januar 2025 E. 5 f. sowie OGE 60/2024/32 vom 15. Oktober 2024 E. 4.1 ff., Amtsbericht 2024, S. 153 ff.) nach wie vor erfüllt sind; andererseits vertritt er jedoch die Auffassung, dass das Obergericht diese Frage ohnehin zu prüfen habe. Wie es sich angesichts der im Beschwerdeverfahren geltenden Rüge- und Substantiierungspflicht damit verhält, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben. Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Ausschaffungshaft über die Regelhöchstdauer von sechs Monaten hinaus erfüllt sind (vgl. Art. 79 Abs. 2 AIG) und ob die Verlängerung um zwölf Monate verhältnismässig ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; Andreas Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], OF-Kommentar Migrationsrecht, 5. A., Zürich 2019, Art. 80 AIG N. 7 mit Hinweisen).

**6.** Gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG kann die Regelhöchstdauer der Ausschaffungshaft von sechs Monaten um maximal zwölf Monate verlängert werden, wenn die inhaftierte Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert. Die Regelung von Art. 79 Abs. 2 AIG entspricht den Vorgaben von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008; nachfolgend Rückführungsrichtlinie) und dient der Umsetzung derselben (vgl. BGE 145 II 313 E. 3.1.1; BGer 2C\_585/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4.1; je mit Hinweisen). Zu Art. 15 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Urteil vom 5. Juni 2014 C-146/14 *Mahdi* festgehalten, dass sich aus den in dieser Bestimmung genannten materiellen Voraussetzungen ergibt, dass die erstmalige Haft nur verlängert werden darf, wenn die Entfernungsmassnahme trotz der angemessenen Bemühungen des Mitgliedstaats wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Person oder Verzögerungen

bei der Übermittlung der notwendigen Unterlagen durch den Zielstaat wahrscheinlich länger dauern wird (Rz. 58; vgl. auch BGer 2C\_585/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4.2 mit Hinweisen). Der EuGH führte weiter aus, dass mit Blick auf das Erfordernis der mangelnden Kooperationsbereitschaft zum einen zu untersuchen sei, ob die betroffene Person während des ersten Haftzeitraums hinsichtlich der Durchführung der Entfernungsmassnahme nicht mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet hat. Zum anderen sei zu prüfen, ob der Vollzug der Entfernungsmassnahme wegen dieses Verhaltens wahrscheinlich länger dauern werde (Rz. 82). Die Verzögerung des Vollzugs muss mithin auf das Verhalten der betroffenen Person während des ordentlichen Haftzeitraums zurückzuführen sein (vgl. Zünd, Art. 79 AIG N. 2; Businger, S. 60, 67 f.; Giulia Marcone, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], Kommentar, 2. A., Bern 2024, Art. 79 AIG N. 9). Folglich ist die Haft zu beenden, wenn die betroffene Person die Verzögerung nicht zu verantworten hat (vgl. BGer 2C\_387/2023 vom 7. August 2023 E. 6.1 f.; 2C\_386/2020 vom 9. Juni 2020 E. 4.2.5).

**6.1.** Das Kantonsgericht kam zum Schluss, die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG für die Verlängerung der Ausschaffungshaft seien erfüllt. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht mit den zuständigen Behörden kooperiere: Er bekräftige weiterhin, er werde nicht freiwillig in den Irak zurückkehren; gemäss den zuständigen Stellen gehe von ihm nach seiner rechtskräftigen Verurteilung u.a. wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation weiterhin eine terroristische Gefahr und daher eine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit aus; er habe wiederholt gegen die PMT-Massnahmen verstossen. Zudem diene die Ausschaffungshaft wegen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit, anders als andere Haftgründe, der Gefahrenabwehr, weshalb die fehlende Kooperation auch mit dieser Gefährdung zu begründen sei.

**6.2.** Die Ausführungen des Kantonsgerichts überzeugen nicht. Zwar müssen für die Verlängerung der Ausschaffungshaft über die Regelhöchstdauer von sechs Monaten hinaus weiterhin die Voraussetzungen von Art. 76 AIG erfüllt sein, da der Wegfall der Haftgründe der Haftanordnung die Grundlage entzöge. Insofern spielen die in der angefochtenen Verfügung angeführten Elemente auch bei der Prüfung der Haftverlängerung eine Rolle. Sofern jedoch die Voraussetzungen für die Haft gemäss Art. 76 AIG (weiterhin) erfüllt sind, sind für die Verlängerung der Ausschaffungshaft über sechs Monate hinaus die in Art. 79 Abs. 2 AIG zusätzlich und abschliessend aufgeführten Voraussetzungen zu prüfen (vgl. BGer 2C\_262/2016 vom 12. April 2016 E. 3.1; Marcone, Art. 79 N. 6). Der Grund für die Verzögerung des Vollzugs der Ausweisung des Beschwerdeführers ist eine vom Bundesverwaltungsgericht am 9. Oktober 2024 angeordnete vorsorgliche Massnahme, die es

dem Beschwerdeführer erlaubt, den Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht in der Schweiz abzuwarten (teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung). Dieses Verfahren wurde entgegen den Erwartungen des Obergerichts (vgl. OGE 60/2024/32 vom 15. Oktober 2024 E. 4.4.2, Amtsbericht 2024, S. 158) und des Bundesgerichts (vgl. BGer 2C\_577/2024 vom 15. Januar 2025 E. 7.2 mit Hinweis auf Art. 29 Abs. 1 BV) nicht innerhalb der Regelhöchstdauer der Ausschaffungshaft (vgl. Art. 79 Abs. 1 AIG) erledigt und ist auch weiterhin pendent. Dem Beschwerdeführer kann die dadurch entstandene Verzögerung beim Vollzug der Ausweisung nicht als fehlende Kooperation im Sinne von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG zugerechnet werden, zumal ihm das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel zusteht und ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden darf, vom gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel gegen den verfügten Vollzug der Ausweisung Gebrauch zu machen (vgl. Art. 29a BV; BGer 2C\_749/2012 vom 28. August 2012 E. 3.3.2 mit Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie).

**6.3.** Soweit das Migrationsamt in seiner Verfügung vom 25. Februar 2025 dem Beschwerdeführer vorwirft, er ziehe das Verfahren betreffend Vollzug der Ausweisung "offensichtlich bewusst in die Länge", ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auf entsprechenden Vorhalt hin anmerkte, er wolle seine Ausweisung nicht verzögern, sondern er mache "all diese Einsprachen und Eingaben", um die Ausweisung zu verhindern. Wie bereits erwähnt, kann das Beschreiten des Rechtswegs grundsätzlich nicht als fehlende Kooperation angesehen werden (vgl. oben E. 6.2). Ob der Beschwerdeführer das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in rechtsmissbräuchlicher Weise zu verzögern versucht, wäre sodann grundsätzlich von der Verfahrensleitung des Bundesverwaltungsgerichts zu prüfen und nicht vom Haftgericht. Die Akten lassen einen entsprechenden Schluss indessen ohnehin gerade nicht zu, zumal das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer zunächst erlaubte, den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abzuwarten, und ihm nach Eingang der Quadruplik vom 17. Januar 2025 am 5. Februar 2025 noch Gelegenheit zur Quintuplik bis 7. März 2025 gab, ohne irgendwelche Vorbehalte anzubringen.

**6.4.** Weiter sieht das Migrationsamt – der Argumentation des fedpol in dessen Stellungnahme vom 7. Februar 2025 folgend – auch darin eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, dass der Beschwerdeführer sein richtiges Geburtsdatum nicht bekannt gebe (vgl. [...] mit Hinweis auf BVGer E-297/2016 vom 21. Februar 2017 E. 6.5.5 ff.). Allerdings begründet das Migrationsamt in keiner Weise, inwiefern das geltend gemachte Verhalten des Beschwerdeführers angesichts der teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesverwaltungsge-

richt und des weiterhin ausstehenden Hauptsachenentscheids kausal für eine Verzögerung des Vollzugs der Ausweisung gewesen sein könnte. Auch aus den Akten ergibt sich nichts dergleichen. Vor diesem Hintergrund hat das Kantonsgericht dieses Argument zu Recht bei seinem Entscheid nicht berücksichtigt.

**6.5.** Das Migrationsamt und das Kantonsgericht stellen sich auf den Standpunkt, bei Vorliegen des Haftgrunds der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz müsse es zur Abwehr einer konkreten und aktuellen terroristischen Gefahr möglich sein, die fehlende Kooperation mit der – bei Haftentlassung wieder nicht mehr zufriedenstellend kontrollierbaren – Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz zu begründen. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen, denn sie sieht darüber hinweg, dass zwischen dem Vorliegen von Haftgründen – hier Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. i AIG (vgl. BGer 2C\_577/2024 vom 15. Januar 2025 E. 6.3) – und den (zusätzlichen) Voraussetzungen für die Verlängerung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 79 Abs. 2 AIG zu unterscheiden ist. Die von den Vorinstanzen propagierte Auslegung liefe letztlich darauf hinaus, bei Vorliegen des per 1. Juni 2022 neu eingeführten Haftgrunds der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gleichsam automatisch auf eine mangelhafte Kooperation im Sinne von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG zu schliessen. Im Ergebnis würde damit die gesetzliche Regelhöchstdauer von sechs Monaten gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG für solche Fälle faktisch ausser Kraft gesetzt. Dass aber mit der Einführung des neuen Haftgrunds auch eine Sonderregelung bezüglich der Voraussetzungen für die Verlängerung der Ausschaffungshaft über die Regelhöchstdauer hinaus getroffen werden sollte, lässt sich weder dem Gesetzestext noch der Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019 entnehmen (BBI 2019 4751, 4806 ff., vgl. auch S. 4767 und 4769). Vielmehr wurde in der Botschaft ausdrücklich festgehalten, dass die von einer Person ausgehende Gefährdung alleine nicht ausreiche, um eine ausländerrechtliche Haft anzuordnen, zumal der neue Haftgrund ausländerrechtlichen Zwecken diene (S. 4807). Mithin ist auch in diesen Fällen nach Ablauf der Regelhöchstdauer im Rahmen der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG weiterhin entscheidend, ob die inhaftierte Person ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, etwa indem sie sich weigert, ihre Identität offenzulegen, unwahre Angaben macht oder bei der Papierbeschaffung nicht mitwirkt etc., wobei die Vollzugsverzögerung auf dieses pflichtwidrige Verhalten der Person zurückzuführen sein muss (vgl. oben E. 6 sowie Baumann/Göksu, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Zürich 2022, Rz. 199 mit weiteren Hinweisen).

**6.6.** Nach dem Gesagten kann der Befürchtung des Migrationsamts, nach Entlassung aus der Ausschaffungshaft könne die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdung nicht ausreichend kontrolliert werden, mangels gesetzlicher Grundlage nicht mittels einer Verlängerung der Ausschaffungshaft über die Regelhaftdauer von Art. 79 Abs. 1 AIG hinaus begegnet werden; dafür müssten nötigenfalls seitens der zuständigen Behörden gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Massnahmen angeordnet werden (vgl. etwa Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 [BWIS, SR 120] sowie Art. 74 AIG).

**6.7.** Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG sind somit nicht erfüllt, zumal die Verzögerung des Vollzugs nicht auf eine vorwerfbare mangelhafte Kooperation des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. Auch die alternative Verlängerungsvoraussetzung gemäss Art. 79 Abs. 2 lit. b AIG ist – dies ist unstrittig – nicht erfüllt. Die Überschreitung der maximalen Haftdauer von sechs Monaten ist daher unzulässig. Es erübrigt sich folglich, auf die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers einzugehen, die sich im Wesentlichen mit der Verhältnismässigkeit der Haft (inkl. Haftbedingungen) befassen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahrens eine Wiederaufnahme der Ausschaffungshaft nicht ausgeschlossen ist, sofern dazumal die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BGer 2C\_386/2020 vom 9. Juni 2020 E. 4.2.5 mit Hinweis).

**7.** Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Verfügung des Kantonsgerichts vom 27. Februar 2025 ist aufzuheben. Da für die Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft – einerseits wegen seiner körperlichen Beeinträchtigungen, der Mittellosigkeit und der Distanz zu seinem Wohnort in Schaffhausen, andererseits zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – allenfalls besondere Vorkehren zu treffen sind, ist dem Migrationsamt trotz Rechtswidrigkeit der Haft ausnahmsweise eine kurze, verhältnismässige Frist zur Vorbereitung der Entlassung einzuräumen. Der Beschwerdeführer ist indessen *spätestens* am Dienstag, 22. April 2025, 12:00 Uhr aus der Haft zu entlassen.

**Parteientschädigung; Prozessfinanzierung durch Dritte** – Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 sowie Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO.

*Eine Parteientschädigung entfällt nicht schon deshalb, weil eine oder mehrere Drittpersonen die Anwaltskosten tragen (E. 3.2 ff.).*

OGE 60/2023/75 vom 20. Mai 2025

### **Aus den Erwägungen**

**3.** Für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht hat der mehrheitlich unterliegende Beschwerdegegner den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer grundsätzlich ausgangsgemäss prozessual zu entschädigen (Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b sowie Art. 106 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Als Parteientschädigung ist der vom Rechtsvertreter in Rechnung gestellte Aufwand zu entschädigen, soweit er angemessen ist und für die Prozessführung erforderlich war (vgl. Art. 86 Abs. 1 und 2 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200] i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VRG).

**3.1.** Mit Eingabe vom 8. April 2025 macht der Beschwerdegegner geltend, alle Anwaltsrechnungen für das kantonale Verfahren würden als Rechnungsadressaten nicht den Beschwerdeführer, sondern B. [...] aufweisen. Damit decke sich, dass der Beschwerdeführer an der Beweisverhandlung erklärt habe, dass B. ihm zugesichert habe, dass eine Beteiligung an der Beschwerde für ihn keine Kostenfolge habe. Er habe keinen Rappen bezahlen müssen und nie eine Rechnung gesehen. Damit stehe fest, dass der Beschwerdeführer bisher keine Anwaltskosten für das Beschwerdeverfahren habe tragen müssen und das auch in Zukunft nicht müsse. Er habe insoweit trotz seines teilweisen Obsiegens keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung bezüglich der Anwaltskosten. Die Drittpersonen, die den Anwaltsaufwand tragen würden, seien selbst nicht Partei des Beschwerdeverfahrens und hätten dementsprechend keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Der Beschwerdeführer selbst habe lediglich Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung. In seiner Replik-Eingabe vom 10. Mai 2025 verweist der Beschwerdegegner darauf, dass es das Bundesgericht (BGE 120 Ia 169) nicht als willkürlich erachtet habe, einer obsiegenden rechtsschutzversicherten Partei lediglich eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen, wenn sie durch einen angestellten Rechtsanwalt vertreten worden sei. Überdies sehe Art. 95 Abs. 3 ZPO eine tarifgemässe Parteientschädigung nur vor, wenn die betreffende obsiegende Partei effektiv mit entsprechenden Kosten und Auslagen belastet sei. Schliesslich sei allenfalls auch Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer macht mit Verweis auf BGE 117 Ia 295 E. 3 geltend, dass die Art der Finanzierung des anwaltlichen Verhältnisses für den Anspruch auf Parteientschädigung unbeachtlich sei.

**3.2.** Im Zusammenhang mit der Kostentragung durch eine Rechtsschutzversicherung hat das Bundesgericht mehrfach und auch in jüngeren Urteilen entschieden, dass es willkürlich sei, einer Partei die Parteientschädigung allein deshalb zu verweigern, weil sie von einer Rechtsschutzversicherung profitiere (vgl. für das Verwaltungsrecht BGer 2C\_585/2023 vom 19. März 2024 E. 4.4; für das Strafrecht BGE 142 IV 42 E. 2.3 mit Hinweisen; für das Sozialversicherungsrecht BGE 135 V 473 E. 3.1 mit Hinweisen und BGE 122 V 278 E. 3e/aa; für das Zivilrecht BGE 117 Ia 295 E. 3). Der vom Beschwerdegegner angeführte BGE 120 Ia 169, der vom Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Entschädigung von für Rechtsschutzversicherungen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nie bestätigt bzw. referenziert wurde, ist insofern überholt. Diese Rechtsprechung ist indes ohnehin nicht (direkt) einschlägig, da der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers nicht von einer Rechtsschutzversicherung angestellt, sondern freiberuflich tätig ist.

**3.3.** Anlehnend an seine Rechtsprechung zur Kostentragung durch Rechtsschutzversicherungen entschied das Bundesgericht, dass dasselbe für den Fall gelte, wenn der Arbeitgeber (BGer 6B\_695/2017 vom 26. April 2018 E. 3.3.2) oder der Vater der beschwerdeführenden Partei (BGer 6B\_997/2020 vom 18. November 2021 E. 3.7) die Verteidigungs- bzw. Vertretungskosten übernommen habe, sowie wenn der obsiegenden Partei die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden sei (BGer 5G\_1/2015 vom 18. März 2015 E. 2 mit Hinweis; vgl. auch Art. 122 Abs. 2 ZPO e contrario). Es ist nicht ersichtlich, weshalb für den vorliegenden Fall, in dem die Anwaltskosten von einer oder mehreren Drittpersonen getragen wurden und werden, etwas Anderes gelten sollte (vgl. auch BGer 6B\_450/2022 vom 29. März 2023 E. 2.4 sowie Hofmann/Baeckert, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A., Basel 2024, Art. 95 N. 59 f.; je mit Hinweisen).

**3.4.** Daran vermag auch der Verweis des Beschwerdegegners auf Art. 95 Abs. 3 ZPO nichts zu ändern. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern keine effektiven Kosten erwachsen sein sollten, da wie dargelegt unerheblich ist, wer für die effektiven Kosten schliesslich aufkommt. Dass Art. 95 Abs. 3 ZPO eine Parteientschädigung nur zulässt, wenn die obsiegende Partei selbst effektiv mit entsprechenden Kosten und Auslagen belastet ist, ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. Die Schadloshaltung durch Dritte erfolgt denn regelmässig auch nur für den

Fall des Unterliegens bzw. im Fall des Obsiegens in dem Umfang, in dem die Parteikosten nicht durch die Gegenpartei zu tragen sind.

Es sind schliesslich keine [...] besonderen Umstände ersichtlich, die eine Auferlegung der Parteientschädigung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen liessen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO).

**3.5.** Der Beschwerdeführer hat nach dem Gesagten Anspruch auf eine Parteientschädigung. [...]

**Schulrechtliche Ordnungsbusse; Bussenkompetenz der Schulleitung bzw. der Schulbehörde; Verschulden der Erziehungsberechtigten bei unentschuldigtem Absenzen** – Art. 14c, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 18 Abs. 1 und 2 SchulG; § 18 Abs. 1 lit. a SchulO.

*Die schulrechtliche Ordnungsbusse ist eine Verwaltungsmassnahme. Sie hat primär präventiven und erzieherischen Charakter und soll sicherstellen, dass die fehlbaren Erziehungsberechtigten inskünftig für die ordnungsgemässe Beschulung ihres Kindes besorgt sind (E. 2.4.1).*

*Die Ordnungsbussenkompetenz der Schulbehörde bzw. Schulleitung ist auf einen maximalen Betrag von Fr. 1'000.– beschränkt (E. 2.4.2).*

*In schweren Fällen ist die Staatsanwaltschaft und nötigenfalls auch die Kindes-schutzbehörde einzubeziehen (E. 2.6.2).*

OGE 60/2024/36 vom 13. Juni 2025

## Sachverhalt

X. und Y. sind die Eltern dreier schulpflichtiger Kinder. Diese wurden ab Februar bzw. Mai 2022 privat unterrichtet. Die Bewilligungen hierfür waren befristet bis Februar 2024. Mit Verfügung vom 26. Januar 2024 wies das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen ein Gesuch von X. und Y. um Weiterführung des privaten Unterrichts ab. Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen wies den gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs mit Beschluss vom 15. Mai 2024 rechtskräftig ab, weil die unterrichtende Person nicht über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfüge. In der Folge auferlegte der Stadtschulrat Schaffhausen mit Verfügung vom 6. Juni 2024 X. und Y. eine Busse in der Höhe von Fr. 14'400.– für 288 unentschuldigte Schulhalbtage ihrer Kinder à Fr. 50.– und verpflichtete X. und

Y. unter Strafandrohung, umgehend dafür zu sorgen, dass ihre Kinder wieder den Unterricht besuchen. Der Erziehungsrat wies den gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs mit Beschluss vom 28. August 2024 ab. Das Obergericht hiess die gegen diesen Beschluss erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gut und setzte die Busse auf je Fr. 3'000.– (Fr. 1'000.– pro Kind) fest.

## Aus den Erwägungen

**1.1.** Gegen den angefochtenen Rekursbeschluss des Erziehungsrats kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht erhoben werden (Art. 93 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 [SchulG, SHR 410.100]; Art. 44 Abs. 1 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Die Beschwerdeführer sind als Adressaten des angefochtenen Beschlusses, mit dem der Erziehungsrat ihren Rekurs abwies, zur Beschwerde legitimiert (Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.000]). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten (Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 und Abs. 3 VRG).

**1.2.** Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gemäss Art. 36 Abs. 1 VRG jede Rechtsverletzung (lit. a), die Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. b), und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (lit. c) gerügt werden. Im Bereich des verwaltungsrechtlichen Übertretungsstrafrechts kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren auch die Angemessenheit der Strafe überprüft werden (vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 30 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB] vom 22. September 1941 [EG StGB, SHR 311.100]; OGE 60/2022/11 vom 10. Februar 2023 E. 2, Amtsbericht 2023, S. 94; ferner Jürg Giger, Das Strafrecht des Kantons Schaffhausen, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen [Hrsg.], Schaffhauser Recht und Rechtsleben, Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 494; die Bestimmungen des EG StGB finden auf alle Bussen des kantonalen Rechts insoweit Anwendung, als ein kantonales Gesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt [vgl. Art. 1 EG StGB], zumal das kantonale Disziplinarrecht dem in einem weiten Sinne verstandenen kantonalen Verwaltungsstrafrecht zuzuordnen ist [vgl. Marianne Johanna Hilf, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, 4. A., Basel 2019, Art. 335 N. 25 mit Hinweis; zur Rechtsnatur der strittigen Ordnungsbussen vgl. untenstehende E. 2.4.1.]).

**2.** Gegenstand des Verfahrens ist zunächst die Ordnungsbusse, die gegen die Beschwerdeführer verfügt wurde. Grund dafür waren die Absenzen (288 Schulhalbtage) ihrer drei Kinder [...]. Das ist unter den Verfahrensbeteiligten unumstritten. Die Beschwerdeführer machen indes im Wesentlichen geltend, ihre Kinder würden nicht der Schulpflicht im Kanton Schaffhausen unterstehen. Die Absenzen seien entschuldigt gewesen, wobei sie an diesen kein Mitverschulden tragen würden. Der Stadtschulrat und der Erziehungsrat hätten diesbezüglich den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt. Schliesslich habe der Stadtschulrat den Strafraumen überschritten, die Strafzumessung nicht korrekt vorgenommen sowie ihnen die Busse willkürlich auferlegt.

**2.1.** Gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SchulG unterstehen alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton der Schulpflicht. Sie erfüllen ihre Schulpflicht an der Schule ihres Wohnorts bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört (vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Bei Auslandsreisen bis maximal sechs Monate erlaubt Art. 14c SchulG den (bewilligungspflichtigen) vorübergehenden privaten Unterricht (vgl. auch Schaffhauser Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 12. März 2023 betreffend Teilrevision des Schulgesetzes [Private Schulen und privater Unterricht], S. 3). Demnach geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine längere Auslandsreise die kantonale Schulpflicht am Wohnort nicht aufhebt. Entsprechend unterstanden die Kinder der Beschwerdeführer auch während der Italienreise von rund 2 Monaten im Frühling 2024 der Schulpflicht im Kanton Schaffhausen. Die Gesuche vom 9. November 2023 um privaten Unterricht ab 12. Februar 2024 wurden rechtskräftig abgelehnt. Mithin liegt keine Bewilligung für den vorübergehenden privaten Unterricht während der Italienreise vor. Sodann begründete die behauptete damalige Absicht der Beschwerdeführer, sich im Kanton Zürich niederzulassen, noch keinen neuen schulrechtlichen Aufenthalt. Demnach unterstanden die Kinder der Beschwerdeführer im von der Busse erfassten Zeitraum der kantonalen Schulpflicht.

**2.2.** Die Beschwerdeführer machen geltend, der Besuch der öffentlichen Schule führe bei ihren Kindern zu psychischen und physischen Belastungen, weshalb die Schulversäumnisse entschuldigt seien. Dies sei bereits der Grund für den privaten Unterricht ab Februar bzw. Mai 2022 gewesen.

**2.2.1.** Gemäss § 13 Abs. 1 der Verordnung des Erziehungsrats betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SchulO, SHR 411.101) gilt jeder versäumte Schulhalbtage als eine Absenz. Eine Absenz ist entschuldigt, wenn ein voraussehbares Schulversäumnis bewilligt, ein Jokertag schriftlich angemeldet oder eine Dispensation erteilt

wurde. Zudem gelten Krankheit, Tod eines nächsten Verwandten und andere unvorhergesehene unabweisliche Umstände als Entschuldigungsgründe. Solche nicht voraussehbaren Schulversäumnisse sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Erweist sich die Begründung als unzutreffend oder nicht stichhaltig, gilt das Versäumnis als unentschuldigt (vgl. §§ 14 ff. SchulO sowie § 5 des Schuldekrets vom 27. April 1981 [SchulD, SHR 410.110]). Insoweit die Beschwerdeführer für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind und bei deren Nichterfüllung sanktioniert werden können (vgl. nachfolgende E. 2.4.1), obliegt es ihnen, die Entschuldigungsgründe von sich aus rechtsgenügend zu belegen. Mithin geht der Stadtschulrat zu Recht davon aus, dass es nicht in der Verantwortung der Schulbehörde bzw. Schulleitung liege, nach Entschuldigungsgründen zu forschen.

**2.2.2.** Die Vorbringen der Beschwerdeführer (vgl. vorstehende E. 2.2) sind nicht belegt, zumal seit Februar bzw. Mai 2022 kein Besuch der öffentlichen Schule stattfand; A. besuchte nie die öffentliche Primarschule, B. respektive C. besuchten lediglich die erste respektive erste bis dritte Klasse der öffentlichen Primarschule. Auch der (erst im Beschwerdeverfahren eingereichte und nur C. betreffende) ambulante Bericht des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin [...] äussert sich nicht zur Frage, ob Schulversäumnisse von C. als entschuldigt gelten würden. Ohnehin würde es sich – aus Sicht der Beschwerdeführer – um voraussehbare Schulversäumnisse handeln, welche eine Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erfordert hätten (vgl. § 14 Abs. 1 SchulO). Entsprechende (vorgängige) Gesuche betreffend voraussehbare Schulversäumnisse wegen psychischer und physischer Belastung für die Zeit ab 12. Februar 2024 liegen nicht vor [...].

**2.2.3.** Nach dem Gesagten kamen die Beschwerdeführer ihrer Obliegenheit, Entschuldigungsgründe von sich aus rechtsgenügend zu belegen (vgl. vorstehende E. 2.2.1), nicht nach, zumal ihnen mit Bezug auf C. bereits am 11. März 2024 dringend der Einbezug des SAB (Abteilung Schulische Abklärung und Beratung) durch das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin [...] empfohlen wurde; dass die Beschwerdeführer diese Empfehlung schliesslich umsetzten, wurde weder behauptet noch ergibt sich dies aus den Akten. Die versäumten Schulhalbtage ihrer schulpflichtigen Kinder gelten damit als unentschuldigt.

**2.3.1.** Die Beschwerdeführer machen geltend, sie würden an den Absenzen kein Mitverschulden tragen. Wenn Kinder eindeutige körperliche Symptome wie Übelkeit, Zittern, Weinen, Bauchschmerzen, Schlafprobleme, Appetitlosigkeit und Neurodermitis-Schübe hätten, könne das Anwenden von Zwang, Gewalt, Drohungen und dergleichen kaum das verlangte Mittel sein. Sie hätten schliesslich bestätigt, dass sich ihre Kinder weder durch ihr Zureden noch durch jenes von Dritten dazu

hätten bewegen lassen, die Schule zu besuchen. Aus ihren Schreiben und Telefonaten mit den Schulbehörden gehe hervor, dass sie sich um eine Lösung für ihre Kinder bemüht hätten. Dies zeige, dass sie ihr Möglichstes versucht hätten, um die Kinder wieder einzugliedern.

**2.3.2.** Der Stadtschulrat begründete in der angefochtenen Verfügung, weshalb die Absenzen der Kinder der Beschwerdeführer unentschuldigt gewesen seien, wobei die Beschwerdeführer hierfür mindestens ein Mitverschulden tragen würden, zumal sie auf die Folgen bei unentschuldigtem Absenzen hingewiesen worden seien. Der Erziehungsrat erwog sodann zu Recht, dass es nicht statthaft sei, die Verantwortung betreffend die Erfüllung der Schulpflicht den Kindern zu überlassen. Entsprechend ist das Vorbringen der Beschwerdeführer, ihre Kinder hätten die Schule nicht besuchen wollen, unbehelflich, zumal die geltend gemachten Symptome nicht belegt sind. Insoweit die Beschwerdeführer sich wiederholt bemüht haben, ihre Kinder weiterhin privat unterrichten zu dürfen, ging der Erziehungsrat zutreffend davon aus, es könne vermutet werden, dass die Beschwerdeführer ihre Kinder nicht wiederholt und eindringlich dazu aufgefordert hätten, in die Schule zu gehen. Gleiches gilt für die Schreiben und Telefonate sowie Bitten um Gespräche mit den Schulbehörden, zumal die Beschwerdeführer mit ihren Kindern ohne vorgängig bewilligten vorübergehenden privaten Unterricht im Frühling 2024 für rund zwei Monate nach Italien reisten (vgl. vorstehende E. 2.1). Entsprechend tragen die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen Beschwerdeführer (dazu sogleich, E. 2.4.1) ein Mitverschulden an den unentschuldigtem Absenzen ihrer Kinder.

**2.4.1.** Gemäss Art. 18 Abs. 1 Satz 2 SchulG sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Absenzen von Schülern ein Verschulden oder Mitverschulden tragen, können mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.– für jeden unentschuldigtem Schulhalbtage belegt werden (vgl. § 18 Abs. 1 lit. a SchulO). Der damit erfasste Tatbestand, der mit Ordnungsbusse sanktioniert wird, ist disziplinar- und nicht strafrechtlicher Natur, zumal dieser im kantonalen Schulrecht geregelt und damit dem Verwaltungsrecht zugeordnet ist. Die Busse wird als Verwaltungsmassnahme verhängt, um die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung ihrer verwaltungsrechtlichen Pflichten anzuhalten. Sie wird damit letztlich zur Wahrung der Interessen des Kindes der gebüssten Erziehungsberechtigten angeordnet. Sie hat primär präventiven und erzieherischen Charakter, um sicherzustellen, dass die fehlbaren Erziehungsberechtigten inskünftig ihrer Pflicht nachkommen und für die ordnungsgemässe Beschulung ihres Kindes besorgt sind (vgl. BGE 150 I 88 E. 5.5.2; ferner Protokoll der 1. Sitzung der Spezialkommission 2013/6 zur Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets [Umsetzung HarmoS-Konkordat

sowie weitere Anpassungen] vom 8. Mai 2013, S. 8 [nachfolgend Protokoll Spezialkommission], Votum Rainer Schmidig, demgemäss Bussen Eltern dazu bringen können, "endlich ernst zu nehmen, was man ihnen sage"). Schliesslich spricht auch der Bussenrahmen von bis zu maximal Fr. 1'000.– (dazu sogleich, E. 2.4.2) für den disziplinarischen Charakter der Massnahme (BGE 150 I 88 E. 5.5.3).

**2.4.2.** Art. 16 Abs. 2 SchulG sieht indes vor, dass Erziehungsberechtigte, welche ihren schulrechtlichen Pflichten nicht nachkommen, obwohl es ihnen den Umständen nach hätte zugemutet werden können, nur mit Busse bis Fr. 1'000.– durch die zuständige Behörde bestraft werden. Mithin ist die Bussenkompetenz der Schulbehörde bzw. Schulleitung nach dem klaren Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 SchulG auf einen maximalen Betrag von Fr. 1'000.– beschränkt; das entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat zur Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets [Umsetzung HarmoS-Konkordat sowie weitere Anpassungen] vom 5. März 2013, Amtsdruckschrift 13-16, S. 6, wonach die bisherige "Strafbefugnis" der kommunalen Schulbehörden nicht generell erweitert werden soll, dies entspreche, mit Hinweis auf Art. 28 EG StGB, auch der Strafbefugnis der Gemeindebehörden; Protokoll Spezialkommission, wonach der vom Regierungsrat vorgeschlagene Bussenrahmen zwar diskutiert, aber diesbezüglich kein Änderungsantrag gestellt wurde; in der Folge stimmte der Kantonsrat dem Bussenrahmen diskussionslos zu, vgl. Kantonsratsprotokoll 2013, S. 722 ff. und 733 ff., sowie Kantonsratsprotokoll 2014, S. 90 ff.). Insoweit Erziehungsberechtigte ihren Pflichten dauerhaft nicht nachkommen, d.h. durch ihr Verhalten einen rechtswidrigen Zustand aufrechterhalten können, und Erziehungsberechtigte als "Wiederholungstäter" strafrechtlich belangt werden können und sollen, gilt die Bussenkompetenz der Schulbehörde bzw. Schulleitung bis Fr. 1'000.– auch für mehrmalige Pflichtverletzungen, sofern diese auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (vgl. BGE 150 IV 213 E. 1.5; 149 IV 240 E. 3.1; je mit Hinweisen; ferner Protokoll Spezialkommission, wonach der zuständige Leiter Rechtsdienst der Verwaltung auf Nachfrage von Kantonsrat Erwin Sutter betreffend dem Umgang mit Wiederholungstätern auf den Straftatbestand [Art. 292 StGB] hinwies; vgl. dazu auch untenstehende E. 2.6.2). Zwar können einheitlich zusammengehörende Pflichtverletzungen gegenüber mehreren Kindern auf einem einheitlichen Willensakt beruhen, indes gelten diese nicht als einheitlich zusammengehörende Pflichtverletzung, da die Ordnungsbusse zur Wahrung des einzelnen Kindesinteresses angeordnet wird (vgl. vorstehende E. 2.4.1). Demnach können Erziehungsberechtigte für Pflichtverletzungen gegenüber jedem Kind mit maximal Fr. 1'000.– gebüsst werden.

**2.4.3.** Nach dem Gesagten überschritt der Stadtschulrat seine Strafkompentenz durch die Auferlegung einer Busse in der Höhe von Fr. 14'400.–, da die mehrmaligen Pflichtverletzungen der Beschwerdeführer gegenüber ihren drei Kindern als drei einheitliche zusammengehörende Geschehen zu qualifizieren sind; der Stadtschulrat hätte die Beschwerdeführer für die Pflichtverletzungen je einzeln pro schulpflichtiges Kind maximal mit Busse bis Fr. 1'000.– sanktionieren dürfen (vgl. VGer GR U 24 2 vom 2. Juli 2024 E. 4.3.3; VGer SG B 2016/108 vom 25. Juni 2018 E. 4; je mit Hinweisen, wonach es zulässig ist, jedem Elternteil eine Ordnungsbusse aufzuerlegen, sofern beide Elternteile ihr Kind an der Schulpflicht hindern bzw. nicht dazu anhalten, weil für den Schulbesuch des Kindes jeder Elternteil verantwortlich ist und nicht nur die Eltern zusammen).

**2.5.** § 18 Abs. 1 lit. a SchulO sieht bei allen unentschuldigten Absenzen für alle schuldhaft handelnden Erziehungsberechtigten die gleiche Ordnungsbusse vor (vgl. vorstehende E. 2.4.1; die Ordnungsbusse stellt seit der Aufhebung von § 18 Abs. 1 lit. b SchulO per 1. August 2014 die einzige mögliche Massnahme gegen Erziehungsberechtigte dar [vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 25. Juni 2014, Abl. 2014, S. 966 ff.], wodurch die "Umstände" und "Schwere des Verschuldens" als Kriterien für die zu treffende Massnahme, entgegen den Beschwerdeführern, im Ingress des genannten Abs. 1 gleichsam toter Buchstabe geworden sind). Die vom Stadtschulrat bestrittene Behauptung der Beschwerdeführer, der Stadtschulrat habe in gleichgelagerten Fällen keine Busse ausgesprochen, ist gänzlich unbelegt und damit nicht glaubhaft, wobei selbst bei einer entsprechenden Praxis die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht erfüllt wären (vgl. BGE 146 I 105 E. 5.3 f.). Das Mass des Verschuldens steigt proportional mit der Anzahl unentschuldigter Schulhalbtage an, nimmt doch das Interesse des Kindes an einer ordnungsgemässen Beschulung nicht mit der Zeit ab, zumal durch die dauernde Nichterfüllung der Schulpflicht die in Art. 2 Abs. 3 BV angestrebte Chancengleichheit erheblich vereitelt und damit auch die Funktionstüchtigkeit des demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesens eingeschränkt wird (vgl. Peter Hänni, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 62 N. 24 mit Hinweis; ferner Sonja Güntert, Anspruch auf Grundschulunterricht nach Art. 19 BV, Diss. Zürich 2024, N. 398 f.). Die in diesem Sinne fehlende Differenzierung ist dem schulrechtlichen Ordnungsbussenverfahren immanent (vgl. auch BGE 135 IV 221 E. 2.2). Angesichts der unentschuldigten Absenz von insgesamt 288 Schulhalbtagen der [...] Kinder, mithin der zweifellos schweren Verletzung der Schulpflicht durch die Beschwerdeführer, fällt die Nichteinhaltung der Ordnungsfrist zur Ausfällung der Busse (dazu sogleich, E. 2.6.1) nicht erheblich ins Gewicht, zumal diese wesentlich auf ihre beantragte Aktenein-

sicht und Fristerstreckung zur Stellungnahme sowie ihr Sistierungsbegehren zurückzuführen ist (vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Nach dem Gesagten ist die lineare Sanktionierung mit Fr. 50.– für jeden unentschuldigten Schulhalbttag – innerhalb der Bussenkompetenz – angemessen und nicht zu beanstanden. Zu korrigieren ist einzig, wie dargelegt, die Überschreitung der Bussenkompetenz (vgl. vorstehende E. 2.4.2 f).

**2.6.** Entgegen dem Erziehungsrat könnten Erziehungsberechtigte indes nicht, ohne weitere Bussen zu befürchten, ihre Kinder für eine unbestimmte Zeit von der Erfüllung der Schulpflicht fernhalten:

**2.6.1.** Gemäss § 18 Abs. 2 SchulO ist eine Busse spätestens ab dem zehnten aufeinanderfolgenden unentschuldigten Schulhalbttag auszufällen; die Schulbehörde bzw. Schulleitung erlässt die Bussenverfügung sofort und versieht diese mit dem Hinweis auf Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung auch nach erfolgter Zustellung nicht Folge leistet. Wird nach Erlass einer solchen Verfügung die Schulpflicht weiterhin nicht erfüllt, gilt dies als schwerer Fall, der auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung mit Busse (Art. 292 StGB) überwiesen wird (vgl. Art. 15 JG i.V.m. Art. 25 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 18 Abs. 3 SchulO).

**2.6.2.** Mit der raschen Ausfällung der ersten Bussenverfügung, samt Strafandrohung für künftigen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, wird der Erziehungsberechtigte unverzüglich zur Einhaltung seiner verwaltungsrechtlichen Pflichten angehalten (vgl. vorstehende E. 2.4.1). Da die Aufforderung zur Erfüllung der Schulpflicht mit der Strafandrohung, d.h. der Androhung einer Busse bei Nichtfolgeleistung, mehrfach hintereinander verfügt werden kann (bspw. nach jedem zehnten aufeinanderfolgenden unentschuldigten Schulhalbttag), wird die Schulbehörde bzw. Schulleitung in die Lage versetzt, die Erfüllung der Schulpflicht zu erzwingen (vgl. BGE 121 II 273 E. 4; BGer 6B\_764/2008 vom 9. März 2009 E. 2.3; Riedo/Boner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. A., Basel 2019, Art. 292 StGB N. 269 f.; Tobias Jaag, Verwaltungsrechtliche Sanktionen: Einführung, in: Häner/Waldmann [Hrsg.], Verwaltungsstrafrecht und sanktionierendes Verwaltungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 9; je mit Hinweis[en]). In schweren Fällen ist mithin die Staatsanwaltschaft und nötigenfalls auch die Kindesschutzbehörde einzubeziehen (vgl. Art. 314d ZGB; Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern 2003, S. 486). Demnach verfügen die Schulbehörden bzw. Schulleitungen – trotz beschränkter eigener Bussenkompetenz – über genügend Mittel, um die Beachtung der Erfüllung der Schulpflicht zu erzwingen und das Kindesinteresse zu wahren.

3. Die Beschwerdeführer beantragen sodann die Aufhebung der verfügten "Schuleinweisung", mithin sinngemäss die Aufhebung ihrer Verpflichtung, umgehend dafür zu sorgen, dass ihre Kinder wieder den öffentlichen Unterricht besuchen. Nachdem festgestellt wurde, dass ihre Kinder der kantonalen Schulpflicht unterstanden (vgl. vorstehende E. 2.1) und weder dargelegt wurde noch Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass dies seit Erlass der angefochtenen Verfügung des Stadtschulrats vom 6. Juni 2024 anders sein soll, unterstanden die Kinder weiterhin der kantonalen Schulpflicht. Entsprechend forderte der Stadtschulrat die Beschwerdeführer zu Recht zur Erfüllung der Schulpflicht unter Strafandrohung (Art. 292 StGB) auf (vgl. auch E. 2.6.1).

4. Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen. Der Erziehungsratsbeschluss vom 28. August 2024 ist aufzuheben und Dispositiv-Ziff. 1 der Verfügung des Stadtschulrats vom 6. Juni 2024 ist insoweit abzuändern, als die Busse auf je Fr. 1'000.– pro schulpflichtiges Kind (ohne solidarische Haftung) festzusetzen ist, weil unstrittig beide Beschwerdeführer für die Pflichtverletzungen gegenüber jedem Kind verantwortlich sind (vgl. vorstehende E. 2.4.3). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

**Submission; beiderseitiger Ausschluss; Beschwerdelegitimation; Abgebot** – Art. 36 Abs. 1 VRG; Art. 11 lit. c und lit. d, Art. 21 Abs. 2 lit a, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB.

*Verlangen die Ausschreibungsbedingungen die vorbehaltlose Anerkennung des TU-Muster-Werkvertrags, ist ein Angebot, das in wesentlichen Punkten von diesem Mustervertrag abweicht, zwingend vom Vergabeverfahren auszuschliessen (E. 2.1 bis E. 2.5).*

*Die Beschwerdeführerin, deren Angebot vom Vergabeverfahren auszuschliessen ist, verfügt über kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Angebots der Zuschlagsempfängerin, wenn deren bereinigtes Angebot ausschreibungskonform ist und keine weiteren Angebote vorliegen, da die Vergabe in diesem Fall freihändig an die Zuschlagsempfängerin erfolgen kann (E. 3).*

*Eine kostenlose Nachofferte von in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Leistungen stellt kein Abgebot dar. Jedenfalls würde ein Abgebot nicht den Ausschluss des Angebots nach sich ziehen. Vielmehr hätte die Vergabestelle bei der Angebotsbereinigung die Kosten ermessensweise aufzurechnen (E. 4.3).*

OGE 60/2024/33 vom 27. Juni 2025

## Sachverhalt

Der Kanton Schaffhausen führte zur Planung und Realisierung eines neuen Polizei- und Sicherheitszentrums (PSZ) eine Submission im selektiven Verfahren durch. Von sechs präqualifizierten Anbieterinnen reichten zwei ein Angebot ein, wobei der Anbieterin X. (Beigeladene) der Zuschlag erteilt wurde. Eine gegen den Zuschlag gerichtete Beschwerde der Anbieterin Y. (Beschwerdeführerin) wies das Obergericht ab, soweit es darauf eintrat.

## Aus den Erwägungen

**2.1.** Die Beigeladene wirft in der Beschwerdeantwort die Frage auf, ob das Angebot der Beschwerdeführerin wegen Unvollständigkeit bzw. Abweichens von zwingenden Ausschreibungsvorgaben nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden müsste. In ihrer Duplik führt sie hierzu nach Einsicht in die Vergabeakten weiter aus, das Angebot der Beschwerdeführerin sei mehrfach ausschreibungswidrig. Es enthalte zwölf wesentliche Vorbehalte und Abweichungen vom KBOB TU-Vertrag und offeriere unter Missachtung der Komplettheitsklausel für verschiedene Gewerke nur Budgetpositionen und keine Festpreise. Entsprechend sei es vom Verfahren auszuschliessen.

Die Beschwerdeführerin bestreitet, ein ausschreibungswidriges Angebot eingereicht zu haben. Vorbehalte und Kommentare zu den Ausschreibungsunterlagen und Bedingungen seien verlangt und mit dem Angebot einzureichen gewesen. Das kritische Bewerten und Hinterfragen der Ausschreibungsunterlagen, Pläne, Verträge und Leistungsverzeichnisse sei Teil der Zuschlagskriterien B1 und B2 gewesen. Es handle sich um eine sehr komplexe Ausschreibung; die Ausschreibungsunterlagen und der Leistungsumfang seien nicht von Anfang an klar gewesen. Hätte sie ihre Vorbehalte nicht mit dem Angebot eingereicht, wäre sie ausgeschlossen worden. Beide, sie wie auch die Beigeladene, hätten angepasste Werkpreise einreichen müssen, wobei nur die Beigeladene sich einen Vorteil beim Preiskriterium verschafft habe, indem sie ihren Preis nicht erhöht habe. Insgesamt habe sie, die Beschwerdeführerin, wie verlangt die Vorbehalte und Risiken aufgezeigt und preislich ausgewiesen. Ihr Angebot sei zu Recht nicht ausgeschlossen worden. Insbesondere habe sie keinen Ausschluss oder Vorbehalt, sondern einen Vorschlag für eine Präzisierung zum TU-Vertrag gemacht, um später allfällige Unklarheiten zu verhindern. Nach erfolgter Klärung habe sie den TU-Vertrag vollumfänglich und ohne Vorbehalte akzeptiert.

Der Kanton Schaffhausen führt aus, das Angebot der Beschwerdeführerin sei angesichts der fraglichen Präzisierungen bereinigungsbedürftig gewesen, wobei eine

Nachofferte im Sinne von Art. 39 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SHR 172.610) unumgänglich gewesen sei.

**2.2.** Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem Angebot insgesamt 26 Präzisierungen zum TU-Muster-Werkvertrag (KBOB) mit Beilagen eingereicht. Aus den Bereinigungsgesprächen wird ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin den TU-Muster-Werkvertrag bei Angebotseinreichung nicht vorbehaltlos akzeptierte. Aus dem Protokoll zum 3. Bereinigungsgespräch ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihren finalen Entscheid zu den strittigen Punkten und zur vorbehaltlosen Akzeptanz des TU-Muster-Werkvertrags im Nachgang schriftlich mitteilen wollte. Die Beschwerdeführerin teilte dem Kanton Schaffhausen mit E-Mail vom 16. Juli 2024 unter anderem das Folgende mit:

Sehr geehrter Herr A.,

gerne geben wir Ihnen nachstehend unsere Anmerkungen zum Protokoll vom 3. Bereinigungsgespräch vom 11.07.2024 bekannt:

[...]

**Ziffer 3.2 [recte: 3.3] KBOB-Mustervertrag**

Zum Gesagten von Hr. B. zu dieser Ziffer, bis dato wurde die Y. AG nie darauf hingewiesen im Rahmen der Verhandlungsgespräche auf die Notwendigkeit zur vorbehaltlosen Zustimmung zum TU-Mustervertrag gemäss Ziffern 4.1 und 4.9 der Verfahrensbestimmungen zur TU-Submission. Daher kann nicht die Rede von "nochmals" sein aus Sicht der Y. AG.

Die Beschwerdeführerin räumt ein, entgegen dem unterzeichneten Angebotsformular erst mit einem Schreiben vom 16. Juli 2024 sämtliche Bedingungen der Ausschreibung vorbehaltlos anerkannt zu haben. Allerdings stellt auch dieses Schreiben letztlich keine vorbehaltlose Anerkennung des TU-Muster-Werkvertrags dar, da aus Sicht der Beschwerdeführerin gewisse Punkte weiterhin zu diskutieren waren:

Mit vorliegendem Schreiben bestätigen wir Ihnen die vorbehaltlose Anerkennung der Vertragsbedingungen gemäss Entwurf KBOB-Totalunternehmervertrag.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf nachstehende Punkte aus dem Vertrag hinweisen, die im Rahmen der Angebotseingabe sowie der Bereinigungsgespräche mehrfach diskutiert wurden und wir der Meinung sind, dass diese im weiteren Kontext des Projektes gemeinsam zu definieren sind resp. das Verständnis zu schärfen ist. Wichtig ist uns dabei nochmals zu betonen, dass der Bauherrschaft daraus keine Kostenfolgen irgendwelcher Art erwachsen können.

- Wir gehen davon aus, dass bei allfälligen Verzögerungen, welche nicht der Totalunternehmer zu vertreten hat (wie z.B. bei ausserordentlichen Ereignissen oder Einsparungen), sich die Termine automatisch um die entsprechende Dauer der Verzögerung verschieben, auch wenn sich dies nur sinngemäss und nicht ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt.

- Die 10-jährige Verjährungsfrist bedingt den fachgerechten Unterhalt resp. den Abschluss eines Servicevertrags ab dem 1. Jahr zwischen Bauherrn und der ausführenden Unternehmung.
- Eine Abänderungseingabe im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprojekt ist ohne Baugespann umsetzbar.

Somit sollten alle offenen Themen zum Vertrag geklärt resp. durch uns entweder im Werkpreis aufgerechnet oder akzeptiert worden sein.

**2.3.** Den Ausschreibungsunterlagen ist zur Frage der Verbindlichkeit des TU-Muster-Werkvertrags und der Zulässigkeit von Präzisierungen Folgendes zu entnehmen:

#### **4.1 Grundsatz**

Die nachfolgenden Bestimmungen und Angaben gelten als grundsätzliche Orientierung zum KBOB-Werkvertrag und sind nicht abschliessend. Als verbindliches Vertragsdokument gilt der Muster/Entwurf KBOB-Totalunternehmervertrag (Hochbau) - Version 2022 gemäss den Ausschreibungsunterlagen.

Der Totalunternehmer hat die zur Ausarbeitung seines Angebots erhaltenen Unterlagen zu prüfen. Für das TU-Angebot gelten die Ausschreibungsunterlagen **PSZ-Grundprojekt und PSZ-Erweiterung** gemäss dem Inhaltsverzeichnis.

Der Totalunternehmer anerkennt mit der Einreichung und bestätigt mit der Unterzeichnung seines Angebotes, dass er sämtliche zur Angebotsausfertigung notwendigen Unterlagen erhalten und eingesehen hat. Insbesondere bestätigt der Unternehmer, die abgegebenen Ausschreibungsunterlagen (inkl. KBOB-Mustervertrag) vorbehaltlos zu akzeptieren, die örtlichen Gegebenheiten zu kennen und mit Eingabe des Angebotes das Bauwerk im Rahmen der beschriebenen Anforderungen vorbehaltlos, ohne weitere Kostenfolgen, realisieren zu können. Er erklärt, sämtliche zur Ausführung des Bauwerkes notwendigen Arbeiten eingerechnet zu haben, auch wenn diese nicht speziell aufgeführt worden sind (Kompletheitsklausel).

[...]

#### **4.3 Auslegung der Ausschreibungsunterlagen**

Lässt der Text einer Position, eines Beschriebs oder einer Bedingung verschiedene Auslegungen zu, so ist der Totalunternehmer verpflichtet, mit dem Einreichen des Angebotes den Auftraggeber schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Unterlässt er dies, so gilt die Auslegung der Auftraggeber als verbindlich. Nachträglich gemachte Vorbehalte werden nicht anerkannt.

[...]

#### **4.6 Varianten/Änderungen**

Varianten betreffend Realisierungsart und Bauweise sind zugelassen (Unternehmervarianten). Möchte der Totalunternehmer andere Materialien oder Ausführungsvarianten vorschlagen, welche der Verbesserung der Qualität, der Verkürzung des Bauprogramms oder der Verminderung der Baukosten dienen, hat er diese in einem separaten Dokument darzustellen und auszuweisen (siehe Punkt 5.4 Zuschlagskriterien).

Änderungen oder Textstreichungen in den Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht vorgenommen werden.

#### 4.7 Planungs- und Ausmassrisiko

Mit der Einreichung seines Angebots bestätigt der Anbieter, dass er sämtliche für das Angebot relevanten Unterlagen (Pläne, Beschriebe, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse etc.) gesichtet und als korrekt befunden hat. Allfällige Vorbehalte sind schriftlich einzureichen. Das bisherige und zukünftige Planungs- und Ausmassrisiko liegt vollumfänglich beim Anbieter.

#### 4.8 Bereinigung Angebote

Die Auftraggeber behält sich vor, von den Anbietern weitere Erläuterungen zu den Angeboten einzuholen sowie die Angebote technisch zu bereinigen (siehe Terminübersicht, Bereinigungsverhandlungen).

#### 4.9 Vertragsurkunde

Zwischen dem Auftraggeber und dem Totalunternehmer ist vorgesehen, einen KBOB-Totalunternehmervertrag (Hochbau) - Version 2023, abzuschliessen. Die Anbieter anerkennen vorbehaltlos die Vertragsbedingungen gemäss den vorliegenden Verfahrensbestimmungen und dem Muster/Entwurf KBOB-Totalunternehmervertrag.

[...]

#### 4.15 Konventionalstrafen für Terminüberschreitungen

Termine und Konventionalstrafen gemäss dem Muster/Entwurf KBOB-Totalunternehmervertrag in den Ausschreibungsunterlagen.

#### 4.16 Versicherungen

Im Angebot sind alle notwendigen Versicherungen für den Auftraggeber und Totalunternehmer einzurechnen, gemäss Muster/Entwurf KBOB-Totalunternehmervertrag.

[...]

#### 4.20 Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters werden wegbedungen.

Das Angebotsformular hält zudem Folgendes fest:

#### **A3 - Vorbehalte/Präzisierungen/Varianten zum Angebot**

Darstellung frei, max. 4 Seiten Format A4.

*(Unterlagen sind einzureichen)*

Varianten betreffend Realisierungsart und Bauweise sind zugelassen (Unternehmervarianten). Möchte der Totalunternehmer andere Materialien oder Ausführungsvarianten vorschlagen, welche der Verbesserung der Qualität, der Verkürzung des Bauprogramms oder der Verminderung der Baukosten dienen, hat er diese in einem separaten Dokument darzustellen und auszuweisen.

Änderungen oder Textstreichungen in den Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht vorgenommen werden.

Gemäss den vorstehenden Bedingungen stand es nicht im Belieben der Anbieterinnen, Präzisierungen bzw. Vorbehalte zum TU-Muster-Werkvertrag anzubringen.

Im Gegenteil waren die Vertragsbedingungen gemäss dem TU-Muster-Werkvertrag vorbehaltlos anzuerkennen (vgl. Ziff. 4.1 und Ziff. 4.9 der Verfahrensbestimmungen). Änderungen der Ausschreibungsbedingungen waren grundsätzlich nicht zulässig. Varianten und Änderungen waren nur in Bezug auf die Realisierungsart und Bauweise vorgesehen (vgl. Ziff. 4.6 der Verfahrensbestimmungen sowie Abschnitt A3 des Angebotsformulars). Sodann waren Vorbehalte nur dort anzubringen, wo die Ausschreibungsunterlagen Anlass dazu gaben. Dies war einerseits der Fall, wenn eine Textpassage nicht eindeutig war und verschiedene Auslegungen zulässig (vgl. Ziff. 4.3 der Verfahrensbestimmungen). Hier ging es, wie die Beigeladene zutreffend bemerkt, um Situationen, in denen die Ausschreibungsunterlagen einen Auslegungsspielraum zuließen. Andererseits waren mit Blick auf das Planungs- und Ausmassrisiko der Anbieterinnen Vorbehalte anzubringen für den Fall, dass für das Angebot relevante Unterlagen von der Anbieterin nicht für korrekt befunden wurden (vgl. Ziff. 4.7 der Verfahrensbestimmungen). Das Verständnis der Beigeladenen, wonach es hierbei um die Korrektheit der Ausschreibungsunterlagen ging, ist deshalb ebenfalls zutreffend. Nichts anderes ergibt sich entgegen der Beschwerdeführerin schliesslich aus den Zuschlagskriterien B1 und B2:

#### **B - Auftrags- und Risikoanalyse**

##### **B1 - Bewertung der Ausschreibungsunterlagen**

Darstellung frei, max. 4 Seiten A4.

*(Unterlagen sind einzureichen)*

Aufzeigen und Bewerten der Qualität der Ausschreibungsunterlagen mit Hinweisen auf Unklarheiten und eingepreisten Lösungsvorschlägen. Gliederung gemäss dem Inhaltsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen (A1 – C11).

##### **B2 - Bewertung der Risiken der Ausschreibungsunterlagen**

Darstellung frei, max. 4 Seiten A4.

*(Unterlagen sind einzureichen)*

Aufzeigen und Bewerten der möglichen Risiken aus den Ausschreibungsunterlagen. Gliederung gemäss dem Inhaltsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen (A1 – C11).

Die Bewertung der Ausschreibungsunterlagen durch die Anbieterinnen hatte unter dem Gesichtspunkt möglicher Unklarheiten zu erfolgen. Die Anbieterinnen waren nicht aufgefordert, Alternativen zu klaren Bestimmungen des TU-Muster-Werkvertrags vorzuschlagen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Bewertung der Risiken der Ausschreibungsunterlagen. Hier waren mögliche, sich aus den Ausschreibungsunterlagen ergebende Risiken aufzuzeigen und zu bewerten, nicht aber Alternativen zu klaren Bestimmungen des TU-Muster-Werkvertrags vorzuschlagen.

**2.4.** Die Beschwerdeführerin bestreitet letztlich nicht, dass eine vorbehaltlose Anerkennung des TU-Muster-Werkvertrags in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen war. Sie macht jedoch geltend, die Präzisierungen seien vom Kanton Schaffhausen verlangt und aufgrund der lückenhaften Ausschreibungsunterlagen notwendig gewesen. Es ist somit nachfolgend zu prüfen, ob die Präzisierungen der Beschwerdeführerin zum TU-Muster-Werkvertrag wie von ihr behauptet aufgrund von unklaren und unpräzisen Ausschreibungsunterlagen erforderlich waren. Die Beigeladene moniert zwölf Präzisierungen zum TU-Muster-Werkvertrag. Von diesen zwölf Präzisierungen waren die folgenden drei Präzisierungen am 3. Bereinigungsgespräch vom 11. Juli 2024 zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Beschwerdeführerin noch strittig:

Ziff. 1.2 Ausserordentliche Aufwendungen für unvorhergesehene Arbeiten (Erhöhung der Rohstoffpreise, Lieferungsverzögerung der Rohstoffe, Lieferengpässe, Pandemien) sind im Werkpreis enthalten, der Totalunternehmer ist berechtigt[,] die Termine gemäss Ziff. 7.1 aufgrund solcher ausserordentliche[r] Aufwendungen und Ereignisse anzupassen.

Ziff. 7.2 Anpassung der Termine: Der Totalunternehmer hat Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn sich die Ausführung des Werks ohne sein Verschulden verzögert. Kein Verschulden liegt namentlich vor bei Verzögerungen wie zum Beispiel: Naturkatastrophen, Pandemie/Epidemie, Mobilmachung, Massnahmen von Verbänden/Gewerkschaften, Streiks oder politische Aktionen, ausserordentliche Kälteperioden, verspätete Entscheide des Bestellers, Risiken betreffend kontaminierte Stoffe, Neophyten, Altlasten und verschmutzte bzw. kontaminierte Stoffe (Inertstoffe, etc.) im Baugrund (Boden und Untergrund) und sämtliche B[ö]den, ausserordentliche unvorhersehbare Auflagen aus der Abänderungseingabe für die geplante Aufstockung.

Ziff. 15.8.8 Partnerschaftlicher Vorschlag TU: Bestehen zwischen den Unterlagen in der gleichen Rangstufe Widersprüche gilt folgende Rangfolge 1. die Fragebeantwortung aus der TU-Submission, 2. die Präzisierungen zum TU-Angebot 3. Dokument mit höherem Detaillierungsgrad.

In Ziffer 1.2 Leistungsumfang Totalunternehmer und Bauherr sah der TU-Muster-Werkvertrag unter anderem das Folgende vor:

[...] Im Werkpreis sind damit auch Kosten für ausserordentliche Aufwendungen, für sämtliche vorgesehenen und unvorhergesehenen Arbeiten, Lieferungen, Entschädigungen, Auslagen (Bauablaufstörungen, Baubehinderungen aus welchem Grund auch immer), Erhöhung der Rohstoffpreise, Lieferungsverzögerung der Rohstoffe, Lieferengpässe, Pandemien, etc., die für die vertragsgemässe Erstellung des Werkteils und die mängelfreie Übergabe sowie für die Garantie von Qualität, Termin, Preis und Funktion notwendig sind, enthalten. Das gilt auch für Kosten von Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen und im Werkvertrag und seinen Beilagen nicht ausdrücklich enthalten sind, jedoch sinn-gemäss zum Leistungsumfang dieses Vertrages gehören (Komplettheitsklausel).

Die Präzisierungen der Beschwerdeführerin schränken diejenigen ausserordentlichen Aufwendungen, die im Werkpreis enthalten sind, abschliessend auf ausser-

ordentliche Aufwendungen für unvorhergesehene Arbeiten (Erhöhung der Rohstoffpreise, Lieferverzögerungen der Rohstoffe, Lieferengpässe, Pandemien) ein. Andere ausserordentliche Aufwendungen wie Auslagen im Zusammenhang mit Bauablaufstörungen und Baubehinderungen sind nach den Präzisierungen der Beschwerdeführerin nicht mehr im Werkpreis enthalten. Damit wird der Umfang der im Werkpreis inkludierten Leistungen zu Ungunsten des Kantons Schaffhausen abgeändert.

In Ziffer 7.1 Termine und Ziffer 7.2 Anpassung der Termine sowie Ziffer 7.3 Konventionalstrafen für Terminüberschreitungen sah der TU-Muster-Werkvertrag unter anderem das Folgende vor:

### **7.1 Termine**

Für die Vertragserfüllung des Totalunternehmers gelten die folgenden Fristen bzw. Termine, bei deren Nichteinhaltung er ohne Weiteres in Verzug kommt, sofern der Bauherr seinen Pflichten nachgekommen ist:

[...]

### **7.2 Anpassung der Termine**

Sofern Verzögerungen im Vergabe- und/oder Bewilligungsverfahren auftreten, werden die Termine wie folgt angepasst:

#### **Kosten für Verzug bei Baubeginn**

Verzögern sich die Leistungen des Totalunternehmers infolge einer Verspätung des festgelegten Baubeginns wegen eines Verschuldens des Bauherrn (kein Verschulden des Bauherrn sind behördliche Verzögerungen und Einsprachen), so hat der Totalunternehmer keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn er keine Leistung erbringt oder Leistungen erbringt, welche er auch bei nicht verzögertem Baubeginn zu erbringen hätte, respektive auch später hätte erbringen müssen.

Leistungen, welche einzig wegen des verzögerten Baubeginns oder anderen Verzögerungen zusätzlich durch den Totalunternehmer besonders erbracht werden müssen, müssen vorgängig schriftlich offeriert und durch den Bauherrn schriftlich akzeptiert werden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, entfällt ein Anspruch des Totalunternehmers auf eine zusätzliche Vergütung.

Der Bauherr hat das Recht, die in diesem Vertrag genannten Termine, Fristen und Liefertermine aus wichtigen Gründen, die ihm eine Annahme erschweren (z.B. Wassereintrüche, Erdbeben, Sturm, Gasaustritte, hohe unterirdische Temperatur, Radioaktivität, einschneidende behördliche Massnahmen, Störung des Arbeitsfriedens, Pandemien, Epidemien, Verzögerungen von Neben- und Drittunternehmern, Vorgaben aus laufendem Betrieb, andere betriebliche Gründe etc.) einseitig zu verschieben. Tut er dies, verschieben sich die mittels Konventionalstrafe gesicherten Termine entsprechend. Die Verschiebung von Terminen und Fristen aus diesen oder anderen wichtigen Gründen berechtigt zu keiner Mehrvergütung; die Geltendmachung von Schadenersatz durch den Totalunternehmer wird explizit ausgeschlossen.

### **7.3 Konventionalstrafen für Terminüberschreitungen**

Wird ein nachstehend aufgeführter Termin durch vom Totalunternehmer zu vertretende Gründe nicht eingehalten, so bezahlt der Totalunternehmer folgende Konventionalstrafen.

[...]

Soweit der Totalunternehmer berechtigt ist, die hier aufgeführten Termine zu verschieben, ist die Konventionalstrafe am entsprechend verschobenen Termin fällig.

Die Ausschreibungsbedingungen enthalten kein Recht der Anbieterin auf Anpassung und Verschiebung von Terminen. Ein solches Recht ist nur für den Kanton Schaffhausen als Bauherrn vorgesehen. Die Präzisierungen der Beschwerdeführerin ändern die im TU-Muster-Werkvertrag vorgesehene Risikoallokation betreffend die Einhaltung von Terminen zu Gunsten der Beschwerdeführerin ab, indem sie dieser bei fehlendem eigenem Verschulden einen Anspruch auf Fristerstreckungen geben.

In Ziffer 15.8 8. Ergänzung zu [Ziff.] 2.2, Rangfolge bei Widersprüchen, sah der TU-Muster-Werkvertrag schliesslich das Folgende vor:

Bei Widersprüchen zwischen den aufgeführten Unterlagen gelten diese in der Rangordnung ihrer Reihenfolge absteigend von der Vertragsurkunde bis zu den Bestimmungen von Art. 363 ff. OR.

Bestehen zwischen den Unterlagen in der gleichen Rangstufe Widersprüche, so verpflichtet sich der Totalunternehmer zur Ausführung der qualitativ besseren Version bzw. derjenigen mit dem besseren wirtschaftlichen Nutzwert für den Bauherrn. Im Zweifelsfall liegt der Entscheid beim Bauherrn.

Bei Differenzen zwischen Plänen und Bau- und Raumbeschrieb geht die für den Bauherrn im Sinne der geforderten Funktionalität und Gestaltung des Gesamtwerks vorteilhaftere Ausführung vor, andernfalls gilt die vorstehende Rangreihenfolge.

Auch hier ändern die Präzisierungen der Beschwerdeführerin die Bestimmungen des TU-Muster-Werkvertrags zu ihren Gunsten ab, indem sie zur Lösung von Widersprüchen zwischen Unterlagen auf gleicher Stufe nicht auf die qualitative bessere Version bzw. auf den besseren wirtschaftlichen Nutzwert für den Kanton Schaffhausen als Bauherrn abstellen.

Zu erwähnen ist weiter die vierte am 3. Bereinigungsgespräch noch strittig gewesene Präzisierung der Beschwerdeführerin. Diese änderte den TU-Muster-Werkvertrag ebenfalls zu Ungunsten des Kantons Schaffhausen ab, indem sie die in Ziffer 11.3 des TU-Muster-Werkvertrags vorgesehene Pflicht des Bauherrn, ab dem dritten Jahr seit Abnahme einen Unterhaltsservicevertrag abzuschliessen, vorverlegte. An dieser Präzisierung hielt die Beschwerdeführerin nicht nur bis zuletzt fest, indem sie im Schreiben vom 16. Juli 2024 ausführte, die 10-jährige Verjährungsfrist bedinge den fachgerechten Unterhalt resp. den Abschluss eines Ser-

vicevertrags ab dem 1. Jahr (vgl. oben E. 2.2 a.E.). Auch ergänzte sie diese Präzisierung anlässlich des 2. Bereinigungsgesprächs vom 27. Juni 2024 zwischenzeitlich dahingehend, dass ihr, der Beschwerdeführerin, ein Mitspracherecht bei der Wahl der Unternehmer bezüglich Serviceträger eingeräumt werde, und dass die Serviceverträge marktgerecht sein müssten.

Auch unter den weiteren von der Beigeladenen beanstandeten zwölf Präzisierungen finden sich Änderungen zu Ungunsten des Kantons Schaffhausen. So forderte die Beschwerdeführerin, dass Konventionalstrafen an einen allfälligen Schaden angerechnet werden müssten, oder dass Kosten und Auslagen, die sich ab Baubeginn aus allfälligen privaten und/oder öffentlichen Klagen/Einsprachen/Verfahren ergeben, nur in den Leistungen enthalten sind, sofern jene auf ein Verschulden des Totalunternehmers oder eines seiner Subunternehmer zurückzuführen sind, und nicht bereits dann, wenn sie im nachweisbaren Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen.

Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin gehen die diskutierten Präzisierungen zusammenfassend über Vorbehalte zu unklaren oder unpräzisen Ausschreibungsunterlagen hinaus und ändern die Vorgaben des TU-Muster-Werkvertrags zu Gunsten der Beschwerdeführerin ab. Folglich nahm die Beschwerdeführerin mit der Einreichung ihres Angebots die Bestimmungen des TU-Muster-Werkvertrags nicht wie in den Ausschreibungsbedingungen gefordert vorbehaltlos an; sie reichte am 26. April 2024 ein ausschreibungswidriges Angebot ein. Dass die Beschwerdeführerin die Bestimmungen des TU-Muster-Werkvertrags nach dem 3. Bereinigungsgespräch vom 11. Juli 2024 vorbehaltlos akzeptiert haben will (vgl. oben E. 2.2), ist angesichts des Grundsatzes der Unveränderbarkeit der Angebote (vgl. dazu BGer 2C\_913/2022 vom 3. August 2023 E. 4.2 und 2C\_296/2022 vom 22. März 2023 E. 1.4.1; ferner Art. 11 lit. d und Art. 39 *e contrario* IVöB) unerheblich.

**2.5.** Gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB kann der Auftraggeber eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, wenn das Angebot wesentlich von den verbindlichen Anforderungen der Ausschreibung abweicht. Zwar kommt der Vergabestelle bei der Frage des Ausschlusses von Angeboten grundsätzlich ein erhebliches Ermessen zu. Bei Abweichungen von inhaltlichen Vorgaben der Ausschreibung ist im Interesse der Vergleichbarkeit der Angebote und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 11 lit. c IVöB) wie bereits unter altem Recht (vgl. OGE 60/2020/39 vom 21. Dezember 2021 E. 4.4.1 mit Hinweis) jedoch ein strenger Massstab anzulegen (ebenso VGer ZH VB.2024.00426 vom 16. Januar 2025 E. 3.3 a.E.; Laura Locher, in: Hans Rudolf Trüeb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Zürich 2020, Art. 44 N. 19 a.E. und Fn. 32).

Die diskutierten Präzisierungen zum TU-Muster-Werkvertrag ändern die Vertragsbedingungen in erheblichen Umfang zu Ungunsten des Kantons Schaffhausen ab und stellen somit wesentliche Abweichungen von den Ausschreibungsbedingungen dar, die zum Ausschluss des Angebots der Beschwerdeführerin aus dem Verfahren hätten führen müssen. Eine Gutheissung der Beschwerde im Umfang der Anträge auf Zuschlagserteilung an die Beschwerdeführerin (Hauptantrag und Eventualantrag) sowie des Antrags auf Neubewertung (Subeventualantrag) fällt entsprechend ausser Betracht. Die Beschwerde ist im Umfang des Hauptantrags, des Eventualantrags und des Subeventualantrags (Beschwerdeanträge 1–3) abzuweisen; ein formeller Ausschluss des Angebots der Beschwerdeführerin erübrigt sich damit (vgl. OGE 60/2020/39 vom 21. Dezember 2021 E. 4.2). Offenbleiben kann damit auch, wie es sich mit der Erfüllung der Komplettheitsklausel durch die Beschwerdeführerin verhält (vgl. oben E. 2.1).

**3.** Die Beschwerdeführerin beantragt mit modifiziertem Hauptantrag den Ausschluss der Beigeladenen aus dem Verfahren. Sie macht geltend, die Konzepte der Beigeladenen würden die zulässige Anzahl Seiten überschreiten und die Beigeladene habe im Rahmen der technischen Angebotsbereinigung ein Abgebot eingereicht. Sodann habe die Beigeladene ihre Risikoanalyse nachträglich nachbessern können. Sollte das Angebot der Beschwerdeführerin zudem wegen angebrachter Vorbehalte vom Verfahren ausgeschlossen werden, müsste dies auch für das Angebot der Beigeladenen gelten, in welchem diverse Präzisierungen und Ausschlüsse vorgenommen worden seien. Bei einem gegenseitigen Ausschluss müsste im Übrigen das Verfahren ab der 2. Stufe gemäss Subsubeventualantrag (Beschwerdeantrag 4) wiederholt werden.

Zwar ist zutreffend, dass die Beschwerdeführerin bei einer Verfahrenswiederholung eine neue Chance auf den Zuschlag erhielte. Insofern hätte sie ein eigenes aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung des Zuschlags (vgl. BGer 2D\_5/2022 vom 13. Februar 2024 E. 1.2.2 mit Hinweis u.a. auf BGE 141 II 307 E. 6.6). Indes ist die Schutzwürdigkeit ihres Rechtsschutzinteresses zu verneinen, denn die Beschwerdeführerin hätte es in der Hand gehabt, entsprechend den klaren Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen die Bestimmungen des TU-Muster-Werkvertrags bereits bei Einreichung des Angebots vorbehaltlos zu akzeptieren und so ein gültiges Angebot einzureichen. Das ausschreibungswidrige Verhalten der Beschwerdeführerin wäre letztlich mitursächlich dafür, dass der Zuschlag an die Beigeladene aufzuheben wäre und der Kanton Schaffhausen bei Gutheissung des Subsubeventualantrags ohne eigenes Zutun ein neues Verfahren mit entsprechender Kostenfolge durchführen müsste. Ihr ausschreibungswidriges Verhalten führte im Ergebnis dazu, dass sie von einer neuen Chance profitieren würde.

Damit würde das Risiko eines ausschreibungswidrigen Angebots auf die Vergabestelle übertragen. Es wäre jedoch kaum haltbar, eine Vergabestelle so lange ein Verfahren wiederholen zu lassen, bis gültige Angebote eingegangen sind. Anbieterinnen haben in diesem Sinne pro Ausschreibung nur einen Versuch. Entsprechend ist für den Fall, dass kein Angebot eingegangen ist, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entspricht, die Vergabestelle zur freihändigen Vergabe befugt (Art. 21 Abs. 2 lit. a IVöB). Dies wäre bei einem beiderseitigen Ausschluss vorliegend der Fall, weshalb auch dem Antrag auf Verfahrenswiederholung nicht stattzugeben wäre. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend und es ist nicht ersichtlich, dass das bereinigte Angebot der Beigeladenen die materiellen Anforderungen der ursprünglichen Ausschreibung nicht erfüllte (vgl. zum Erfordernis der Beibehaltung der Ausschreibungsanforderungen Musterbotschaft des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen INÖB vom 16. Januar 2020 zur IVöB, S. 55 f.; bereits unter altem Recht Robert Wolf, Freihändige Beschaffung, Handlungsfreiheiten und ihre Grenzen, in: Zufferey/Stöckli [Hrsg.], Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 136, Rz. 20) und somit keine geeignete Grundlage für eine freihändige Vergabe wäre, mithin eine freihändige Vergabe an die Beigeladene gestützt auf das bereinigte Angebot zu beanstanden wäre. Vielmehr macht die Beschwerdeführerin geltend, das Angebot der Beschwerdeführerin sei wegen nachträglicher inhaltlicher Anpassungen auszuschliessen. Das Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung des Zuschlags ist vor diesem Hintergrund nicht schützenswert, weshalb ihre Beschwerdelegitimation in dieser Hinsicht zu verneinen ist (vgl. Art. 36 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 [VRG, SHR 172.200] i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2022 über den Beitritt zur revidierten IVöB [Beitrittsgesetz, SHR 172.600] und Art. 55 IVöB). Auf den Subsubeventualantrag ist entsprechend nicht einzutreten.

**4.** Selbst wenn auf den Subsubeventualantrag (Beschwerdeantrag 4) einzutreten wäre, wäre dieser indessen abzuweisen, da auf Seiten der Beigeladenen keiner der von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Ausschlussgründe – unzulässige Präzisierungen (E. 4.1), Missachtung der Seitenvorgaben (E. 4.2), Abgebot (E. 4.3), Nachbesserung der Risikobewertung (E. 4.4) – vorlag.

**4.1.** Soweit die Beschwerdeführerin in der Replik und den Schlussbemerkungen vorbringt, das Angebot der Beigeladenen sei wegen Vorbehalten und Ausschlüssen von Leistungen vom Verfahren auszuschliessen, wenn ihr Angebot wegen solcher Vorbehalte und Ausschlüsse vom Verfahren auszuschliessen sei, ist zunächst festzuhalten, dass das Gericht den Ausschluss des Angebots der Beschwerdeführerin wegen vorbehaltener oder ausgeschlossener Leistungen offengelassen hat

(vgl. oben E. 2.5 a.E.). Es ist daher nicht eindeutig, ob die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen tatsächlich den Ausschluss des Angebots der Beigeladenen fordert, zumal sie in der Replik noch die Ansicht vertrat, die von der Beigeladenen vorbehaltenen Punkte seien unklaren Ausschreibungsunterlagen geschuldet, womit sie letztlich die Zulässigkeit der Präzisierungen der Beigeladenen anerkannte. Ungeachtet dessen erfolgte die Rüge indes verspätet und wäre deshalb nicht zu hören, denn es wäre der Beschwerdeführerin gestützt auf die Beschwerdebeilage 13 bereits in der Beschwerde möglich gewesen, den Ausschluss des Angebots der Beigeladenen wegen unzulässiger Präzisierungen zu fordern (vgl. OGE 60/2023/11 vom 22. Dezember 2023 E. 2). Doch selbst wenn die Rüge zu hören wäre, wäre ihr kein Erfolg beschieden:

Die Beschwerdebeilage 13 entspricht dem der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen vom Kanton Schaffhausen abgegebenen Dokument "Präzisierungen TU-Angebote" (rev.01.07.2023 [recte: 01.07.2024]), welches die von der Beigeladenen eingereichten Präzisierungen aufnimmt. Soweit die Beschwerdeführerin auf die Ziffern 2 und 3 des Protokolls des 2. Bereinigungsgesprächs vom 27. Juni 2024 zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Beigeladenen verweist, ist zunächst zu bemerken, dass von den neun Präzisierungen in Ziffer 2 deren sechs von der Beschwerdeführerin stammen (Präzisierungen Nrn. 11, 18, 42, 44, 46 und 48). Nur drei Präzisierungen stammen von der Beigeladenen (Nrn. 61, 63, 72). Die in Ziffer 3 aufgeführte Präzisierung zum TU-Muster-Werkvertrag stammt ebenfalls von der Beschwerdeführerin und nicht von der Beigeladenen. Sodann erwähnt die Beschwerdeführerin die Präzisierungen Nrn. 60, 61, 67, 69 und 70 als Vorbehalte und Ausschlüsse von Leistungen der Beigeladenen. Die Beigeladene bringt hierzu vor, bei ihren Präzisierungen handle es sich um bei solchen Projekten übliche untergeordnete technische Bereinigungspunkte wegen Unklarheiten und Lücken in den Ausschreibungsunterlagen, wobei die Präzisierungen inhaltliche Punkte von untergeordneter Bedeutung betroffen hätten.

Die Präzisierung Nr. 67 betrifft BKP 261 Aufzugsanlagen und lautete wie folgt:

Allgemein: Ordnungsabschlüsse und Kabinenüberwachung mit Sensoren sind im Angebot nicht eingerechnet.

Diese Position wurde vom Kanton Schaffhausen als korrekt bezeichnet.

Die Präzisierung Nr. 61 betrifft BKP 23 Elektroanlagen und lautete wie folgt:

Keine Serverrack[s] und Rangierpanels bei UKV-Verteiler eingerechnet.

Der Kanton Schaffhausen verwies darauf, dass die Ausstattung der Racks gemäss Racklayout "40.E.00.41.KON.000\_ICT\_Racklayout.pdf" enthalten und einzuhalten bzw. einzurechnen sei. Die Beigeladene wies in der Folge darauf hin, dass im

Racklayout nur Schränke mit einer Tiefe von 0.8 m ausgeschrieben bzw. spezifiziert seien, für eine Unterbringung von UKV-Racks Server aber meistens Schränke mit einer Tiefe von 1 bis 1.2 m benötigt würden. Entsprechend zeigt die Präzisierung eine Unklarheit auf bzw. weist auf einen möglichen Fehler in den Ausschreibungsunterlagen hin, was nach den Ausschreibungsbedingungen zulässig war (vgl. auch oben E. 2.3).

Bei den übrigen drei Präzisierung Nrn. 60, 69 und 70 ist unbestritten, dass die Beigeladene die geforderten Leistungen (funktionserhaltende Leitungen bei Brandfallsteuerungen, Durchlauferhitzer bzw. Kleinboiler für Hundedusche, Hygienespülungen) in ihrem Angebot nicht eingerechnet hatte. Ob dies, wie von der Beigeladenen behauptet, wegen Unklarheiten und Lücken in den Ausschreibungsunterlagen geschah, kann mit dem Hinweis, dass die Forderung dieser Leistungen nicht ohne Weiteres aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist, offenbleiben. Bei den betroffenen Leistungen handelt es sich im Kontext der hohen Komplexität der Beschaffung um untergeordnete Punkte. Ein Ausschluss aus dem Verfahren wäre unverhältnismässig, oder jedenfalls anders als im Fall der nicht vorbehaltlosen Anerkennung des TU-Muster-Werkvertrags (vgl. oben E. 2.5) nicht zwingend und im Ermessen des Kantons Schaffhausen. Entsprechend vermöchte die Beschwerdeführerin mit ihrer Rüge nicht durchzudringen.

**4.2.** Soweit die Beschwerdeführerin weiter vorbringt, die Beigeladene habe bei zehn von 14 Zuschlagskriterien Unterlagen bzw. Konzepte eingereicht, deren Umfang die gemäss Ausschreibung maximal zulässige Seitenanzahl überschritten habe, führt sie weiter aus, die Beigeladene habe damit eine wesentliche Grundlage für die Angebotsbewertung systematisch missachtet und sich einen unhaltbaren und unzulässigen Vorteil verschafft. Eine Heilung durch Nichtbewerten sei nicht möglich. Es handle sich nicht mehr bloss um eine Lappalie oder eine geringfügige Abweichung von den Ausschreibungsvorgaben. Eine Bewertung der ersten maximal zulässigen Anzahl Seiten unter Ausschluss der übrigen Seiten sei weder vollständig noch aussagekräftig. Wenn der Kanton Schaffhausen nur die maximal zulässige Anzahl Seiten bewertet hätte, hätte dies zwingend zu einer schlechteren Bewertung als bei der Beschwerdeführerin führen müssen.

Der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist der Beigeladenen zuzustimmen, dass Titelblätter bzw. Deckblätter sowie Inhaltsverzeichnisse bei der Frage, ob die maximal zulässige Seitenzahl eingehalten wurde, vom Kanton Schaffhausen nicht berücksichtigt werden mussten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Ausschreibungsbedingungen jeweils Unterlagen einzureichen waren. Bei diesen Unterlagen dürfte es sich um Dokumente handeln, auf die in den einzureichenden Vorschlägen und Konzepten Bezug genommen wird, denn dass

die Vorschläge und Konzepte schriftlich einzureichen waren, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Parteien haben sich jedoch zur Tragweite dieses Zusatzes "*(Unterlagen sind einzureichen)*" bei den einzelnen Zuschlagskriterien nicht geäußert. Entsprechend ist nachfolgend davon auszugehen, dass die jeweils angegebene maximale Seitenzahl allfällige zusätzliche Unterlagen einschloss. Wie der Kanton Schaffhausen zutreffend darlegt, entsprechen die von der Beigeladenen eingereichten Vorschläge und Konzepte auch bei einer engen Betrachtungsweise den Anforderungen der Ausschreibung hinsichtlich Seitenumfang. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

**4.2.1.** Beim Zuschlagskriterium B "Auftrags- und Risikoanalyse" waren im Unterkriterium B1 die Ausschreibungsunterlagen und im Unterkriterium B2 die Risiken der Ausschreibungsunterlagen jeweils auf maximal vier A4 Seiten zu bewerten. Die Beigeladene hat diese Vorgaben erfüllt. Sie reichte eine Bewertung der Ausschreibungsunterlagen ein, die ohne Deckblatt vier Seiten umfasst. Bezüglich der Risikobewertung reichte sie eine vierseitige Tabelle ein.

**4.2.2.** Beim Zuschlagskriterium C "Organisation" waren beim Unterkriterium C1 die drei für die Auftragserfüllung vorgesehenen Schlüsselpersonen mit Funktionen, Qualifikationen, Referenzen und Erfahrung pro Schlüsselperson auf maximal vier A4 Seiten aufzuzeigen. Die Beigeladene reichte pro Schlüsselperson ein vierseitiges Dokument ein.

Beim Unterkriterium C2 war auf maximal einer A3 Seite eine detaillierte vertragsbezogene Projektorganisation mit allen beteiligten Schlüsselpersonen und deren Funktionen basierend auf der vorgegebenen Projektorganisation aufzuzeigen. Die Beigeladene reichte entsprechend auf einer Seite ein umfassendes Organigramm ein, womit die Vorgabe erfüllt war. Darüber hinaus reichte sie eine Beschreibung der Funktionen im Organigramm (C2.1) sowie je eine detaillierte Kapazitätsplanung für das Grundprojekt (C2.2) und die Erweiterung (C2.3) ein. Das Organigramm kann unabhängig von diesen zusätzlichen Unterlagen verstanden und bewertet werden.

Beim Unterkriterium C3 war auf maximal vier A4 Seiten ein Vorschlag zur Einbindung eines baubegleitenden Facility Managements aufzuzeigen. Der von der Beigeladenen eingereichte Vorschlag erfüllt diese Vorgaben.

Beim Unterkriterium C4 war auf maximal zwei A4 Seiten ein Vorschlag für den Führungsrhythmus/Sitzungsraster für alle Beteiligten sowie die Einbindung des Auftraggebers ab Auftragserteilung aufzuzeigen. Die Beigeladene reichte einen inkl. Deckblatt drei A4 Seiten umfassenden Vorschlag ein und bewegte sich somit innerhalb der Seitenlimite. Weiter reichte sie einen Entwurf eines Terminplans

Sitzungswesen (C4.1), eine Zusammenstellung betreffend Organisationsstruktur bezüglich Entscheide (C4.2) sowie eine Zusammenstellung betreffend Organisationsstruktur bezüglich Projektplattform (C4.3) ein. Die Zusammenstellungen geben Beispiele der Arbeitsweise und Prüfabläufe der Beigeladenen auf der Ebene Programmsoftware wieder. Sie dienen zur Illustration und können bei der Bewertung des Vorschlags ohne Weiteres unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt für den Entwurf des Terminplans. Ein solcher war nicht verlangt und ist als freiwilliger Zusatz zu betrachten, der nicht zu bewerten ist. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Vorschlag einen die Monate Juli bis und mit Dezember 2024 umfassenden, vierseitigen leeren Kalender als generellen Überblick über den Sitzungsraster beifügte.

Beim Unterkriterium C5 war auf maximal vier A4 Seiten ein Konzept zur Sicherstellung des Datenschutzes für die Ausführungsplanung und Realisierung aufzuzeigen. Der von der Beigeladenen eingereichte Vorschlag mit vier A4 Seiten (exkl. Deckblatt) erfüllt diese Vorgaben.

Beim Unterkriterium C6 war auf maximal vier A4 Seiten ein Konzept für die Sicherheit und Zutrittskontrolle während der Bauzeit aufzuzeigen. Der in sich geschlossene Vorschlag der Beigeladenen umfasst vier A4 Seiten (exkl. Deckblatt) und erfüllt die Seitenvorgabe. Darüber hinaus reichte die Beigeladene ihr allgemeines, sich nicht auf das PSZ beziehendes Sicherheitskonzept mit Sicherheitsrichtlinien Baustelle für Subunternehmer ein (Stand 21. Dezember 2021; C6.1). Dieses bildet entsprechend nicht Teil des zu bewertenden Konzepts.

Beim Unterkriterium C7 war auf maximal vier A4 Seiten ein Konzept für die Baustellenlogistik und für den Transport/Verkehr im Herblingertal während der Bauzeit aufzuzeigen. Der in sich geschlossene Vorschlag der Beigeladenen umfasst vier A4 Seiten (exkl. Deckblatt) und erfüllt die Seitenvorgabe. Die Beigeladene reichte darüber hinaus einen detaillierten Beschrieb der Prozesse - Installationen - Regeln der Baulogistik als Beilage ein (C7.1). Dieser führt das Konzept der Beigeladenen im Detail weiter aus und kann bei der Bewertung des Konzepts ohne Weiteres unberücksichtigt bleiben.

Schliesslich war beim Unterkriterium C8 auf maximal vier A4 Seiten ein Konzept für die Inbetriebnahmen und integrale Tests aufzuzeigen. Die Beigeladene reichte ein vierseitiges, in sich geschlossenes Konzept ein (exkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis). Hierzu reichte sie eine Beilage (C8.1) ein. In dieser Beilage werden die im Konzept beschriebenen Bauwerksdokumentation (Ziff. 5 und 6 in Kapitel 6.2), Teilprüfungen (Ziff. 8.1 in Kapitel 9.1) und integrale Tests (Ziff. 10 in Kapitel 11) in insgesamt vier Ablaufdiagrammen grafisch dargestellt. Die Ablaufdiagramme stellen eine grafische Erläuterung des Konzepts dar. Eine Bewertung des sich an die

Seitenzahlvorgabe haltenden Konzepts ist ohne die Beilage C8.1 ohne Weiteres möglich.

**4.2.3.** Beim Zuschlagskriterium D "Prozesse" war beim Unterkriterium D1 auf maximal vier A4 Seiten ein Konzept für ein Projekthandbuch mit Gliederung und Inhalten, das unter Mitwirkung des Kantons Schaffhausen erstellt wird, aufzuzeigen. Die Beigeladene reichte ein zweiseitiges Konzept (exkl. Deckblatt) ein. Dieses besteht einerseits aus einem Abschnitt "Zweck und Konzeptbeschrieb" und einem Abschnitt "Vorgehen zur Erstellung des Projekthandbuchs" sowie einem Inhaltsverzeichnis (Gliederung). Darüber hinaus reichte die Beigeladene eine Beilage (D1.1) ein, in der einige Punkte des Projekthandbuchs analog dem Konzept der Beschwerdeführerin weiter ausgeführt sind. Auch hier ist eine Bewertung des sich an die Seitenzahlvorgabe haltenden Konzepts ohne die Beilage D1.1 ohne Weiteres möglich.

Beim Unterkriterium D2 war auf maximal zehn A4 Seiten ein Konzept für ein wirkungsvolles, dem Projekt angepasstes projektbezogenes Qualitätsmanagementsystem (PQM) aufzuzeigen. Das Konzept der Beigeladenen umfasst mit Deckblatt und dem Anhang sieben A4 Seiten. Die Seitenvorgabe ist eingehalten.

Beim Unterkriterium D3 war auf maximal vier A4 Seiten ein Konzept für das Nachtragsmanagement und Projektänderungswesen aufzuzeigen. Das von der Beigeladenen eingereichte Konzept umfasst (exkl. Deckblatt) vier A4 Seiten. Die Seitenvorgabe ist eingehalten.

Schliesslich war beim Unterkriterium D4 auf maximal zwei A3 Seiten zweimal ein detailliertes Planungs- und Bauprogramm für das PSZ-Grundprojekt und die PSZ-Erweiterung mit Angabe der Meilensteine und Inbetriebnahme der Teilobjekte einzureichen. Die Beigeladene reichte ein zweiseitiges Planungs- und Bauprogramm (Gesamtterminplan) ein und befolgte somit die Seitenvorgabe der Ausschreibung. Daneben reichte sie als Beilage noch ein detaillierteres, 19-seitiges Planungs- und Bauprogramm (D4.1) ein. Der weniger detaillierte Gesamtterminplan kann ohne Weiteres für sich alleine und ohne Berücksichtigung der Beilage D4.1 bewertet werden.

**4.2.4.** Die Rüge der Beschwerdeführerin, die Beigeladene habe bei der Einreichung der Vorschläge und Konzepte die jeweils maximal zulässige Seitenanzahl überschritten und eine Bewertung sei unter diesen Umständen nicht möglich, erweise sich zusammengefasst als unbegründet.

**4.3.** Soweit die Beschwerdeführerin weiter beanstandet, die Beigeladene habe im Rahmen der Angebotsbereinigung trotz erweitertem Leistungsumfang ihren Angebotspreis reduziert und entsprechend entgegen Art. 11 lit. d IVöB ein verdecktes

Abgebot gemacht, wird dies von der Beigeladenen und vom Kanton Schaffhausen bestritten. Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, der Kanton Schaffhausen habe im Rahmen der Angebotsbereinigung eine unzulässige Abgebotsrunde durchgeführt. Weder hat der Kanton Preisverhandlungen geführt, noch hat er den Leistungsumfang der Ausschreibung erweitert. Gegenstand der Angebotsbereinigung war die Klärung der anbieterinnenseitigen Präzisierungen und Vorbehalte im Rahmen von Art. 39 IVöB. Der Kanton Schaffhausen hat schlüssig dargelegt, dass der reduzierte Angebotspreis der Beigeladenen aus sachlich gebotenen Abschlägen resultierte. Zum einen offerierte die Beigeladene ursprünglich teurere Metalltüren anstelle von günstigeren Holztüren, wobei der Kanton Schaffhausen hinsichtlich Service- und Schachttüren letztlich an Holztüren festhielt (Abschlag Fr. 32'800.–). Zum anderen rechnete die Beigeladene ursprünglich gewisse Kosten in den Angebotspreis ein, die bei den Anbieterinnen nicht mehr anfallen (Abschlag insgesamt Fr. 122'000.–). Demgegenüber resultierten Mehrkosten in der Höhe von Fr. 48'000.– (Grundprojekt) bzw. Fr. 52'000.– (Erweiterung) aus der Vorgabe einer anderen Matrizenoberfläche.

Zutreffend ist, dass die Beigeladene gemäss ihren Präzisierungen verschiedene Positionen nicht in ihr ursprüngliches Angebot eingepreist hatte und im bereinigten Angebot keine Mehrkosten für die nun eingerechneten Positionen verlangte. Dies gilt beispielsweise für den Durchlauferhitzer bzw. Kleinboiler für die Hundedusche oder die Hygienespülungen. Dies stellt indes kein Abgebot dar, denn ein solches läge nur vor, wenn die Beigeladene die Preise für bereits angebotene Positionen gesenkt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Indem die Beigeladene ursprünglich nicht eingepreiste aber durch die Ausschreibung verlangte Positionen nachofferierte, war sie (wie auch die Beschwerdeführerin) frei, diese ohne Mehrkosten für den Kanton Schaffhausen zu offerieren. Die Preisgestaltung lag wie bereits beim ursprünglichen Angebot bei den Anbieterinnen. Auch Unterangebote sind damit nicht *per se* unzulässig (vgl. Art. 38 Abs. 3 IVöB; BGer 2D\_1/2024 vom 1. März 2024 E. 3.3 mit Hinweisen). Anders zu entscheiden hiesse letztlich, von den Anbieterinnen einen wie auch immer gearteten objektivierten, regulierten Preis zu verlangen. Das Vergaberecht bietet hierzu keine Grundlage. Daran ändert auch der vom Kanton Schaffhausen [...] zitierte Aufsatz von Christoph Jäger nichts, worin der Autor den Standpunkt vertritt, Anbieterinnen hätten ihr Angebot gestützt auf Art. 39 Abs. 3 IVöB vorbehaltlich einer unwesentlichen Beeinflussung im gleichen Verhältnis anzupassen wie das ursprünglich angebotene Preis-Leistungs-Verhältnis, ansonsten ein Ausschluss aus dem Verfahren aufgrund eines Abgebots drohe (vgl. Christoph Jäger, Technische Verhandlungen, Bereinigung der Angebote nach Art. 39 BöB 2019/IVöB 2019, in: Zufferey/Beyeler/Scherler [Hrsg.], Aktuelles Vergaberecht 2020, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 417 ff., Rz. 78 bis Rz. 81). Art. 39

Abs. 3 IVöB regelt nach seinem Wortlaut die Fälle, in denen die Vergabestelle die Anbieterinnen zu einer Preisanpassung auffordern kann. Diese Bestimmung äussert sich hingegen nicht zur Zulässigkeit einer Preisanpassung durch die Anbieterinnen selbst. Würde Art. 39 Abs. 3 IVöB die Preisgestaltung regulieren – was nicht der Fall ist –, könnte dies nur zum Zweck der Angebotsbewertung sein. Ein Abgebot würde dementsprechend nicht zum Ausschluss der betreffenden Anbieterin führen, zumal sich das Verbot von Abgebotsrunden nach Art. 11 lit. d IVöB an die Vergabestellen und nicht an die Anbieterinnen richtet; vielmehr wäre die Anbieterin gegenüber der Vergabestelle an ihr Abgebot gebunden, die Vergabestelle jedoch hätte den Preis für die Bewertung entsprechend ermessensweise zu korrigieren. Die Rüge des verdeckten Abgebots erweise sich folglich als unbegründet.

Die Rüge wäre davon abgesehen auch dann unbegründet, wenn ein verdecktes Abgebot der Beigeladenen vorläge, denn das ursprünglich ausschreibungswidrige Angebot der Beschwerdeführerin wäre zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Verfahren ausgeschlossen gewesen. Ein verdecktes Abgebot hätte mit anderen Worten keinen Einfluss auf das Angebot der Beschwerdeführerin und damit auf den Ausgang der Submission gehabt, weshalb sich ein Ausschluss von vornherein erübrigt hätte. Damit kann auch die Wesentlichkeit eines allfälligen Abgebots offenbleiben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von der Beschwerdeführerin angestrebte Verfahrenswiederholung vor dem Hintergrund der nunmehr bekannten Angebotspreise gerade den unerwünschten Effekt einer indirekten Abgebotsrunde zur Folge hätte (vgl. auch VGer GR U 16 79 vom 10. Januar 2017 E. 3d).

**4.4.** In gebotener Kürze ist schliesslich auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen, die Beigeladene habe ihre Risikobewertung (Zuschlagskriterium B2 Risiken der Ausschreibungsunterlagen; vgl. oben E. 4.2.1) im Rahmen der Angebotsbereinigung unzulässigerweise nachgebessert und deren Angebot sei deshalb vom Verfahren auszuschliessen. Selbst wenn die Darstellung der Beschwerdeführerin zutreffend sein sollte, würde dies nicht zum Ausschluss des Angebots der Beigeladenen führen. Die Risikobewertung wäre in Nachachtung des Grundsatzes der Unveränderbarkeit der Angebote (vgl. oben E. 2.4 a.E.; OGE 60/2019/17 vom 22. Oktober 2019 E. 3) lediglich in ihrer ursprünglichen Form zu bewerten, d.h., wie sie mit dem ursprünglichen Angebot eingereicht wurde (vgl. auch OGE 60/2020/39 vom 21. Dezember 2021 E. 4.5.2.2).

**4.5.** Nach dem Gesagten läge bei der Beigeladenen – im Gegensatz zur Beschwerdeführerin – kein zwingender Ausschlussgrund vor. Eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anbieterinnen (Art. 11 lit. c IVöB) wäre entsprechend zu verneinen. Der Kanton Schaffhausen hat das ihm zustehende Er-

messen (vgl. dazu oben E. 2.5) nicht überschritten, indem er von einem ausschreibungskonformen Angebot der Beigeladenen ausging bzw. einen Ausschlussgrund verneinte.

5. Die Beschwerde erweist sich zusammenfassend als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**Abstrakte Normenkontrolle; Anforderung bezüglich erneuerbarer Energie beim Heizungersatz** – Art. 46 JG; Art. 52 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 sowie Art. 55 Abs. 2 und 3 VRG; Art. 42n BauG bzw. Art. 22 Abs. 1 nEnerG; § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV.

*Das Normenkontrollverfahren hat rein kassatorische Funktion. Das Obergericht kann daher eine als rechtswidrig erkannte Vorschrift nur aufheben, und zwar grundsätzlich ex nunc mit Wirkung ab Veröffentlichung des Aufhebungsentscheids (E. 1).*

*Mit der abstrakten Normenkontrolle kann nur die Rechtmässigkeit, nicht aber die Zweckmässigkeit bzw. Angemessenheit der angefochtenen Bestimmungen überprüft werden (E. 2).*

*Überprüfung der Gesetzmässigkeit von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV sowie Auslegung des Begriffs "Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser" in Art. 42n Abs. 1 BauG (E. 5). Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich der klare gesetzgeberische Wille, nur Gebäude der Effizienzklassen E, F und G als Gebäude mit hohem Energieverbrauch im Sinne von Art. 42n Abs. 1 BauG zu betrachten. Die Gesetzgebungsarbeiten zum per 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Art. 22 Abs. 1 EnerG zeigen sodann, dass diese Rechtsauffassung des Gesetzgebers seither nicht geändert hat. Eine Gesamtbetrachtung der Auslegungselemente ergibt daher, dass § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV dem Gesetz widerspricht (Mehrheitsmeinung; E. 5.6.1).*

OGE 61/2024/1 vom 5. Dezember 2025

## Sachverhalt

Der Regierungsrat beschloss am 28. November 2023 eine Änderung der Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen vom 15. Februar 2005 (Energiehaushaltverordnung, EHV, SHR 730.101 [vormals SHR 700.401]), die unter anderem § 26d Abs. 2 EHV betraf. Die Änderung trat auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Eine Privatperson (Gesuchsteller) gelangte ans Obergericht und beantragte

die Aufhebung von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV (Antrag 1) sowie die Feststellung, dass damit weiterhin § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV in der bis Ende 2023 geltenden Fassung gültig sei (Antrag 2). Das Obergericht trat auf das Gesuch im Umfang von Antrag 2 nicht ein; im Übrigen (Antrag 1) hiess es das Gesuch gut und hob § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV auf.

## Aus den Erwägungen

1. Das Obergericht überprüft Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit (Art. 46 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Es ist damit für die Behandlung des Gesuchs zuständig und entscheidet als Gesamtgericht in Fünferbesetzung (Art. 39 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Das Gesuch ist an keine Frist gebunden und wurde formgerecht – schriftlich und begründet – eingereicht (vgl. Art. 51 und Art. 35 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 40 Abs. 1 VRG). Der Gesuchsteller ist als Miteigentümer eines älteren Mehrfamilienhauses, das lediglich die Effizienzklasse D gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht und dessen Ölheizung am Ende der Lebensdauer ist, zumindest virtuell von der angefochtenen Vorschrift betroffen und daher zum Gesuch legitimiert (vgl. Art. 52 Abs. 1 VRG; Gesuch vom 30. Juli 2024, Ziff. 1 S. 2 f.; zum Ganzen OGE 61/2014/2 vom 11. November 2016 E. 1.1 und 2, Amtsbericht 2016, S. 171 ff.). Soweit der Gesuchsteller die Aufhebung von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV beantragt, ist demnach auf das Gesuch einzutreten.

Nicht einzutreten ist hingegen auf das Gesuch betreffend Feststellung, dass weiterhin § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gültig sei. Das Normenkontrollverfahren hat rein kassatorische Funktion. Das Obergericht kann daher eine als rechtswidrig erkannte Vorschrift nur aufheben, nicht aber ändern oder der rechtsetzenden Behörde entsprechende (verbindliche) Weisungen erteilen. Verlangt werden kann mithin nur die Aufhebung der angefochtenen Vorschrift, und zwar grundsätzlich *ex nunc*, mit Wirkung ab Veröffentlichung des Aufhebungsentscheids. Dieser wirkt so, wie wenn der Normgeber selbst die angefochtene Vorschrift aufgehoben hätte (vgl. Art. 54 Abs. 1 sowie Art. 55 Abs. 2 und 3 VRG; OGE 61/2014/2 vom 11. November 2016 E. 2.3 mit Hinweisen, Amtsbericht 2016, S. 175; Beat Sulzberger, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 54 VRG N. 3 und Art. 55 VRG N. 13, je mit Hinweisen).

**2.** Im Normenkontrollverfahren überprüft das Obergericht verwaltungsrechtliche Vorschriften namentlich in Verordnungen des Regierungsrats auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit (vgl. vorangehende E. 1). Entsprechend kann mit der abstrakten Normenkontrolle nur die Rechtmässigkeit (vgl. auch Art. 54 Abs. 1 VRG), nicht aber die Zweckmässigkeit bzw. Angemessenheit der angefochtenen Bestimmungen überprüft werden. Es handelt sich somit um eine blosser Rechtskontrolle; eine Ermessenskontrolle ist ausgeschlossen (Sulzberger, Art. 46 JG N. 30 mit Hinweisen; vgl. auch OGE 61/2014/2 vom 11. November 2016 E. 3.1, Amtsbericht 2016, S. 175). Die angefochtene Norm ist nur dann als rechtswidrig aufzuheben, wenn sie nicht rechtskonform ausgelegt werden kann, nicht jedoch, wenn sie einer verfassungs- und gesetzeskonformen Auslegung zugänglich ist und eine entsprechende rechtskonforme Anwendung inskünftig als wahrscheinlich erscheint (Sulzberger, Art. 54 VRG N. 2; vgl. ferner statt vieler BGE 149 I 248 E. 3.3; je mit Hinweisen).

**3.** Der Gesuchsteller ficht § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV an und macht geltend, diese Norm widerspreche Art. 42n des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100; Marginalie: Weitere Anforderungen an Bauten und Anlagen: Energiehaushalt: Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz). Gemäss dieser Bestimmung sind bestehende Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird (Abs. 1). Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest (Abs. 2).

**3.1.** Der § 26d EHV in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung lautete wie folgt:

<sup>1</sup> Der Anteil gemäss Art. 42n Abs. 2 [BauG] beträgt ab 1. Januar 2021 mindestens 20 Prozent.

<sup>2</sup> Die Anforderung bezüglich erneuerbare Energie beim Heizungsersatz ist erfüllt, wenn:

[...]

4. die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht ist [...]

[...]

**3.2.** Seit dem 1. Januar 2024 lautet § 26d EHV wie folgt:

<sup>1</sup> Der Anteil gemäss Art. 42n Abs. 2 [BauG] beträgt ab 1. Januar 2024 mindestens 40 Prozent.

<sup>2</sup> Die Anforderung bezüglich erneuerbare Energie beim Heizungsersatz ist erfüllt, wenn:

[...]

4. die Klasse B bei der Gebäudehülleneffizienz gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht ist [...]

[...]

**3.3.** Der schweizweit einheitliche Gebäudeenergieausweis der Kantone beurteilt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Zudem bewertet er die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen (vgl. < <https://www.geak.ch/der-geak/was-ist-der-geak/> >). Die *Gebäudehülleneffizienz* ist die wichtigste Grösse zur Beurteilung des Wärmebedarfs eines Gebäudes. Sie beschreibt die Qualität des Wärmeschutzes der Gebäudehülle. Diese beinhaltet die Wärmedämmung von Wand, Dach, Böden und Fenstern. Ebenfalls einbezogen werden Wärmebrücken (z.B. Balkone) und die Gebäudeform. Die *Gesamtenergieeffizienz* eines Gebäudes umfasst neben dem Heizwärmebedarf auch die Gebäudetechnik – sprich die Wärmeerzeugung inklusive Warmwasser – sowie den Elektrizitätsbedarf und die Eigenstromproduktion. Die eingesetzten Energieträger werden gewichtet: Kommen erneuerbare Energien zum Einsatz, führt dies zu einer besseren Bewertung (vgl. < <https://www.geak.ch/> >). Die neue Bestimmung von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV knüpft nicht mehr bei der Gesamtenergieeffizienz, sondern bei der Gebäudehülleneffizienz an.

Im Rahmen der GEAK-Beurteilung wird das geprüfte Gebäude in eine der sieben Klassen A bis G eingeteilt. Diese GEAK Klassen orientieren sich nicht an einem Durchschnitts-, sondern an einem Referenzwert. Dieser bestimmt sich nicht nach einem durchschnittlichen Energieverbrauch, sondern ergibt sich (bei der Gesamtenergieeffizienz) aus der Gesamtbilanz für ein Referenzgebäude, das die generellen Anforderungen gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, erfüllt und einen Standard-Elektrizitätsbedarf aufweist (vgl. EnDK, Normierung des GEAK, Version 2.2.0 vom 18. März 2024, Ziff. 7.2.2 S. 66). Die GEAK Klassen A und B umfassen Gebäude mit sehr guter Effizienz (Gebäudehülle und Gesamteffizienz) und Gebäude, die besser als das Referenzgebäude sind. Zu den GEAK Klassen C und D gehören Gebäude, die mehr Energie als das Referenzgebäude brauchen. Die Gebäude, die weit über den Normen liegen, gehören den GEAK Klassen E, F und G an (vgl. EnDK, a.a.O., Ziff. 7.3.3 S. 68). Typischerweise fallen in die GEAK Klasse C unter dem Gesichtspunkt der Gebäudehülleneffizienz Altbauten mit umfassend erneuerter Gebäudehülle (z.B. Minergie Systemerneuerung) und unter dem Gesichtspunkt der Gesamtenergieeffizienz umfassende Altbausanierungen (Wärmedämmung und Gebäudetechnik), meist kombiniert mit erneuerbaren Ener-

gien. In die GEAK Klasse D eingeteilt werden typischerweise unter dem Gesichtspunkt der Gebäudehülleneffizienz nachträglich gut und umfassend gedämmte Altbauten, jedoch mit verbleibenden Wärmebrücken, und unter dem Gesichtspunkt der Gesamtenergieeffizienz weitgehende Altbausanierungen, jedoch mit deutlichen Lücken oder ohne den Einsatz von erneuerbaren Energien (vgl. < <https://www.geak.ch/der-geak/was-ist-der-geak/> >, Berechnungsmethodik).

**4.1.** Der Gesuchsteller macht im Wesentlichen geltend, die Pflicht, beim Ersatz des Wärmeerzeugers Zusatzmassnahmen zu treffen, gelte nur für bestehende Bauten mit *hohem* Energieverbrauch. Dabei handle es sich, wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergebe, um energetisch sehr schlechte Gebäude der Energieeffizienzklassen GEAK E, F oder G. Mit der Revision vom 28. November 2023 sei § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV erheblich verschärft worden, indem neu nur noch bestehende Bauten mit mindestens Energieeffizienzklasse B von zusätzlichen Massnahmen befreit seien. Damit seien aber auch Bauten ohne hohen Energieverbrauch von der genannten Vorschrift betroffen, weshalb sie Art. 42n Abs. 1 BauG widerspreche.

**4.2.** Der Regierungsrat bringt in seiner Gesuchsantwort im Wesentlichen vor, der Gesuchsteller verkenne, dass zwischen dem Mindestanteil an erneuerbarer Energie bzw. der Effizianzforderung beim Heizungsersatz sowie dem Kreis der von der Massnahme betroffenen Gebäude ein enger Zusammenhang bestehe. Die Gebäudeklasse stehe mithin immer im Zusammenhang mit dem Anteil erneuerbarer Energie bzw. der geforderten Effizienzverbesserung. Gemäss § 26d EHV in der Fassung vom 1. April 2021 sei beim Ersatz einer alten durch eine neue Öl- oder Gasheizung eine Energieeinsparung von mindestens 20 Prozent gefordert worden. Dies habe bezüglich GEAK-Einteilung zu einer Verbesserung um eine Gebäude-Klasse geführt. Werde für den gleichen Fall eine Effizienzverbesserung um mindestens 40 Prozent verlangt, verbesserten sich die Gebäude um zwei Klassen. Eine Beibehaltung der Kriterien für die Massnahmenbefreiung bei gleichzeitiger Erhöhung des Mindestanteils würde nicht nur dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, sondern auch zu ungerechtfertigten und nicht sachgerechten Ungleichbehandlungen führen.

**4.3.** In seiner Replik führt der Gesuchsteller ergänzend an, Art. 42n Abs. 1 BauG nenne als Massstab nicht irgendeinen "Stand der Technik", der sich verändern könne, sondern einen hohen Energieverbrauch. Der Regierungsrat selbst erachte demgemäss Gebäude der GEAK Klassen C oder D nicht als Bauten mit *hohem* Energieverbrauch, sondern als solche mit *höherem* Energieverbrauch. Der fortschreitende Stand der Technik führe nicht dazu, dass die "Latte", also die massgebliche GEAK Klasse, immer tiefer gelegt werden müsse. Die GEAK Klassen

müssten nicht angepasst werden, da sie sich immer am Referenzobjekt messen würden. Den vom Regierungsrat beschriebenen Ungleichbehandlungen hätte anders begegnet werden können als mit einer Erhöhung des Anteils auf 40 Prozent in der Verordnung und erst nachträglicher Anpassung des Gesetzes, was unzulässig sei.

**4.4.** Der Regierungsrat entgegnet in seiner Duplik namentlich, der Energieverbrauch des Referenzobjekts reduziere sich nicht laufend im Gleichschritt mit der technologischen Entwicklung. Die Einteilung der Gebäude in die GEAK Klassen ändere erst, wenn technische Normen, die der Berechnung der GEAK Klassen zugrunde lägen, angepasst und in der GEAK-Normierung nachgeführt würden.

**5.** Zwischen den Parteien ist umstritten, ob Art. 42n BauG den Regierungsrat ermächtigt, die Anforderung an die Gesamtenergie- bzw. Gebäudehülleneffizienz gemäss GEAK so zu verschärfen, dass die Anforderung bezüglich erneuerbarer Energie beim Heizungersatz erst erfüllt ist, wenn die GEAK Klasse B (statt GEAK Klasse D) erreicht ist. Zu diesem Zweck ist die genannte Gesetzesbestimmung auszulegen und namentlich zu ermitteln, was unter Bauten mit *hohem* Energieverbrauch zu verstehen ist.

**6.** Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm (grammatikalische Auslegung). Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss das Gericht unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der wahren Tragweite der Norm suchen. Dabei hat es insbesondere den Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, wie er sich namentlich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (historische Auslegung). Weiter hat das Gericht nach dem Zweck, dem Sinn und den dem Text zugrunde liegenden Wertungen zu forschen, namentlich nach dem durch die Norm geschützten Interesse (teleologische Auslegung). Wichtig ist auch der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt, und das Verhältnis, in welchem sie zu anderen Rechtsnormen steht (systematische Auslegung). Rechtsprechungsgemäss ist bei der Auslegung von Gesetzesnormen ein pragmatischer Methodenpluralismus zu befolgen; die einzelnen Auslegungselemente sind keiner Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 150 I 195 E. 5.1; 150 II 26 E. 3.5; je mit Hinweis[en]).

**6.1.** Bei der Formulierung "mit hohem Energieverbrauch" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dessen Anwendung ist eine Rechts-, nicht eine Ermessensfrage; sie ist daher vom Obergericht grundsätzlich frei zu prüfen (vgl. vorangehende E. 2). Dem Regierungsrat stünde indes ein nach pflichtgemäßem Ermessen ausübender Gestaltungsspielraum zu, sofern ihm der Gesetzgeber mit Bezug auf den genannten Passus einen gewissen Spielraum belassen wollte (vgl. BGer 2C\_976/2022 vom 22. März 2024 E. 3.5 mit Hinweisen; OGE

60/2023/27 vom 12. März 2024 E. 5.2 mit Hinweis, Amtsbericht 2024, S. 112). Gemäss Art. 42n Abs. 4 BauG hat der Regierungsrat denn auch die Einzelheiten zu regeln.

Im vorliegenden Kontext bedeutet "hoch" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch "an Höhe, Ausdehnung nach oben über den Durchschnitt oder einen Vergleichswert hinausgehend; besonders oder ungewöhnlich weit nach oben ausgelehnt" (vgl. < [https://www.duden.de/rechtschreibung/hoch\\_bedeutend\\_groszstattlich](https://www.duden.de/rechtschreibung/hoch_bedeutend_groszstattlich) >, Bedeutungen, Ziff. 1c). Damit ergibt sich allein aus dem Wortlaut des Passus "mit hohem Energieverbrauch" nicht, ob Art. 42n Abs. 1 BauG alle bestehenden Bauten mit überdurchschnittlichem oder nur solche mit einem qualifiziert überdurchschnittlichen Energieverbrauch erfasst. Überdies orientieren sich die GEAK Klassen nicht an einem Durchschnitts-, sondern an einem Referenzwert bzw. an einem Referenzgebäude (vgl. vorangehende E. 3.3).

Der Wortlaut von Art. 42n Abs. 1 BauG führt daher zu keinem klaren Ergebnis, was unter "Bauten mit hohem Energieverbrauch" zu verstehen ist. Die Bestimmung bzw. dieser Passus ist daher unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente auszulegen.

**6.2.** Die historisch orientierte Auslegung setzt sich mit den Überlegungen auseinander, die der Gesetzgeber beim Erlass der fraglichen Gesetzesbestimmung angestellt hat (BGE 150 III 367 E. 5.5.2 mit Hinweisen). Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (BGE 150 IV 213 E. 1.6.2 mit Hinweisen). Sie sind zu beachten, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Gericht damit weiterhelfen (BGE 150 II 390 E. 5.2.1 a.E. mit Hinweisen).

**6.2.1.** Mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 3. Dezember 2019 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Einführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, MuKE n 2014) (ADS 19-107; nachfolgend Regierungsvorlage 2019) sollten die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) im Kanton Schaffhausen umgesetzt werden. Dabei sollte der vorhandene Spielraum genutzt sowie eine schlanke und praxisnahe Revision des Baugesetzes vorgeschlagen werden (Regierungsvorlage 2019, S. 1). Zur erneuerbaren Wärme bzw. Energie beim Wärmeerzeugersatz sieht Art. 1.29 Satz 1 der MuKE n 2014 vor, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung diese so auszurüsten sind, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Eine Einschränkung auf Bauten *mit hohem Energieverbrauch* besteht nicht ausdrücklich. Gemäss Art. 1.30 Abs. 2 lit. c der MuKE n 2014 wird Art. 1.29 der MuKE n 2014 indes unter anderem dann

Genüge getan, wenn die Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist. Art. 42n Abs. 1 BauG setzt diese Vorgabe um.

Art. 42n Abs. 1 BauG gemäss Regierungsvorlage 2019 entsprach der heute geltenden Fassung dieser Bestimmung. In deren Abs. 2 war vorgesehen, dass der Regierungsrat den Anteil (des einzusparenden oder mit erneuerbaren Energien abzudeckenden bisherigen Energiebedarfs) zwischen 10 und 30 Prozent festlegt. In der Regierungsvorlage 2019 führte der Regierungsrat bereits einleitend und zusammenfassend aus, beim bestehenden Gebäudepark im Wohnbereich werde der Hebel bei den energietechnisch schlechtesten Gebäuden mit den Effizienzklassen GEAK E, F oder G angesetzt (S. 1 f.). Dasselbe hielt der Regierungsrat bei den Erläuterungen zu Art. 42n BauG fest (S. 19). Es war geplant, bei Inkraftsetzung des revidierten Baugesetzes den Anteil erneuerbare Energien oder den Anteil, der eingespart werden soll, beim Minimum von 10 Prozent festzulegen (S. 20). Damit brachte der Regierungsrat zum Ausdruck, dass nur *energetisch sehr schlechte* Gebäude von der Sanierungspflicht beim Wärmeerzeugerersatz im Sinne von Art. 42n BauG erfasst werden sollten, mithin Gebäude mit hohem Energieverbrauch.

**6.2.2.** Anlässlich der Detailberatung der Regierungsvorlage 2019 in der zuständigen kantonsrätlichen Spezialkommission (SPK) 2019/10 führte der zuständige Regierungsrat, Regierungspräsident Martin Kessler, in der ersten Kommissionssitzung vom 9. März 2020 aus, das Gesetz gebe den Rahmen vor, innerhalb der Verordnung würden bei Bekanntgabe der Resultate bezüglich der damals bevorstehenden Abstimmung über die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes aber sicherlich Anpassungen vorgenommen (Prot. S. 10). Daraufhin wurde unter anderem gemahnt, die Diskussion über das Gesetz und die Verordnung nicht zu vermischen. Falls das CO<sub>2</sub>-Gesetz strikter als das kantonale Gesetz ausfalle, müsse dieses geändert werden (Votum Markus Müller, Prot. S. 11). Der Vertreter der Energiefachstelle Schaffhausen erläuterte, im Rahmen von Heizkesselersetzungen habe man sich innerhalb der MuKE n 2014 auf die GEAK Klasse D geeinigt. Dies entspreche etwa der im Jahr 1982 geltenden Gesetzgebung. Daher seien alle Bauten, die nach 1982 gebaut worden seien, gut und über der Klasse D (Votum Andrea Paoli, Prot. S. 13). Einem an die Kommissionsmitglieder verteilten Handout lässt sich entsprechend entnehmen, dass von Art. 42n BauG nur Wohnbauten der GEAK Klassen E bis G betroffen seien. Nicht betroffen seien Gebäude mit Baubewilligung ab 1. Januar 1982 oder mit Minergiezertifikat, da diese die GEAK Klasse D erfüllten, sowie alle anderen Gebäude mit Einstufung in der GEAK Klasse D (Anhang zum Sitzungsprotokoll, S. 14 und 16). Diese Einschätzung wurde anlässlich der vierten und fünften Kommissionssitzung vom 3. Juli 2020 bestätigt (vgl. Voten Andrea Paoli, Prot. 4. Sitzung S. 14 f. und Prot. 5. Sitzung S. 4; vgl. auch Votum Markus Müller, Prot.

5. Sitzung S. 4; ferner Votum Marco Passafaro, Prot. 5. Sitzung S. 4), auch nachdem die Kommission den Anteil gemäss Art. 42n Abs. 2 BauG auf 20 bis 50 Prozent erhöht hatte (vgl. Prot. 5. Sitzung S. 2).

Aus den Beratungen der Spezialkommission ist demnach zu folgern, dass diese davon ausging, die Vorgabe von Art. 42n BauG für den Wärmeerzeugersersatz gelte nur für Gebäude mit einem GEAK der Klassen E bis G, worunter ab dem 1. Januar 1982 erstellte Gebäude nicht fielen. Entsprechend wurde im Bericht und Antrag der SPK 2019/10 vom 3. Juli 2020 (ADS 20-102; nachfolgend Kommissionsvorlage 2020) festgehalten, die Vorschrift von Art. 42n BauG gelte nur für Bauten, die einen *sehr schlechten Dämmstandard* aufwiesen (S. 1 f.).

**6.2.3.** Im Kantonsrat führte der Kommissionspräsident anlässlich der Eintretensdebatte einleitend aus, den einen gehe die Vorlage viel zu wenig weit, für die anderen sei die Grenze des Möglichen erreicht. Angesichts der Dringlichkeit zur Reduktion der Treibhausgase reiche die Vorlage nicht aus. Sie wolle aber zuerst pragmatisch bei den Gebäuden mit dem grössten Nachholbedarf, den GEAK Klassen E, F und G ansetzen, also in der Regel bei Gebäuden, die vor 1982 gebaut worden seien. Es handle sich somit nicht um eine Klimavorlage (Prot. 17. Sitzung vom 26. Oktober 2020, S. 887, Votum Urs Capaul).

In der Detailberatung anlässlich der 17. und 18. Kantonsratssitzung vom 26. Oktober 2020 war Art. 42n Abs. 1 BauG kein Thema. Der Kantonsrat genehmigte die Gesetzesrevision gleichentags mit 50 : 0 Stimmen bei drei Enthaltungen (vgl. Prot. S. 918).

Auch die Beratungen im Kantonsrat zeigen, dass der Gesetzgeber trotz der Erhöhung des Anteils des einzusparenden oder mit erneuerbaren Energien abzudeckenden bisherigen Energiebedarfs gemäss Art. 42n Abs. 2 BauG von 10 bis 30 Prozent auf 20 bis 50 Prozent nicht von einer Verschärfung der Anforderungen beim Heizungsersatz ausging. Der Kantonsrat war ebenfalls an einer Kompromisslösung interessiert (vgl. etwa Voten Markus Müller, Prot. 17. Sitzung vom 26. Oktober 2020, S. 890, und Andreas Frei, Prot. 18. Sitzung vom 26. Oktober 2020, S. 917). Ein Scheitern der ganzen Vorlage sollte vermieden werden, was letztlich auch die überaus deutliche Zustimmung zur Gesetzesvorlage zeigt, mit der die Vier-Fünftel-Mehrheit (vgl. dazu Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. c KV) klar erreicht wurde.

**6.2.4.** Die historische Auslegung von Art. 42n Abs. 1 BauG ergibt zusammengefasst, dass der Kantonsrat – wie ursprünglich bereits der Regierungsrat – nur die energietechnisch schlechtesten bzw. energetisch sehr schlechte Gebäude mit den

Effizienzklassen GEAK E, F oder G als Bauten mit hohem Energieverbrauch betrachtete. Gebäude mit (mindestens) GEAK Klasse D oder mit einer nach dem 1. Januar 1982 erteilten Baubewilligung sollten nicht von Art. 42n Abs. 1 BauG erfasst werden. Der Gesetzgeber wollte den Kreis der beim Ersatz des Wärmeerzeugers von der Sanierungspflicht betroffenen bestehenden Gebäude einschränken. Der Regierungsrat setzte die Vorgabe im gleichzeitig mit der Gesetzesrevision per 1. April 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten § 26d EHV (Abs. 2 Ziff. 4 und 5) um. Aus den Materialien ergibt sich ferner, dass der Kantonsrat eine mehrheitsfähige Kompromisslösung suchte, um ein Scheitern der ganzen Vorlage im Rat oder im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung zu vermeiden.

Dem Regierungsrat ist zwar ohne Weiteres zuzustimmen, dass ihm betreffend den Anteil gemäss Art. 42n Abs. 2 BauG ein Spielraum belassen werden sollte, was sich bereits aus der entsprechenden Bandbreite von 20 bis 50 Prozent ergibt. Hingegen ergibt sich aus den Materialien nicht, dass ihm auch mit Bezug auf Art. 42n Abs. 1 BauG dahingehend ein Spielraum belassen werden sollte, die für bestehende Bauten mit hohem Energieverbrauch massgebliche GEAK Klasse bzw. das massgebende Stichjahr für die Baubewilligung auf Verordnungsebene autonom zu bestimmen. Eine Verschärfung in dieser Hinsicht sollte auf Gesetzesebene erfolgen (vgl. vorangehende E. 6.2.2).

**6.3.** Das teleologische Auslegungselement besteht darin, nach dem Ziel zu fragen, das die Bestimmung verfolgt, und nach dem Zweck zu forschen, dem sie dient (BGE 150 III 367 E. 5.5.3).

Die Revision des kantonalen Energierechts von 2021 soll der Entwicklung der Technik und des Gebäudestandards, den Anpassungen im Energiebundesrecht und den Baufachnormen sowie den Erfahrungen aus dem Vollzug Rechnung tragen. Überdies sollen damit die MuKE n 2014 im Kanton Schaffhausen umgesetzt werden (vgl. vorangehende E. 6.2.1). Die Energiewende soll unterstützt werden (vgl. Kommissionsvorlage 2020, S. 1). Art. 42n BauG verfolgt den Zweck, dass wie bei Neubauten auch beim Ersatz der Heizung durch eine neue Erdöl- oder Erdgasheizung in bestehenden Bauten ein Anteil erneuerbarer Energien verlangt wird (a.a.O., S. 19). Mit dem Passus "mit hohem Energieverbrauch" soll der Kreis der beim Wärmeerzeugersersatz von der Sanierungspflicht betroffenen bestehenden Gebäude eingeschränkt werden. Es kann diesbezüglich auf die vorangehenden Erwägungen zur historischen Auslegung verwiesen werden (E. 6.2.4; vgl. ferner nachfolgend E. 6.5 ff. zur geltungszeitlichen Auslegung).

**6.4.** Beim systematischen Auslegungselement geht es darum, den Zusammenhang der auszulegenden Bestimmung mit anderen Normen in die Betrachtung einzubeziehen (BGE 150 III 367 E. 5.5.4 mit Hinweis).

**6.4.1.** Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Art. 89 Abs. 1 BV; vgl. ferner Art. 73 f. BV betreffend Nachhaltigkeit und Umweltschutz). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Kanton und Gemeinden fördern Massnahmen für einen sparsamen und wirtschaftlichen Wasser- und Energieverbrauch. Sie begünstigen die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 84 Abs. 2 KV). Art. 45 des (eidgenössischen) Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) sieht betreffend Gebäude vor, dass die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen (Abs. 1 Satz 1). Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang (Abs. 2). Sie erlassen Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser (Abs. 3 lit. a).

Art. 89 Abs. 1 BV und Art. 84 Abs. 2 KV sprechen grundsätzlich dafür, den Begriff der "Bauten mit hohem Energieverbrauch" weit auszulegen, das heisst einen grossen Teil der bestehenden Gebäude als beim Heizungsersatz sanierungspflichtig zu betrachten. Gleichzeitig handelt es sich dabei um blosser Zielvorgaben mit einer programmatischen Funktion, die als Leitlinien für die Ausrichtung der Energiepolitik und des Staatshandelns dienen sollen (Markus Kern, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 89 N. 9). Aufgrund der offenen Formulierung der Verfassungsbestimmungen sowie von Art. 45 Abs. 1 und 2 EnG gesteht das Bundesrecht dem weitgehend zuständigen kantonalen Gesetzgeber bei der Umsetzung einen erheblichen Spielraum zu (vgl. Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 [Revision des Energierechts], BBl 2013 7561, S. 7685). Dies auch deshalb, weil sich die in Art. 89 Abs. 1 BV verankerten Ziele teilweise widersprechen (vgl. Uhlmann/Schaffhauser, in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 89 N. 12).

**6.4.2.** Die im Gesetzgebungsverfahren wiederholt thematisierte Vorlage für ein revidiertes CO<sub>2</sub>-Gesetz wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt. Demgegenüber hat das Schweizer

Stimmvolk am 18. Juni 2023 das per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG, SR 814.310; nachfolgend Klima- und Innovationsgesetz) angenommen. Dieses bezweckt im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen, SR 0.814.012) namentlich, die Verminderung der Treibhausgasemissionen als Ziel festzulegen (Art. 1 lit. a KIG) sowie die Anpassung an und den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels (Art. 1 lit. b KIG). Es enthält als Rahmengesetz *Ziele* und bedarf der Umsetzung in der Spezial-/Massnahmengesetzgebung (vgl. auch Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 25. April 2022, S. 2 und Ziff. 4.1 S. 33, BBl 2022 1536). Die Verminderungsziele müssen technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Soweit möglich müssen sie durch Emissionsvermindierungen in der Schweiz erreicht werden (Art. 3 Abs. 4 KIG). Für einzelne Sektoren sieht das Klima- und Innovationsgesetz *Richtwerte* vor. Im Sektor Gebäude sind die Treibhausgasemissionen in der Schweiz gegenüber 1990 bis 2040 um 82 Prozent und bis 2050 um 100 Prozent (mindestens) zu vermindern (Art. 4 Abs. 1 lit. a KIG). Diese Zielsetzungen richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber, sind aber auch bei der Auslegung zu berücksichtigen. Sie legen eine weite Auslegung des Begriffs "Bauten mit hohem Energieverbrauch" nahe. Art. 12 Abs. 1 KIG sieht denn auch vor, dass Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse, u.a. insbesondere in den Bereichen Umwelt und Energie, so ausgestaltet und angewendet werden sollen, dass sie zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen. Sodann sollen die Kantone gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) dafür sorgen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden, und dafür Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik erlassen (vgl. dazu BGer 1C\_129/2025 vom 31. Juli 2025 E. 4.5 a.E.).

**6.4.3.** Wie bereits erwähnt, wird gemäss Art. 1.30 der MuKE n 2014 der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Art. 1.29 der MuKE n 2014 bewilligt, wenn die Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist. Das spricht dafür, als Bauten mit hohem Energieverbrauch im Sinne von Art. 42n Abs. 1 BauG ebenfalls nur Gebäude der GEAK Klassen E bis G zu betrachten, zumal mit der Baugesetzrevision von 2020/2021 die MuKE n 2014 im kantonalen Recht umgesetzt wurden (vgl. vorangehende E. 6.2.1). Demgegenüber sehen die am 29. August 2025 verabschiedeten revidierten Mustervorschriften (MuKE n 2025) vor, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten diese grundsätzlich so auszurüsten sind, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt wird (Art. 1.29 Abs. 1 der MuKE n 2025).

Eine Ausnahme gilt, sofern die Kosten für ein System mit erneuerbaren Energien mindestens 25 Prozent über denjenigen für einen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger liegen. In diesem Fall genügt es, wenn mindestens 20 Prozent des massgebenden Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (Art. 1.29 Abs. 2 der MuKE n 2025). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Klasse B bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist (vgl. Art. 1.35 Abs. 1 lit. c der MuKE n 2025). Ab 2050 sind alle Wärmeerzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen zu betreiben (Art. 1.30 Satz 1 der MuKE n 2025). Diese Bestimmungen der MuKE n 2025, die im Kanton Schaffhausen noch nicht umgesetzt worden sind, sprechen für eine weite Auslegung des Begriffs "Bauten mit hohem Energieverbrauch".

**6.4.4.** Anders als Art. 42n Abs. 1 BauG wurde dessen Abs. 2 während der parlamentarischen Beratungen gegenüber der Regierungsvorlage 2019 verschärft (vgl. vorangehende E. 6.2.2). Mit dem Regierungsrat ist grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorschriften – das heisst zwischen dem Mindestanteil an erneuerbarer Energie bzw. der Effizienzanforderung beim Heizungsersatz (Abs. 2) sowie dem Kreis der von der Massnahme betroffenen Gebäude (Abs. 1) – zu bejahen (vgl. vorangehende E. 4.2). Gleichwohl ist klar zu differenzieren zwischen der Frage, welche Gebäude eine Sanierungs- bzw. Einsparungspflicht im Sinne von Art. 42n Abs. 1 BauG trifft, und der Frage, welchen Anteil am Energiebedarf diese Gebäude einsparen bzw. mit erneuerbarer Energie abdecken müssen (Abs. 2). § 26d Abs. 1 EHV betrifft diesen Anteil, Abs. 2 der Verordnungsnorm bestimmt, in welchen Fällen bzw. bei welchen Gebäuden keine Sanierungspflicht besteht. Dem Regierungsrat ist zuzustimmen, dass mit einer Erhöhung des Anteils gemäss Art. 42n Abs. 2 BauG bzw. § 26d Abs. 1 EHV aus Gleichbehandlungsgründen sinnvollerweise auch die Anforderungen gemäss § 26d Abs. 2 EHV erhöht werden, mit dem Art. 42n Abs. 1 BauG auf Verordnungsstufe umgesetzt wurde. Zwingend ist dies jedoch nicht. Aus systematischer Sicht spricht es indes dafür, dass mit der Erhöhung des Anteils gemäss Art. 42n Abs. 2 BauG implizit auch die Anforderungen gemäss dessen Abs. 1 verschärft werden, mithin ein grösserer Anteil an Gebäuden als Bauten mit hohem Energieverbrauch qualifiziert wird.

**6.4.5.** Zusammengefasst spricht die systematische Auslegung von Art. 42n Abs. 1 BauG insgesamt für eine weite Auslegung des Begriffs "Bauten mit hohem Energieverbrauch".

**6.5.** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann bei der Auslegung des geltenden Rechts im Sinne einer geltungszeitlichen Ausrichtung der Auslegung auf

laufende oder abgeschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetzesrevisionen Bezug genommen werden (BGE 151 IV 228 E. 9.6.4; 141 II 297 E. 5.5.3; je mit Hinweis[en]).

**6.5.1.** In der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 hat die Schaffhauser Stimmbewölkerung der Schaffung eines kantonalen Energiegesetzes (Energiegesetz vom 16. Dezember 2024 [SHR 730.100]; nachfolgend EnerG) zugestimmt. In dieses werden die energierechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes überführt. Das neue Energiegesetz und die teilweise revidierte Energiehaushaltverordnung (§ 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV bleibt unverändert) werden per 1. Januar 2026 in Kraft treten (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 37 vom 12. September 2025, S. 12 und Anhang 3 S. 7). Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat die Anpassung von Art. 42n Abs. 1 BauG bzw. neu Art. 22 Abs. 1 EnerG vorgeschlagen, der neu wie folgt lauten sollte (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. Februar 2024 an den Kantonsrat betreffend Schaffung des Energiegesetzes [ADS 24-35; nachfolgend Regierungsvorlage 2024], S. 17 bzw. Anhang 1, Art. 22; Anpassungen *kursiv*):

Beim Ersatz ~~des der~~ Wärmereizers für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten ~~mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser~~ sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt ~~wird~~ *werden wird*.

Im Wesentlichen sollte – neben redaktionellen Anpassungen – der Passus "mit hohem Energieverbrauch" gestrichen werden. Der Regierungsrat führte in der Regierungsvorlage 2024 aus, er habe die revidierte Energiehaushaltverordnung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und dabei den vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielraum genutzt. Beim Heizungersatz in bestehenden Bauten werde der geforderte Erneuerbarenanteil von 20 auf 40 Prozent angehoben (S. 8). Zur vorgesehene Streichung des Passus "mit hohem Energieverbrauch" in Art. 42n Abs. 1 BauG bzw. neu Art. 22 Abs. 1 EnerG erläuterte der Regierungsrat, neu fielen unter diese Regelung auch Gebäude, die gemäss GEAK in der Klasse D oder C (Gebäudehülleneffizienz) seien. Es sei deshalb folgerichtig, in Bezug auf diese Bestimmung nicht mehr von Bauten mit hohem Energieverbrauch zu sprechen (Erläuterungen zu Art. 42n BauG bzw. Art. 22 EnerG, S. 18 oben).

Mit diesem Hinweis brachte der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er Gebäude der GEAK Klassen C und D weiterhin nicht als Gebäude mit hohem Energieverbrauch betrachtete.

**6.5.2.** In der Detailberatung der zuständigen SPK 2024/6 wurde anlässlich der dritten Sitzung vom 23. Mai 2024 die Frage aufgeworfen, weshalb in Art. 22 EnerG

der Passus "Bauten mit hohem Energiebedarf" [recte: Energieverbrauch] gestrichen und die Bestimmung auf alle bestehenden Bauten ausgeweitet werde, was eine "Verschärfung des bestehenden Artikels" darstelle (Votum Erwin Sutter, Prot. S. 15). Der Vertreter der Energiefachstelle erwiderte, es gehe um eine "redaktionelle Änderung, angepasst auf die jetzige Praxis" (Votum Thomas Volken, Prot. S. 15). Damit sprach der Vertreter der Energiefachstelle die zwischenzeitlich erfolgte Änderung von § 26d Abs. 1 und 2 EHV an, und äusserte sich insofern unpräzise bzw. unvollständig.

Kantonsrat Erwin Sutter stellte in der Folge den Antrag, Abs. 1 von Art. 42n BauG bzw. Art. 22 EnerG unverändert bzw. mit der Formulierung "Bauten mit hohem Energieverbrauch" zu belassen (Prot. S. 16). Der Vertreter der Energiefachstelle führte dazu an, früher [bis zur Änderung von § 26d Abs. 1 und 2 EHV] seien nur die wirklich schlecht gedämmten Gebäude der GEAK Klassen E, F und G von den Vorgaben betreffend Heizungsersatz betroffen gewesen, also tendenziell ältere Bauten, bei denen noch keine Sanierungen gemacht worden seien. Wenn man nun aber entsprechend der aktuellen Praxis [bzw. entsprechend der geltenden Verordnungsbestimmung von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV] zusätzlich Gebäude der GEAK Klassen C und D hineinnehme und die Befreiung von den Vorgaben nur noch für Gebäude der GEAK Klassen A und B habe, stimme die Formulierung ["Gebäude mit hohem Energieverbrauch"] nicht mehr (Votum Thomas Volken, Prot. S. 16). Damit bestätigte der Vertreter der Energiefachstelle unter anderem die Auffassung in der Regierungsvorlage 2024 (vgl. vorangehende E. 6.5.1), wonach es sich bei Gebäuden der GEAK Klassen C und D nicht um Gebäude mit hohem Energieverbrauch im Sinne von Art. 42n Abs. 1 BauG handelt. Andernfalls wäre eine Anpassung dieser Bestimmung bzw. die Streichung des Passus "mit hohem Energieverbrauch" denn auch nicht nötig gewesen.

Die Kommission wies den Antrag Sutter ab (Prot. S. 16).

**6.5.3.** Anlässlich der Detailberatungen zu Art. 22 EnerG im Kantonsrat wiederholte Erwin Sutter an der 16. Sitzung vom 9. September 2024 seinen Antrag betreffend Abs. 1. Er führte dazu aus, seit dem 1. Januar 2024 sei die "Praxis" verschärft worden, indem bereits Gebäude ab der GEAK Klasse C als Gebäude mit hohem Energiebedarf gelten würden. Wenn der Passus "Bauten mit hohem Energieverbrauch" gestrichen würde, bedeute dies eine weitere Verschärfung, da diesfalls in Zukunft alle Bauten, auch solche mit geringem Energiebedarf der GEAK Klassen A und B betroffen sein könnten. Dies sei abzulehnen (Prot. S. 762).

Kantonsrat Christian Heydecker, der Rechtsvertreter des Gesuchstellers, bemerkte dazu in seinem anschliessenden Votum – in dem er auch auf das zu diesem Zeitpunkt bereits am Obergericht hängige vorliegende Normenkontrollverfahren

hinwies –, bei Art. 22 EnerG handle es sich um eine Verschärfung gegenüber der geltenden Gesetzesbestimmung (Art. 42n BauG), nicht aber gegenüber der geltenden Verordnungsbestimmung (§ 26d EHV), die über Erstere hinausgehe. Beim Ersatz gehe es nicht um Gebäude der GEAK Klassen E, F und G, die energetisch schlecht seien, sondern um die GEAK Klassen B, C und D, die in Ordnung seien (Prot. S. 763).

Darauf erwiderte Kantonsrätin Mayowa Alaye, es handle sich um "keine Verschärfung des Gesetzes, denn die Verordnung geht bereits heute so weit". Mit der vorgeschlagenen Anpassung möchte man die aktuelle Situation denn auch nicht verschärfen (Prot. S. 764).

Im weiteren Sitzungsverlauf wurde dem Regierungsrat sodann vorgeworfen, er umgehe das Gesetz mit der Verordnung (Votum Markus Müller, Prot. S. 766).

Abschliessend äusserte sich der zuständige Regierungsrat Martin Kessler ebenfalls mit Verweis auf das vorliegende Normenkontrollverfahren dahingehend, dass mit der Gesetzesrevision (Streichung des Passus "mit hohem Energieverbrauch") ein im Gesetz stehender Widerspruch gelöst werde. Dieser bestehe fort, wenn der Schwellenwert bei der GEAK Klasse D belassen werde. Denn diesfalls könne ein sanierungsbedürftiges Gebäude der GEAK Klasse E mittels Dämmung (statt Ersatz der fossilen Heizung) saniert werden und anschliessend in der GEAK Klasse C sein, obwohl es nach der Sanierung weiterhin eine fossile Heizung habe. Hingegen habe ein aktuell in der GEAK Klasse D und damit schlechter eingestuftes Gebäude keinen Handlungsbedarf. Dieser Widerspruch müsse im Gesetz gelöst werden (Prot. S. 769 f.).

Der Antrag Sutter wurde – wenn auch sehr knapp mit Stichentscheid des Kantonsratspräsidenten – angenommen (Prot. S. 770).

**6.5.4.** Kantonsrat Maurus Pfalzgraf stellte anlässlich der fünften Kommissions-sitzung vom 6. November 2024 einen Rückkommensantrag betreffend Art. 22 Abs. 1 EnerG und beantragte, die bisherige Formulierung gemäss Regierungsvorlage 2024 (ohne den Zusatz "mit hohem Energieverbrauch") beizubehalten. Er begründete dies mit der seinem Verständnis nach alten Fassung des Energiegesetzes (recte: die geltende Fassung des Baugesetzes), die zu Rechtsunsicherheiten und zum vorliegenden Normenkontrollverfahren geführt habe. Der Vorschlag des Regierungsrats sorge für Rechtssicherheit (Prot. S. 17). Kantonsrat Erwin Sutter erwiderte darauf, damit würden auch Bauten erfasst, die bereits eine hohe Energieeffizienzklasse erfüllten, was einer Verschärfung gleichkäme (Prot. S. 18). Kantonsrat Christian Heydecker, der Rechtsvertreter des Gesuchstellers, ergänzte, es wäre eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Zustand, wenn man den Passus

"mit hohem Energieverbrauch" weglassen würde, es gehe um "mittelgute" Bauten (Prot. S. 18). Der Antragsteller führte daraufhin mit Verweis auf die Verschärfung der Verordnung durch die Regierung aus, deren Formulierungsvorschlag für Art. 22 Abs. 1 EnerG verstärke die Planungssicherheit und erübrige das Normenkontrollverfahren (Votum Maurus Pfalzgraf, Prot. S. 18). Regierungsrat Martin Kessler hielt fest, wenn es helfe, das Gesetz durchzubringen, solle die Formulierung "mit hohem Energieverbrauch" belassen werden. Aber in wenigen Jahren – im Rahmen der Umsetzung der MuKE n 2025 – müsse das (kantonale) Energiegesetz ohnehin wieder angepasst werden (Prot. S. 20).

Die Kommission lehnte den Antrag Pfalzgraf knapp ab. Art. 22 Abs. 1 EnerG blieb insofern unverändert (Prot. S. 20; vgl. zum Ganzen auch Bericht und Antrag der SPK 2024/6 vom 11. November 2024 [ADS 24-136], S. 4 und 15). Weiterhin müssen nur bestehende Bauten mit hohem Energieverbrauch beim Wärmeerzeugersersatz einen Anteil des bisherigen Energiebedarfs einsparen oder mit erneuerbaren Energien abdecken (vgl. auch Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 18. Mai 2025, S. 44).

**6.5.5.** Anlässlich seiner 25. Sitzung vom 16. Dezember 2024 beriet der Kantonsrat das neue Energiegesetz in zweiter Lesung und verabschiedete es, ohne Art. 22 EnerG zu thematisieren (vgl. Prot. S. 1216 ff.).

**6.5.6.** Die Materialien bzw. Beratungen zum neuen kantonalen Energiegesetz zeigen, dass nach dem Verständnis der Kommission und des Kantonsrats die vom Regierungsrat vorgeschlagene Anpassung von Abs. 1 von Art. 42n BauG bzw. Art. 22 EnerG eine Verschärfung der bisherigen Gesetzesvorschrift darstellen würde. Kantonsrat Erwin Sutter ging zwar im Kantonsrat – anders als noch in der Spezialkommission – davon aus, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesanpassung könne eine weitere Verschärfung gegenüber der aktuellen Praxis darstellen, und meinte damit wohl die geltende *Verordnungsbestimmung*. Die Voten der weiteren Kantonsratsmitglieder und von Regierungsrat Martin Kessler stellten aber klar, dass im Gesetz bloss die auf dem Verordnungsweg vollzogene "Verschärfung" nachvollzogen werden sollte. Dies ergibt sich auch aus der Regierungsvorlage 2024: Art. 22 Abs. 1 EnerG sollte nach dem Willen des Regierungsrats an § 26d EHV angepasst werden. Eine solche Verschärfung des Gesetzes lehnte die Kantonsratsmehrheit ab. Art. 22 Abs. 1 EnerG sollte inhaltlich unverändert Art. 42n Abs. 1 BauG entsprechen.

**6.6.** Abschliessend sind die aus den verschiedenen Auslegungselementen gewonnenen, teilweise widerstreitenden Erkenntnisse zu würdigen und zu werten (BGer 5A\_863/2024 vom 3. September 2025 E. 4.8, zur Publikation vorgesehen).

**6.6.1.** *Nach Auffassung der Gerichtsmehrheit* liefert die grammatikalische Auslegung keinen Erkenntnisgewinn. Zu berücksichtigen ist mit Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff des "hohen Energieverbrauchs" indes, dass der Kantonsrat dem Regierungsrat mit Bezug auf diesen Passus keinen Gestaltungsspielraum einräumen wollte, wie die historische Auslegung von Art. 42n Abs. 1 BauG gezeigt hat. Diese ergibt vielmehr klar, dass der Gesetzgeber den Kreis der von der Sanierungspflicht beim Wärmeerzeugerersatz betroffenen bestehenden Bauten beschränken wollte. Unter Bauten mit hohem Energieverbrauch sollten Gebäude der Energieeffizienzklassen GEAK E, F und G fallen, nicht aber solche der GEAK Klassen C und D. Da es sich vorliegend um eine erst wenige Jahre alte Gesetzesbestimmung handelt, kommt der historischen Auslegung eine besondere Stellung zu, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis in dieser Situation eine von den Materialien abweichende Lösung kaum nahelegen (BGE 150 IV 447 E. 2.3.4; 148 V 385 E. 5.1; je mit Hinweisen; BGer 1C\_252/2022 vom 1. März 2024 E. 4.5). Die historische Auslegung wird durch die geltungszeitliche Auslegung gestützt. Diese hat ergeben, dass der künftige Art. 22 Abs. 1 EnerG inhaltlich Art. 42n Abs. 1 BauG entspricht und Gebäude der GEAK Klassen C und D weiterhin nicht als Gebäude mit hohem Energiebedarf gelten sollen. Zu keinem anderen Ergebnis führt die teleologische Auslegung. Die Gesetzesrevision liegt erst wenige Jahre zurück, deren Sinn und Zweck – wie auch derjenige von Art. 42n BauG und insbesondere dessen Abs. 1 – hat sich seit ihrem Inkrafttreten am 1. April 2021 nicht massgeblich verändert. So ist nicht ersichtlich und es wird vom Regierungsrat auch nicht behauptet, dass sich die Umstände und die Rechtsauffassung des Gesetzgebers seither wesentlich verändert hätten (vgl. auch BGE 148 I 251 E. 3.6.4.1 mit Hinweisen). Zu einem anderen Auslegungsergebnis führt hingegen die systematische Auslegung: Sie legt eine weite Auslegung des Begriffs "Bauten mit hohem Energieverbrauch" nahe. Das übergeordnete Völker-, Verfassungs- und Bundesgesetzesrecht fordert (auch) von den Kantonen Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen, namentlich mit Vorschriften betreffend die Gebäudesanierung. Dasselbe gilt für die MuKE n 2025. Die Umsetzung dieser Vorgaben obliegt allerdings dem kantonalen Gesetzgeber, dem ein erheblicher Gestaltungsspielraum einzuräumen ist (Art. 46 Abs. 3 BV; BGE 141 I 9 E. 3.3; BGer 2C\_409/2024 vom 21. August 2025 E. 5.3). Schliesslich trat das Klima- und Innovationsgesetz erst auf Anfang 2025 in Kraft, die MuKE n 2025 wurden sogar erst Ende August 2025 verabschiedet. Das Klima- und Innovationsgesetz sowie die MuKE n 2025 sind, soweit hier relevant, auf einen Zeithorizont bis 2040 bzw. 2050 ausgerichtet (vgl. vorangehende E. 6.4.2 und 6.4.3). Dies rechtfertigt gericht-

liche Zurückhaltung (vgl. BGE 147 I 308 E. 5.3). Eine Gesamtbetrachtung der Auslegungselemente ergibt daher *gemäss der Gerichtsmehrheit* als Auslegungsergebnis, dass § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV Art. 42n Abs. 1 BauG widerspricht.

**6.6.2.** *Nach Auffassung der Gerichtsminderheit* hat der Regierungsrat den unbestimmten Rechtsbegriff der Bauten mit hohem Energieverbrauch in § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV in zulässiger Weise präzisiert (vgl. Art. 42n Abs. 1 und 4 BauG). Zwar hatten der Gesetzgeber und der Regierungsrat ursprünglich ein gemeinsames enges Begriffsverständnis (vgl. vorangehende E. 6.2). Seither haben sich jedoch sowohl das übergeordnete Recht als auch wichtige tatsächliche Umstände geändert, weshalb dem Regierungsrat ein Gestaltungsspielraum zusteht, den das Obergericht zu beachten hat (vgl. Ralph Doleschal, Die abstrakte Normenkontrolle in den Kantonen, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 754 ff.). Die systematische Auslegung spricht deutlich für eine weite Auslegung des Begriffs der Bauten mit hohem Energieverbrauch (vgl. vorangehende E. 6.4). Zu berücksichtigen sind die aktuellen bundes- und völkerrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 73 f. sowie Art. 89 BV; Art. 45 EnG; Art. 1, Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 lit. a KIG; Art. 9 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz sowie Art. 2 f. Klimaübereinkommen) sowie das kantonale Verfassungsrecht (vgl. Art. 9, Art. 81 sowie Art. 84 KV). Ob Art. 42n Abs. 1 BauG mit diesem übergeordneten Recht noch vereinbar ist, erscheint fraglich; jedenfalls ist das kantonale Gesetz bundesrechtskonform und somit weit auszulegen. Dafür spricht auch Art. 12 Abs. 1 KIG, wonach Erlasse so anzuwenden sind, dass sie zur Erreichung der Klimaziele beitragen (vgl. zur klimagerechten Auslegung Lorenz Kneubühler, Klimarechtsprechung in der Schweiz, ZSR 2024, 554 ff.). Zu berücksichtigen ist, dass im Gebäudesektor, der mehr als einen Fünftel der Treibhausgasemissionen verantwortet und in dem ein erhebliches Sanierungs- und Modernisierungspotenzial besteht, *klare und ambitionierte Ziele* gesetzlich festgehalten wurden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a KIG sowie BGer 1C\_129/2025 vom 31. Juli 2025 E. 4.5). Das spricht dafür, die vom Regierungsrat per Januar 2024 vorgenommene Verschärfung von § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV zu schützen, zumal die revidierten Mustervorschriften (MuKE n 2025) bereits darüber hinausgehen (vgl. vorangehende E. 6.4.3). Auch die Rechtsprechung hat sich weiterentwickelt; so hat das Bundesgericht anerkannt, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund des Klimawandels – der eine aktuelle, potenziell irreversible Bedrohung darstellt – herausragende Bedeutung zukommt (vgl. BGE 148 II 36 E. 13.2), und der EGMR hat aus Art. 8 EMRK ein Recht auf wirksamen staatlichen Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels abgeleitet (Urteil Nr. 53600/20 vom 9. April 2024 [KlimaSeniorinnen]; dazu Kneubühler, 556 ff., mit weiteren Hinweisen). Folglich rückt das teleologisch-geltungszeitliche Element in den Vordergrund (vgl. BGE 141 II 262 E. 5.2 sowie Kramer/Arnet, Juristische Methodenlehre, 7. A., Bern 2024,

S. 162 f. mit Hinweisen), dies umso mehr, als der Klimawandel rasch fortschreitet (vgl. dazu jüngst z.B. NZZ vom 5. November 2025, S. 9, zu den Klimaszenarien des Bundes). Schliesslich trifft es zwar zu, dass der künftige Art. 22 Abs. 1 EnerG inhaltlich Art. 42n Abs. 1 BauG entspricht, weil der Kantonsrat eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung knapp verworfen hat (vgl. vorangehende E. 6.5). Jedoch ist mit Bezug auf das Verständnis des Begriffs der Bauten mit hohem Energieverbrauch heute keine klare gesetzgeberische Absicht mehr erkennbar. Wohl wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung *vereinzelt* der Standpunkt vertreten, die strittige Ordnungsbestimmung sei gesetzeswidrig. Der Antragsteller, Kantonsrat Erwin Sutter, wollte jedoch primär eine *weitere* Verschärfung der Verordnung verhindern (vgl. vorangehende E. 6.5.2 ff.), und Regierungsrat Martin Kessler widersprach ausdrücklich dem Vorwurf einzelner Kantonsräte, sich nicht an das Gesetz gehalten zu haben (vgl. Prot. der 16. Sitzung vom 9. September 2024, S. 769). Kantonsrat Christian Heydecker äusserte sich schliesslich anlässlich der fünften Kommissionssitzung vom 6. November 2024 (S. 18) selber in relativierender Weise: "Selbst wenn wir dem Antrag von Erwin Sutter folgen, bleibt es immer noch offen, wie es dann durch das Obergericht interpretiert wird." Unter diesen Umständen kann der historischen Auslegung keine besondere Stellung mehr zukommen. Art. 42n Abs. 1 BauG zielt nicht mehr nur auf die energetisch schlechtesten Altbauten, sondern setzt bei allen Gebäuden an, die nicht bereits eine gute Effizienzklasse aufweisen. Der Regierungsrat hat den unbestimmten Rechtsbegriff der Bauten mit hohem Energieverbrauch demnach *gemäss der Gerichtsminderheit* in zulässiger Weise konkretisiert.

7. Das Normenkontrollgesuch ist demnach *nach Ansicht der Gerichtsmehrheit* gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. § 26d Abs. 2 Ziff. 4 EHV ist mit Wirkung *ex nunc* ab Publikation dieses Entscheids (vgl. vorangehende E. 1) aufzuheben. [...]

## 5. Sozialversicherungsrecht

**Arbeitslosenversicherung; Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit** – Art. 17 AVIG; Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. c AVIV.

*Die Einstellung ist als Verwaltungssanktion vom Gesetzmässigkeits- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie vom Verschuldensprinzip beherrscht (E. 3.1).*

*Hat eine versicherte Person einen längerfristigen Arbeitsvertrag von sich aus auflöst, obwohl sie weiss oder wissen musste, dass der neue Arbeitsvertrag von kürzerer Dauer ist, gilt die Arbeitslosigkeit als selbstverschuldet (E. 3.2).*

*Wer einen längerfristigen Arbeitsvertrag zufolge eines auch durch das Verhalten des Arbeitgebers beeinflussten Irrtums auflöst, handelt weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich und ist somit nicht selbstverschuldet arbeitslos (E. 5.3).*

OGE 64/2024/3 vom 14. Januar 2025

### Aus den Erwägungen

2. Im Sozialversicherungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (Art. 61 lit. c ATSG; BGE 146 V 240 E. 8.1; 144 V 427 E. 3.2 mit Hinweis). Gleichwohl trifft die beschwerdeführende Partei eine aus ihrer Mitwirkungspflicht fliessende Rüge- und Begründungspflicht. Bei rechtskundig vertretenen Parteien ist dabei ein strengerer Massstab anzuwenden (vgl. OGE 62/2018/24 vom 14. Februar 2020 E. 1.3 mit Hinweisen). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, hat das Gericht seinen Entscheid nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (BGE 144 V 427 E. 3.2; 125 V 351 E. 3a). Rechtserheblich ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum massgeblichen Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheids entwickelt hat (vgl. Susanne Bollinger, in: Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020, Art. 61 N. 39 mit Hinweisen).

3. Umstritten und zu beurteilen ist vorliegend, ob das Sozialversicherungsamt Schaffhausen, Arbeitslosenkasse (nachfolgend: Arbeitslosenkasse) die Beschwerdeführerin zu Recht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 31 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat.

**3.1.** Gemäss der in Art. 17 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG, SR 837.0) verankerten allgemeinen Schadensminderungspflicht (vgl. hierzu BGE 139 V 524 E. 2.1.1 und E. 4.2) muss eine versicherte Person alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Arbeitslosenkasse die Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügen (vgl. Art. 30 AVIG; vgl. BGer 8C\_315/2022 vom 23. Januar 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Einstellung hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung bei Schäden, welche die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als Verwaltungssanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie vom Verschuldensprinzip beherrscht (vgl. zum Ganzen: Thomas Nussbaumer, in: Arbeitslosenversicherung, Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, Rz. 828).

**3.2.** Die versicherte Person ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist (Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG). Als selbstverschuldet gilt die Arbeitslosigkeit unter anderem, wenn die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis von voraussichtlicher längerer Dauer *von sich aus aufgelöst* hat und ein anders eingegangen ist, von dem sie *wusste oder hätte wissen müssen*, dass es nur kurzfristig sein wird, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der vorherigen Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. c der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 [AVIV, SR 837.02]; vgl. auch Art. 20 lit. c des Übereinkommens Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation [IAO] über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 [SR 0.822.726.8]).

**4.** [...]

**5.** Die Beschwerdeführerin hatte am 29. Mai 2022 einen Arbeitsvertrag mit Arbeitsbeginn 1. Juni 2022 geschlossen. Am 1. Juni 2023 schloss sie mit demselben Arbeitgeber für die gleiche Tätigkeit (landwirtschaftliche Hilfskraft) einen neuen, auf sechs Monate befristeten Vertrag mit Arbeitsbeginn 1. Juni 2023 ab. Die Arbeitslosenkasse ging deshalb davon aus, dass die Beschwerdeführerin ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zugunsten eines befristeten aufgegeben habe und daher die Arbeitslosigkeit selbstverschuldet im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. c AVIV sei. [...]

**5.1.** Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die beiden Verträge vom 29. Mai 2022 und 1. Juni 2023 abgeschlossen hat. Umstritten sind jedoch die Umstände, wie es zum Abschluss des zweiten Vertrags kam.

**5.1.1.** Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie sei davon ausgegangen, der Arbeitsvertrag vom 29. Mai 2022 sei auf ein Jahr befristet gewesen; der Arbeitgeber habe sie immer wieder darauf hingewiesen. Er habe ihr eine Verlängerung des Vertrags zugesichert. Sie habe auf einen Jahresvertrag gehofft, der Arbeitgeber habe ihr jedoch nur einen für sechs Monate gegeben.

**5.1.2.** Der Arbeitgeber führte am 8. Februar 2024 auf Anfrage der Arbeitslosenkasse aus, dass der Schutzstatus S der Beschwerdeführerin Ende Mai 2023 ausgelaufen sei. Anfang Mai 2023 habe er bei noch laufendem unbefristeten Vertrag eine Verlängerung des Schutzstatus S beantragt und erhalten. Danach habe die Beschwerdeführerin eine Lohnerhöhung und, nachdem er dies abgelehnt habe, einen neuen Vertrag verlangt. Daraufhin habe er mit ihrem Einverständnis einen neuen befristeten Vertrag unterzeichnet.

**5.2.** Die Arbeitslosenkasse hielt im angefochtenen Entscheid fest, die Aktenlage widerspreche den Ausführungen der Beschwerdeführerin. Sie habe am 29. Mai 2022 einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterschrieben. Dieser wäre ohne Kündigung oder ohne Unterzeichnung des neuen, auf sechs Monate befristeten Arbeitsvertrags nicht ausgelaufen. Laut Angaben des Arbeitgebers habe die Beschwerdeführerin jedoch nach der Ablehnung einer Lohnerhöhung einen neuen Vertrag verlangt. Es gebe keine Hinweise, dass sie zur Unterzeichnung gedrängt oder genötigt worden sei. Die Abklärungen im Einspracheverfahren hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin den befristeten Arbeitsvertrag nicht unverschuldet oder aufgrund eines Willensmangels oder Irrtums unterzeichnet habe.

**5.3.** Die Beschwerdeführerin beruft sich sinngemäss auf einen Irrtum, wenn sie als Grund für die Unterzeichnung des neuen Vertrags geltend macht, der Arbeitgeber habe ihr immer wieder gesagt, es handle sich um einen Jahresvertrag.

**5.3.1.** Art. 44 Abs. 1 lit. c AVIV setzt voraus, dass die versicherte Person den längerfristigen Vertrag *von sich aus* aufgelöst hat, obwohl sie *wusste oder hätte wissen müssen*, dass der neue Vertrag von kürzerer Dauer ist. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie sofort gesehen habe, dass der neue Vertrag befristet war. Fraglich ist jedoch, ob ihr vorgeworfen werden kann, sie habe den unbefristeten Vertrag *von sich aus aufgelöst*.

**5.3.2.** In dieser Hinsicht fallen zunächst die Ausführungen des Arbeitgebers vom 8. Februar 2024 zum ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus der Beschwerdeführerin (Schutzstatus S für Flüchtlinge aus der Ukraine) auf, wonach "Ende Mai 2023 [...] der Status S" abgelaufen sei und sie eine Verlängerung beantragt hätten. Der Arbeitgeber ging somit von einer Zäsur nach einem Jahr Aufenthalt aus, was erklären könnte, weshalb die Beschwerdeführerin geltend macht, der Arbeitgeber

habe ihr immer wieder gesagt, es handle sich um einen Jahresvertrag. Zwar läuft der Schutzstatus S nicht nach einem Jahr aus, vielmehr gilt er bis zu seiner Aufhebung durch den Bundesrat (vgl. Art. 76 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Allerdings wird der entsprechende Ausländerausweis für höchstens ein Jahr ausgestellt und muss danach erneuert werden (vgl. Staatssekretariat für Migration SEM, Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine: Was bedeutet der Schutzstatus S und was beinhaltet er? Im Internet unter: <https://www.sem.admin.ch> > Das SEM > Aktuelle Themen, zuletzt besucht am 7. Januar 2025). Die Unterscheidung zwischen den Modalitäten des Arbeitsverhältnisses (befristet/unbefristet), der migrationsrechtlichen Grundlage für den Aufenthalt (hier Schutzstatus S) und der Gültigkeitsdauer des Ausländerausweises dürfte juristischen Laien nicht leichtfallen. Während der Arbeitgeber gemäss eigenen Angaben wusste, dass der Arbeitsvertrag vom 29. Mai 2022 nicht befristet war, ging er doch davon aus, dass der Schutzstatus S der Beschwerdeführerin nach einem Jahr verlängert werden müsse (und nicht nur der Ausländerausweis). Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin irrtümlich davon ausging, der Arbeitsvertrag laufe nach einem Jahr ab; folgerichtig hat sie dann im Mai 2023 einen neuen Vertrag verlangt. Die Darstellung des Arbeitgebers, wonach die Beschwerdeführerin erst einen neuen Vertrag verlangt habe, nachdem er eine Lohnerhöhung abgelehnt habe, steht der Annahme eines Irrtums seitens der Beschwerdeführerin nicht entgegen, zumal darin kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen den Sachverhaltsdarstellungen der Beschwerdeführerin und des Arbeitgebers erkennbar ist, jedenfalls soweit sie für den vorliegenden Fall relevant sind (vgl. oben E. 5).

**5.3.3.** Insgesamt kann es aufgrund der Akten nicht als beweismässig erstellt angesehen werden, dass die Beschwerdeführerin den unbefristeten Vertrag zumindest eventualvorsätzlich von sich aus aufgelöst hat (vgl. oben, E. 3.2 in fine sowie E. 5.3.1; BGer 8C\_872/2011 vom 6. Juni 2012 E. 4.1 mit Hinweisen). Vielmehr ist von einem – auch durch das Verhalten des Arbeitgebers beeinflussten – Irrtum der Beschwerdeführerin auszugehen, der dazu geführt hat, dass sie, um weiterhin ihrer Arbeit nachgehen zu können, einen neuen Vertrag verlangt und unterschrieben hat. Somit kann die Arbeitslosigkeit ab 1. Dezember 2023 nicht als selbstverschuldet im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. c AVIV angesehen werden.

**6.** Nach dem Gesagten ist die Beschwerde begründet und daher gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben und die Beschwerdeführerin ist in der Anspruchsberechtigung nicht einzustellen.

## 6. Strafrecht

### **Geltungsbereich des StGB bei ehrverletzender Internet-Rezension aus dem Ausland – Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 StGB.**

*Wird vom Ausland aus auf Google bei einem (offensichtlich) lokalen Unternehmen eine Rezension hinterlassen, worin das Verhalten eines namentlich bezeichneten Mitarbeiters in ehrverletzender Weise kommentiert und gleichzeitig der Inhaber des Unternehmens persönlich zu Handlungen aufgefordert wird, besteht ein Anknüpfungspunkt in der Schweiz, der eine hiesige Gerichtsbarkeit begründet.*

OGE 50/2023/32 vom 25. April 2025

### **Sachverhalt**

Der Beschuldigte verfasste zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2019 von einem nicht näher bekannten Ort im Ausland aus mehrere Google-Rezensionen über den Privatkläger, worin er – für Dritte öffentlich in Google nachzulesen – den Privatkläger eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen bezichtigte, die geeignet waren, dessen Ruf zu schädigen. Das Kantonsgericht sprach den Beschuldigten der üblen Nachrede schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe sowie zu einer Verbindungsbusse. Die Zivilklage wies es auf den Zivilweg. Der Beschuldigte erhob gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung und verlangte eine Einstellung des Strafverfahrens, eventualiter einen vollumfänglichen Freispruch.

### **Aus den Erwägungen**

**3.** Der Beschuldigte macht geltend, der angeklagte Sachverhalt umschreibe eine Auslandstat, welche der schweizerischen Gerichtsbarkeit entzogen sei.

**3.1.** Nach Art. 3 Abs. 1 StGB ist diesem Gesetz unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder Vergehen nicht nur als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt (Begehungsort), sondern auch da, wo der Erfolg eingetreten ist (Erfolgsort). In der Rechtsprechung hat der Begriff des Erfolgs im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StGB im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren. Ursprünglich galt als Erfolg der Schaden, um dessentwillen eine bestimmte Handlung unter Strafe gestellt ist. Dabei wurde nicht unterschieden, ob ein solcher Schaden durch ein Erfolgs- oder ein Tätigkeitsdelikt hervorgerufen wurde. Nur wenn das Tätigkeits- oder Unterlassungsdelikt ein abstraktes Gefährdungsdelikt war, sollte das

schweizerische Recht nicht zur Anwendung kommen. Zwischenzeitlich änderte das Bundesgericht seine Rechtsprechung dahingehend, dass ein Erfolg im Sinne von Art. 7 Abs. 1 aStGB (Art. 8 Abs. 1 StGB) nur der als Tatbestandselement umschriebene Aussenerfolg eines Erfolgsdelikts sein könne. Dies hatte zur Folge, dass für im Ausland verübte Tätigkeitsdelikte mit Auswirkungen in der Schweiz kein Anknüpfungspunkt zur Begründung der schweizerischen Strafgewalt zur Verfügung stand. Später distanzierte sich das Bundesgericht indessen wieder von einem strikt technisch verstandenen Erfolgsbegriff (BGE 141 IV 336 E. 1.1 f.; 128 IV 145 E. 2e; BGer 6B\_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 9.1.2 f.; OGer ZH UE210332 vom 10. Mai 2022 E. 3; je mit Hinweisen). In Bezug auf die Ehrverletzungsdelikte anerkannte das Bundesgericht die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte bei einer Ehrverletzung in Briefen bzw. WhatsApp-Nachrichten, die im Ausland verfasst, zielgerichtet an individuell bestimmte Personen in der Schweiz gesendet und von den Adressaten im Inland zur Kenntnis genommen wurden (BGE 125 IV 177 E. 2 f.; BGer 6B\_313/2023 vom 23. Oktober 2023 E. 4.1.1 f. und 4.5, Zuständigkeit in casu verneint). Ob die Kenntnisnahme der Ehrverletzung als Erfolg im technischen Sinne zu qualifizieren ist, liess das Bundesgericht dabei offen.

Betreffend im Internet begangene Kommunikationsdelikte stellt die Rechtsprechung regelmässig darauf ab, ob ein Inhalt schlicht von der Schweiz aus online zugänglich ist oder ob darüber hinaus ein hinreichender Anknüpfungspunkt in der Schweiz vorliegt (CdJ GE P/17566/2023 vom 17. September 2024 E. 3.2.1 ff.; OGer ZH UE210332 vom 10. Mai 2022 E. 3.7; SU200022 vom 8. Dezember 2020 E. 2.4; vgl. BGer 6B\_268/2018 vom 17. Dezember 2018 E. 6.2.2; OGer AG SBK.2022.378 vom 3. April 2023 E. 3.4; je mit Hinweisen). So wurde die Schweizer Zuständigkeit im Falle einer als ehrverletzend angezeigten Äusserung verneint, die ein amerikanischer Journalist in einem amerikanischen Medium online und auf Englisch publizierte, ohne dabei nach Ansicht des Gerichts die Schweizer Öffentlichkeit wissentlich und willentlich gezielt anzusprechen (CdJ GE P/17566/2023 vom 17. September 2024 E. 3.3; vgl. CdJ GE P/5261/2019 vom 13. Januar 2020 E. 4.4). Genauso entschieden wurde bezüglich des ehrverletzenden Artikels eines ausländischen Newsportals, der eine in Konkurs geratene russische Bank betraf und keinerlei Bezug zur Schweiz aufwies (OGer ZH UE210332 vom 10. Mai 2022 E. 4.1 f.). Bejaht wurde sie hingegen bezüglich der in einer geschlossenen Facebookgruppe geposteten Warnung vor einer Verkehrskontrolle, welche sich angesichts des Gruppennamens an Besucher/Bewohner einer bestimmten Region richtete und auch nur für diese von Interesse war (OGer ZH SU200022 vom 8. Dezember 2020 E. 2.4).

**3.2.1.** Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen vor, dass der Tatort gemäss dem angefochtenen Strafbefehl an einem nicht näher bekannten Ort im Ausland liege. Bei der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB handle es sich um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, weshalb kein Erfolg im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StGB gegeben sei. Ferner sei die Anknüpfung der schweizerischen Gerichtsbarkeit an den in der Schweiz gelegenen Ort der Kenntnisnahme einer Ehrverletzung abzulehnen, wenn die betreffenden Äusserungen über universelle Kommunikationsmittel (Internet, Satelliten) zugänglich gemacht worden seien. Die Anerkennung der schweizerischen Zuständigkeit komme nur in Frage, wenn die Täterschaft gewusst und gewollt habe, dass die ehrverletzenden Äusserungen von Personen in der Schweiz zur Kenntnis genommen würden. Dass diese Voraussetzungen erfüllt seien, habe die Staatsanwaltschaft gar nicht erst behauptet. Vor diesem Hintergrund eine Zuständigkeit in der Schweiz herzuleiten, würde die Anwendung eines Weltrechtsprinzips bedeuten, das sich nicht auf Art. 5 ff. StGB abstützen liesse. Der angefochtene Strafbefehl erweise sich aus diesem Grund als ungültig bzw. mangels Zuständigkeit als nichtig.

**3.2.2.** Die Staatsanwaltschaft hält dem entgegen, der Erfolgsort begründe einen hinreichenden Anknüpfungspunkt in der Schweiz. Die Wirkung der tatgegenständlichen Google-Rezension sei in der Schweiz zu verorten, ziele diese doch sowohl auf die Kundschaft des Unternehmens "X" mit Sitz in Y als auch direkt auf dessen Inhaber A ab, wobei dessen Kenntnisnahme beabsichtigt gewesen sei.

**3.2.3.** Das Kantonsgericht erwog zusammengefasst, dass die betreffende Google-Rezension zu dem Einzelunternehmen "X, Inhaber A" mit Sitz in Y verfasst worden sei, wobei das Unternehmen [Aufzählung der Dienstleistungen] anbiete. Die Rezension ziele einerseits auf die wohl überwiegend lokale Kundschaft des Unternehmens ab. Andererseits sei sie auch direkt an den Inhaber A gerichtet, insbesondere da diesem geraten werde, den Privatkläger mit der Entlassung zu "bestrafen". Der "Erfolg" respektive die Wirkung der Rezension sei dementsprechend in der Schweiz – genauer in Y – zu verorten, weshalb die Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts zu bejahen sei.

**3.3.1.** Der Beschuldigte tätigte die tatgegenständlichen Äusserungen in einer Google-Rezension zum Einzelunternehmen "X, Inhaber A" mit Sitz in Y. Dabei handelte er von einem unbekanntem Ort im Ausland aus. Google-Rezensionen dienen naturgemäss dazu, potenziellen Kunden die eigenen Erfahrungen mitzuteilen und Unternehmen eine Rückmeldung zu erbrachten Leistungen zu geben. Ein Unternehmen kann denn auch von seinem Unternehmensprofil aus auf Google-Rezensionen antworten. Die tatgegenständliche Rezension war damit nicht nur ein Kommentar über, sondern auch eine Nachricht an die X bzw. ihren Inhaber A. Dieser

wurde in der Rezension denn auch zweifach namentlich genannt. Insbesondere wurde er durch die Äusserung "Wir sind der Meinung (wenn es zutrifft dass es so war), für seine mit List und bösem Willen begangenen abscheulichen Taten: 'er mit der sofortigen Entlassung bei X durch A bestraft werden müsste'" sinngemäss zu einer konkreten Handlung aufgefordert, nämlich der Entlassung des Privatklägers. Die Äusserungen des Beschuldigten waren demnach aufgrund ihres Inhalts und des dialogischen Charakters von Google-Rezensionen (unter anderem) an A gerichtet, der als Inhaber eines lokal in Y tätigen Unternehmens offenkundig in der Schweiz zu verorten ist. Zudem ist erstellt, dass A die Rezension des Beschuldigten las, da er auf sie antwortete.

Der Beschuldigte verfasste seine Rezension im Übrigen als Reaktion auf diejenige von B und erhielt auch von diesem eine Antwort. Zwar ist nicht im Einzelnen erstellt, wie genau sich der Beschuldigte über Bs damaligen Wohnsitz in der Schweiz im Klaren war. Die wenigstens entfernte Verbindung zwischen dem Beschuldigten und B in Form einer Facebookfreundschaft ist aber ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschuldigte mit seiner Rezension gezielt Personen in der Schweiz adressierte. Indem er sich also unmittelbar an mindestens eine individuell bestimmte Person in der Schweiz wandte und diese seine Aussagen nachweislich zur Kenntnis nahm, besteht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Anknüpfungspunkt in der Schweiz, der eine hiesige Gerichtsbarkeit begründet.

**3.3.2.** Das Vorbringen des Beschuldigten, er habe ein universelles Kommunikationsmittel ohne näheren Bezug zur Schweiz genutzt, ist auch im Lichte der kantonalen Rechtsprechung zu im Internet begangenen Kommunikationsdelikten unbehilflich (vgl. vorne, E. 3.1). Da der Beschuldigte eine Rezension zu einem schon an der Firma [...] erkennbar lokal tätigen Unternehmen hinterliess, waren seine Worte eindeutig an Personen in der Region Schaffhausen gerichtet und auch vorrangig für diese interessant. Der Beschuldigte sprach damit wissentlich und willentlich die Schweizer bzw. Schaffhauser Öffentlichkeit an. Bereits deshalb besteht für die Zuständigkeit der schweizerischen Strafbehörden ein hinreichender Anknüpfungspunkt.

**3.3.3.** Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine Rezension an einem nicht näher bekannten Ort im Ausland verfasste. Eine Strafverfolgung am Begehungsort i.S.v. Art. 8 Abs. 1 StGB fällt demnach von vornherein ausser Betracht (vgl. vorne, E. 3.1). Würde eine schweizerische Zuständigkeit verneint, bliebe dem Privatkläger der Zugang zu Strafbehörden demnach gänzlich verwehrt. Dies möchte sich der Beschuldigte zu Nutze machen (vgl. OGer ZH SU200022 vom 8. Dezember 2020 E. 2.4). Da die schweizerische Zuständigkeit zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte im internationalen Verhältnis sogar in Fällen

ohne engen Bezug zur Schweiz zu bejahen ist (BGE 148 IV 385 E. 1.2.1; BGer 6B\_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 9.1.1; je mit Hinweisen), ist sie im vorliegenden Fall, in dem ein solch enger Bezug klar besteht (vgl. vorne, E. 3.3.1 f.), erst recht gegeben. Von einer extensiven Ausdehnung der schweizerischen Strafhoheit kann dabei keine Rede sein.

## 7. Strafprozessrecht

**Zustellung eines Strafbefehls nach Deutschland; Entgegennahme der Sendung durch Bevollmächtigte** – Art. 16 ZPII EUeR; Art. 52 Abs. 1 und 2 SDÜ; Art. IIIA lit. a und b ZV-D/EUeR; Art. 85 und Art. 87 Abs. 2 StPO.

*Strafbefehle können aufgrund eines Vorbehalts nicht gestützt auf Art. 16 ZPII EUeR direkt postalisch nach Deutschland zugestellt werden. Eine Zustellung ist indes gestützt auf Art. 52 Abs. 1 SDÜ bzw. Art. IIIA lit. a ZV-D/EUeR möglich (E. 3.3 ff.).*

*Art. 85 Abs. 3 StPO und die dazu entwickelte Rechtsprechung zur Entgegennahme der Sendung durch Bevollmächtigte finden auch bei grenzüberschreitenden Zustellungen Anwendung (E. 4.2).*

OGE 51/2025/13 vom 25. November 2025

### Aus den Erwägungen

**2.** Gegen einen Strafbefehl kann die beschuldigte Person innert zehn Tagen bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Einsprachefrist beginnt am ersten Tag nach der erfolgten Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO).

**3.** Der Strafbefehl wurde dem Beschwerdeführer direkt postalisch nach Deutschland zugestellt. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Zustellung sei fehlerhaft erfolgt, da das Begleitschreiben nach Art. 16 Ziff. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR, SR 0.351.12) gefehlt habe.

**3.1.** Die Staatsanwaltschaft stellt nicht in Abrede, dass sie kein Begleitschreiben mitgeschickt hatte. Sie ist jedoch wie das Kantonsgericht der Ansicht, dass es sich bei Art. 16 Ziff. 2 ZPII EUeR bloss um eine Ordnungsvorschrift handle.

**3.2.** Zustellungen durch Strafbehörden erfolgen durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Sofern entsprechende internationale Abkommen abgeschlossen wurden, kann die Zustellung an einen Empfänger mit Wohnsitz im Ausland wie im Inland direkt postalisch erfolgen (vgl. Art. 87 Abs. 2 StPO).

**3.3.** Die Schweiz und Deutschland haben das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) und das ZPII EUeR ratifiziert. Art. 16 Ziff. 1 ZPII EUeR sieht die unmittelbare postalische Zustellung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen an die betroffene Person vor. Gemäss Art. 16 Ziff. 2 ZPII EUeR ist ein Schreiben mitzusenden, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger von der im Schreiben bezeichneten Behörde Informationen über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zustellung der Schriftstücke erhalten kann. Deutschland hat jedoch in Übereinstimmung mit Art. 33 Ziff. 2 ZPII EUeR die Anwendung von Art. 16 ZPII EUeR ausgeschlossen (vgl. <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=182&codeNature=2&codePays=GER>, zuletzt besucht am 24. November 2025). Die direkte postalische Zustellung an den Beschwerdeführer konnte somit nicht gestützt auf Art. 16 ZPII EUeR erfolgen, womit sich auch die Frage nach der Folge des Fehlens des Begleitschreibens nicht stellt.

**3.4.** Zu prüfen bleibt damit das Vorliegen einer anderen staatsvertraglichen Grundlage für die direkte postalische Zustellung. Die Schweiz und Deutschland haben das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ; Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) ratifiziert. Gemäss Art. 52 Abs. 1 SDÜ kann jede Vertragspartei Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, gerichtliche Urkunden unmittelbar durch die Post übersenden. Die Schweiz hat eine Erklärung abgegeben, wonach Strafbefehle als gerichtliche Urkunden im Sinne von Art. 52 Abs. 1 SDÜ gelten (BGer 6B\_541/2014 vom 23. September 2014 E. 1.3 mit Hinweis auf die Botschaft vom 1. Oktober 2004 zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen [«Bilaterale II»], BBl 2004 5965 ff., S. 6164; s. auch <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/rechtsgrundlagen/multilateral/sdue/mitteilungen.html>, zuletzt besucht am 24. November 2025). Die gerichtliche Urkunde ist zu übersetzen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist (Art. 52 Abs. 2 SDÜ). Der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959

und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV-D/EUeR, SR 0.351.913.61) enthält eine analoge Bestimmung (Art. IIIA lit. a und b ZV-D/EUeR).

**3.5.** Folglich durfte gemäss Art. 52 Abs. 1 SDÜ bzw. Art. IIIA lit. a ZV-D/EUeR die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer in Deutschland den Strafbefehl direkt postalisch zustellen. Nachdem davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer der deutschen Sprache mächtig ist, mussten dabei keine besonderen Form-erfordernisse erfüllt werden.

**4.** Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Zustellung an eine Drittperson und nicht an ihn erfolgt sei. Das ZPII EUeR regle die Zustellung jedoch abschliessend und eine Zustellung an einen Stellvertreter oder eine andere bevollmächtigte Person sei nicht vorgesehen. Die Zustellung des Strafbefehls sei auch aus diesem Grund fehlerhaft.

**4.1.** Gemäss Art. 85 Abs. 3 StPO gilt die Zustellung als erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Zwar ist in Art. 85 Abs. 3 StPO die Möglichkeit einer Bevollmächtigung nicht erwähnt. Da jedoch angestellte und im gleichen Haushalt lebende, mindestens 16 Jahre alte Personen von Gesetzes wegen zur Entgegennahme von Sendungen ermächtigt sind, muss es dem Adressaten auch möglich sein, selbst eine von ihm ausgewählte Person zur Entgegennahme bevollmächtigen zu können (BGer 6B\_1253/2016 vom 27. März 2017 E. 2.4.3 mit Hinweisen; OGer AG SBK.2025.256 vom 6. Oktober 2025 E. 2.3.2). Diese Entgegennahme durch einen gesetzlich umschriebenen Kreis von Personen bzw. eine bevollmächtigte Person ist der Kenntnisnahme durch den Adressaten gleichgestellt (BGE 144 IV 57 E. 2.3.2).

**4.2.** Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers regeln Staatsverträge die Zustellung nicht abschliessend. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung findet namentlich die Zustellungsfiktion nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO auch bei Zustellungen im Ausland Anwendung (BGer 6B\_225/2025 vom 30. April 2025 E. 3.4.2 mit Hinweisen; 6B\_541/2014 vom 23. September 2014 E. 1.2 f.). Folglich schliesst eine grenzüberschreitende Zustellung auch die Anwendung der Ersatzzustellungsregelung nach Art. 85 Abs. 3 StPO oder der zur Entgegennahme durch Bevollmächtigte entwickelten Rechtsprechung nicht aus (vgl. auch OGer UR OG BI 16 6 vom 29. August 2016 E. 3).

**4.3.** Aus der Sendungsverfolgung der Deutschen Post ergibt sich, dass der Strafbefehl am 28. Juni 2024 vom "Empfänger" abgeholt wurde. Der Beschwerdeführer macht lediglich geltend, er habe den Strafbefehl nicht abgeholt, führt jedoch

nicht aus, wer ihn letztlich abgeholt hat bzw. wie er vom Strafbefehl Kenntnis erhalten hat. Dies kann jedoch offenbleiben. Denn wie bei der Schweizerischen Post ist auch bei der Deutschen Post für die Abholung einer für jemand anderen bestimmten Sendung eine Vollmacht erforderlich (vgl. <https://www.deutschepost.de/de/p/postvollmacht.html>, zuletzt besucht am 24. November 2025). Anhaltspunkte dafür, dass die Deutsche Post den Strafbefehl an eine nicht bevollmächtigte Person ausgehändigt hätte, sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Folglich ist die fristauslösende Zustellung des Strafbefehls durch die Abholung am 28. Juni 2024 als rechtsgültig erfolgt anzusehen.

**5.** Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Strafbefehl am 25. Juni 2024 per Einschreiben an den Beschwerdeführer versandt und am 28. Juni 2024 zugestellt wurde. Die zehntägige Einsprachefrist begann am 29. Juni 2024 zu laufen und endete am 8. Juli 2024. Die am 11. Juli 2024 elektronisch signiert eingereichte Einsprache ist daher verspätet erfolgt. Der Strafbefehl ist somit rechtskräftig.

**6.** Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist abzuweisen.

## E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2016–2025 wiedergegeben sind

### 1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5 Abs. 1	2021 114
Art. 5 Abs. 2	2024 151
Art. 5 Abs. 3	2024 117
Art. 8 Abs. 2	2020 130
Art. 8 Abs. 3	2016 114
Art. 10	2021 133
Art. 10 Abs. 2	2017 93; 2022 100
Art. 11	2022 100
Art. 19	2022 100
Art. 29 Abs. 1	2021 133
Art. 29 Abs. 2	2016 69; 2017 67; 2019 110, 138; 2022 84
Art. 29a	2017 87; 2019 91
Art. 34 Abs. 2	2016 84; 2021 86, 104; 2024 88
Art. 36	2017 93; 2021 133; 2022 100
Art. 36 Abs. 3	2024 151
Art. 37 Abs. 1	2018 112
Art. 39	2024 117
Art. 50 Abs. 1	2018 112; 2021 122
Art. 75 Abs. 1	2023 98
Art. 127 Abs. 1	2022 123
Art. 127 Abs. 2	2018 131

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (AS 1952 1087 ff.)

Art. 14	2018 112
---------	----------

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)

Art. 74 Abs. 1 lit. a	2017 93
Art. 76 Abs. 1 lit. b	2024 151
Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1	2025 99
Art. 79 Abs. 1	2025 99
Art. 79 Abs. 2 lit. a	2025 99

Art. 80 Abs. 4 2024 151

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995  
(Gleichstellungsgesetz, SR 151.1)

Art. 3 2016 114

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit  
Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)

Art. 2 Abs. 4 2020 130

Art. 3 lit. e 2020 130

Art. 8 Abs. 1 2020 130

Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)

Art. 3 2024 117

Art. 4 2024 117

Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11)

Art. 1 2024 117

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 2 2024 77

Art. 2 Abs. 2 2024 117

Art. 4 2022 76

Art. 5 Abs. 1 2020 76

Art. 8 2016 69

Art. 276 2022 76

Art. 276 Abs. 1 2019 67

Art. 276 Abs. 2 2019 67

Art. 285 2022 76

Art. 285 Abs. 1 2019 67

Art. 314a 2025 75

Art. 314a<sup>bis</sup> 2025 75

Art. 432 2021 76

Art. 439 2021 76

Art. 450 ff. 2021 76

Art. 450 2021 81

Art. 450f 2021 81

Art. 553 Abs. 1 2020 76

Art. 553 Abs. 3 2020 76

Art. 650 2022 67

Art. 651 2022 67

Art. 667 Abs. 2 2022 67

Art. 670 2022 67

Art. 674 Abs. 3 2022 67

Art. 742 2018 84

Art. 974 Abs. 2	2017 72
Art. 975 Abs. 1	2017 72

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977  
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 2	2017 67
Art. 3 Abs. 1	2017 67
Art. 13 Abs. 1 lit. b	2017 67
Art. 15 Abs. 1	2017 67

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR  
211.412.11)

Art. 64 Abs. 1	2022 112
----------------	----------

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 32 Abs. 1	2023 71
Art. 33 Abs. 3	2023 71
Art. 42 Abs. 1	2018 78
Art. 46 Abs. 1	2018 78
Art. 62	2017 72
Art. 266I	2023 75
Art. 271 Abs. 1	2023 75
Art. 319 Abs. 1	2016 69
Art. 320 Abs. 2	2016 69
Art. 321c Abs. 3	2016 69
Art. 322 Abs. 1	2016 69
Art. 328b	2020 106
Art. 717 Abs. 1	2017 72
Art. 725 Abs. 1	2017 82
Art. 725 Abs. 2	2017 82
Art. 725a Abs. 1	2017 82
Art. 728c Abs. 3	2017 82
Art. 729c	2017 82
Art. 754 Abs. 1	2017 72

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeits-  
verträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311)

Art. 2 Ziff. 6	2019 95
----------------	---------

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

Art. 3 lit. a	2023 116
Art. 3 lit. e	2023 116
Art. 4 Abs. 4	2023 116
Art. 12 Abs. 1	2023 116

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008  
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 53 Abs. 1	2016 69
Art. 55 Abs. 1	2018 78; 2025 80
Art. 56	2018 78
Art. 58 Abs. 1	2025 80
Art. 59 Abs. 2 lit. c	2025 83
Art. 60	2024 73; 2025 83
Art. 68	2023 75
Art. 68 Abs. 1	2022 84
Art. 68 Abs. 2	2021 76
Art. 68 Abs. 4	2022 84
Art. 69 Abs. 1	2025 83
Art. 91	2022 67
Art. 91 Abs. 1	2023 75
Art. 95 Abs. 1 lit. b	2025 106
Art. 95 Abs. 3	2025 106
Art. 96	2017 80
Art. 106	2018 96
Art. 106 Abs. 1	2016 145; 2018 84
Art. 106 Abs. 2	2016 145; 2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. b	2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. e	2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. f	2025 106
Art. 130	2021 76
Art. 138 Abs. 4	2025 86
Art. 142 Abs. 1	2025 86
Art. 142 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2025 86
Art. 142 Abs. 3	2018 84
Art. 145 Abs. 1 lit. b	2016 79
Art. 145 Abs. 4	2016 79
Art. 152	2021 69
Art. 152 Abs. 1	2016 69
Art. 153 Abs. 2	2025 80
Art. 157	2021 69
Art. 158 Abs. 1 lit. b	2018 96
Art. 164	2016 69
Art. 167 Abs. 1 lit. c	2020 69
Art. 168	2021 69
Art. 177	2022 67
Art. 179	2022 67
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2024 73
Art. 234 Abs. 1	2025 80
Art. 239	2016 195
Art. 241	2016 195
Art. 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2	2025 80
Art. 257 Abs. 1	2018 84

Art. 261 Abs. 1	2018 84
Art. 296	2022 79
Art. 311	2022 79
Art. 311 Abs. 1	2018 78
Art. 317	2022 79
Art. 320	2017 80
Art. 326 Abs. 1	2018 103
Art. 326 Abs. 2	2017 82
Art. 404 Abs. 1	2018 84
Art. 405 Abs. 1	2018 84

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889  
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 3 lit. d	2021 85
Art. 17 Abs. 1	2017 87; 2019 70
Art. 31	2025 86
Art. 40	2016 76
Art. 44	2019 70
Art. 49	2024 77
Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1	2025 86
Art. 56 Ziff. 2	2016 79
Art. 63	2016 79
Art. 64	2025 86
Art. 65 Abs. 3	2024 77
Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2	2024 77
Art. 80 Abs. 1	2018 103
Art. 81 Abs. 3	2018 103
Art. 120	2019 70
Art. 174 Abs. 2	2017 82
Art. 155 Abs. 2	2019 70
Art. 194 Abs. 1 Satz 1	2017 82
Art. 230 Abs. 3	2016 76
Art. 230a Abs. 2	2017 87
Art. 265a Abs. 4	2016 79

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 3 Abs. 1	2018 146; 2025 159
Art. 8 Abs. 1	2025 159
Art. 12 Abs. 3	2018 146
Art. 13	2020 141
Art. 19 Abs. 1	2020 141
Art. 19 Abs. 3	2020 141
Art. 21	2018 146
Art. 22 Abs. 1	2020 141; 2021 148
Art. 42 Abs. 4	2019 138
Art. 47	2019 140
Art. 50	2019 138

Art. 55a Abs.1 lit. a Ziff. 1	2016 202
Art. 56	2017 137
Art. 59	2017 137; 2020 141
Art. 66a <sup>bis</sup>	2018 140
Art. 70 Abs. 1	2017 141; 2019 70
Art. 111	2020 141
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1	2016 202
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2	2016 202
Art. 140 Ziff. 1	2021 148
Art. 181	2021 144, 148
Art. 261 <sup>bis</sup> Abs. 4	2016 206
Art. 321 Ziff. 2	2023 108
Art. 374	2020 141
Art. 375	2020 141

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007  
(Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 9	2023 92
Art. 82	2019 146
Art. 85	2025 163
Art. 87 Abs. 2	2025 163
Art. 91 Abs. 2	2021 133
Art. 93	2020 160
Art. 141	2023 116
Art. 205 Abs. 1	2020 160
Art. 222	2016 210
Art. 235	2021 133
Art. 237	2016 213
Art. 319 Abs. 1	2017 141
Art. 320 Abs. 2	2017 141
Art. 354 Abs. 3	2020 160
Art. 356 Abs. 4	2020 160
Art. 364b	2022 140
Art. 399 Abs. 1	2019 146
Art. 399 Abs. 3	2019 146
Art. 403	2019 146
Art. 425	2023 106
Art. 429 Abs. 1 lit. a	2022 132
Art. 442 Abs. 1	2019 70

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 5	2017 99
Art. 6 Abs. 2	2016 145; 2017 99
Art. 17a	2017 99
Art. 18 Abs. 1	2024 94
Art. 18 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2024 94
Art. 18a Abs. 1	2024 94

Art. 18a Abs. 2	2024 94
Art. 18 Abs. 4	2022 92

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. e	2017 99
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2024 94

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

Art. 1	2016 128
Art. 2	2017 99

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)

Art. 56 lit. g	2018 135
Art. 181a Abs. 1	2024 166

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 2 Abs. 1 lit. d	2018 131
Art. 12	2022 123; 2022 127
Art. 12 Abs. 1	2018 131
Art. 12 Abs. 4	2018 131

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 1	2016 128
Art. 1 Abs. 1	2023 98
Art. 3	2016 128
Art. 6	2017 99
Art. 8	2016 128
Art. 9	2017 99
Art. 13	2017 99
Art. 17	2017 99
Art. 19	2016 165
Art. 19 Abs. 2	2019 126
Art. 21	2016 128
Art. 21 Abs. 2	2024 94
Art. 22 Abs. 2 lit. a	2023 98
Art. 24 lit. a	2023 98
Art. 24d	2024 106
Art. 25a	2019 110
Art. 26	2021 114
Art. 33 Abs. 3 lit. b	2021 114

## Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 15d Abs. 1	2017 120
Art. 16 Abs. 1	2017 120
Art. 16c	2017 126
Art. 16d Abs. 1 lit. b	2017 120
Art. 34 Abs. 4	2017 126
Art. 55 Abs. 7 lit. a	2017 120
Art. 90 Abs. 3	2023 116
Art. 90 Abs. 4 lit. b	2023 116
Art. 97 Abs. 1 lit. a	2018 146
Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1	2018 146
Art. 102 Abs. 1	2018 146

## Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

Art. 34	2017 120
---------	----------

## Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Art. 2 Abs. 2 lit. a	2017 120
Art. 12 Abs. 1	2017 126

## Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

Art. 115 Abs. 1 lit. c	2018 146
------------------------	----------

## Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)

Art. 19 Abs. 1 lit. d	2019 140
Art. 19 Abs. 2 lit. a	2019 140

## Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 15	2016 115
---------	----------

## Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)

Art. 60a Abs. 1	2019 126
-----------------	----------

## Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1	2016 155
Art. 40 Abs. 3	2016 155

## Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101)

Art. 40	2022 100
---------	----------

Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)

Art. 4 Abs. 1	2024	160
Art. 6	2024	160
Art. 10 lit. a	2024	160
Art. 11	2024	160
Art. 13	2024	160

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20)

Art. 6 Abs. 1	2018	119
Art. 7 Abs. 1 lit. d	2018	119
Art. 9 Abs. 2 lit. a	2018	119
Art. 12	2018	119
Art. 13	2018	119

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 21 Abs. 4	2019	131
----------------	------	-----

Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 20. März 2020 (Stand 23. April 2020)

Art. 3b Abs. 2	2021	144
----------------	------	-----

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.1)

Art. 5 Abs. 2	2024	160
Art. 52	2024	166

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Art. 1 Abs. 2 lit. c	2019	131
Art. 4 Abs. 2 lit. c	2019	131
Art. 34 Abs. 2	2020	130
Art. 65 Abs. 1	2019	131
Art. 65 Abs. 3	2019	131

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)

Art. 36 Abs. 1	2020	130
----------------	------	-----

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)

Art. 1a Abs. 1	2024	160
Art. 91	2024	160
Art. 92	2024	160



Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)

Art. 5	2022 92
Art. 8	2022 92
Art. 9	2022 92

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)

Art. 5	2022 92
--------	---------

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6	2018 119
Art. 6 Ziff. 1	2021 76

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109)

Art. 25	2020 130
---------	----------

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 2	2018 69
Art. 9 Abs. 1 Anhang I	2018 69

(Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (SR 0.211.230.02)

Art. 3	2020 71
Art. 5	2020 71
Art. 12 Abs. 1	2020 71

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3)

Art. 5	2018 84
Art. 11	2018 84

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361)

Art. 4 Abs. 3	2018 103
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2	2018 103

Zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12)

Art. 16	2025 163
---------	----------

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61)

Art. IIIA lit. a	2025 163
Art. IIIA lit. b	2025 163

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ; Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62)

Art. 52 Abs. 1	2025 163
Art. 52 Abs. 2	2025 163

## 2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 17 Abs. 1	2019 91
Art. 23 Abs. 1	2024 117
Art. 37a	2020 86
Art. 38 ff.	2023 75
Art. 40 Abs. 1	2024 117
Art. 47 Abs. 3	2016 95; 2019 75 2020 106; 2020 112; 2021 109 2022 88; 2023 79
Art. 49 Abs. 1	2017 67
Art. 50 lit. b, c und f	2018 119
Art. 65 Abs. 1	2018 119
Art. 65 Abs. 2	2022 100
Art. 67 lit. e	2018 119; 2022 100
Art. 70 Abs. 1	2018 119
Art. 70 Abs. 1 Satz 1	2017 67
Art. 102 Abs. 3	2021 109
Art. 105	2021 114, 122

Gemeindegesezt vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 90	2024 117
Art. 127	2022 121
Art. 127 Abs. 1	2020 95

Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)

Art. 6 Abs. 2 lit. f	2018 112
----------------------	----------

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 2e Abs. 1	2016 84
Art. 4	2024 117
Art. 13	2024 117
Art. 26a	2016 84; 2021 86
Art. 82 <sup>bis</sup> Abs. 1	2019 88
Art. 82 <sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c	2020 95
Art. 82 <sup>bis</sup> Abs. 2	2024 117
Art. 82 <sup>ter</sup> Abs. 3	2019 88; 2020 95
Art. 82 <sup>ter</sup> Abs. 4	2020 95; 2023 85

Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 (Proporzwahlverordnung, SHR 161.111)

§ 29	2021 86
§ 34	2016 84; 2021 86

Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)

Art. 14 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2016 95; 2019 75
-------------------------------	------------------

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 5	2018 119; 2023 75; 2023 111
Art. 5a	2018 119
Art. 6	2025 89
Art. 8a f.	2016 95; 2019 75; 2020 106, 112; 2021109; 2022 88 2023 79

Geschäftsordnung für den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1987 (SHR 172.102)

§ 7 Abs. 2	2023 111
------------	----------

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 5	2018 112
Art. 5 Abs. 1	2016 145; 2017 120; 2019 131; 2021 129
Art. 9	2021 133
Art. 11	2023 111
Art. 14	2023 111
Art. 16	2022 100
Art. 16 Abs. 1	2025 89
Art. 16 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2019 99; 2024 94

Art. 18 Abs. 1	2016 155; 2023 108
Art. 18 Abs. 2	2016 165
Art. 21 Abs. 1	2024 106
Art. 21 Abs. 3	2024 106
Art. 23	2018 125
Art. 27 Abs. 3	2024 106
Art. 28	2024 106
Art. 30	2016 199
Art. 36	2022 100
Art. 36 Abs. 1	2016 95, 155, 189; 2017 87, 132; 2023 104; 2025 116
Art. 36 Abs. 3	2016 165
Art. 39 Abs. 1	2019 88
Art. 40 Abs. 1	2024 106
Art. 40 Abs. 3	2024 106
Art. 44 Abs. 1	2019 131
Art. 50 Abs. 1	2016 195
Art. 52 Abs. 1	2016 170; 2025 135
Art. 54 Abs. 1	2016 170; 2025 135
Art. 55 Abs. 2	2025 135
Art. 55 Abs. 3	2025 135

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen  
vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. b	2017 132
Art. 1 Abs. 3 lit. c	2017 132
Art. 7 Abs. 1 <sup>bis</sup>	2016 189
Art. 11 lit. c	2025 116
Art. 11 lit. d	2025 116
Art. 12 Abs. 1 lit. b <sup>bis</sup>	2016 189
Art. 12 <sup>bis</sup>	2016 189
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. a	2016 189
Art. 15 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. e	2016 189
Art. 21 Abs. 2 lit a	2025 116
Art. 38 Abs. 3	2025 116
Art. 39 Abs. 3	2025 116
Art. 44 Abs. 1 lit. b	2025 116
Anhang 2	2016 189

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das  
öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 3	2016 189
Art. 36 Abs. 1	2017 132

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 44 Abs. 1 lit. a	2016 165; 2019 88; 2019 95
Art. 44 Abs. 1 lit. d	2016 95

Art. 46	2016 170; 2025 135
Art. 57a	2021 76
Art. 57e	2021 81
Art. 86	2017 80; 2022 132
Art. 94 Abs. 3	2023 106

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994  
(Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 8 Abs. 1	2019 75
Art. 10	2019 75; 2020 106

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004  
(Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 3 Abs. 2	2020 106
Art. 18	2020 106
Art. 19 Abs. 1	2016 114
Art. 47 Abs. 8	2016 114

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 43	2017 67
Art. 46 ff.	2021 76
Art. 46	2021 81
Art. 53	2021 81
aArt. 73 Abs. 1	2020 76
aArt. 84 Abs. 1	2020 76
Art. 144	2021 109; 2022 88

Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)

§ 1	2017 67
§ 7 Abs. 1 lit. b	2017 67

Erbschaftsverordnung vom 6. September 1977 (SHR 211.231)

a§ 20 Abs. 1	2020 76
a§ 20 Abs. 4	2020 76

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)  
vom 22. September 1941 (SHR 311.100)

Art. 26 Abs. 1	2018 119
Art. 30 Abs. 3	2023 92

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten  
vom 26. August 1988 (Justizarchivverordnung, SHR 320.111)

§ 5 Abs. 1	2020 112
------------	----------

## Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 341.101)

§ 2 Abs. 2	2019 70
§ 122	2023 106

## Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)

Art. 93 Abs. 1	2025 89
Art. 14c	2025 108
Art. 16 Abs. 2	2025 108
Art. 17 Abs. 1	2025 108
Art. 18 Abs. 1	2025 108
Art. 18 Abs. 2	2025 108

## Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

§ 18 Abs. 1 lit. a	2025 108
--------------------	----------

## Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 6 Abs. 1	2024 113
Art. 7 ff.	2016 128
Art. 7	2024 113
Art. 8 Abs. 1	2024 113
Art. 8b Abs. 2	2024 113
Art. 14 Abs. 2	2016 128
Art. 14 Abs. 2 lit. a	2016 145

## Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)

Art. 2 Abs. 1	2019 91
Art. 12a	2023 85

## Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1	2018 135
Art. 110 Abs. 1	2018 131; 2022 123; 2022 127
Art. 115	2018 131; 2022 123; 2022 127
Art. 117	2022 127
Art. 117 Abs. 4	2018 131
Art. 118	2022 123; 2022 127
Art. 118 Abs. 3	2018 131
Art. 206a Abs. 1	2024 166

## Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 66	2022 123
------	----------

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht  
im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 31	2019 110
Art. 35	2017 99
aArt. 35 Abs. 1	2016 145; 2019 99
Art. 35 Abs. 1	2019 99; 2024 139
Art. 35 Abs. 2	2016 145
Art. 36	2017 99
Art. 41 Abs. 1	2021 129
Art. 42n	2025 135
Art. 51	2019 110
Art. 66	2019 110
Art. 67 Abs. 3	2024 94
Art. 69 Abs. 2	2016 155
Art. 69 Abs. 3	2020 124
Art. 69 Abs. 4	2020 124
Art. 69 Abs. 5	2018 84
Art. 73	2016 165
Art. 76 Abs. 1	2019 126
Art. 76 Abs. 3 lit. b	2019 126
Art. 76 Abs. 5	2019 126
Art. 85	2023 92

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 15	2019 110
Art. 16	2019 110

Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen vom 15. Februar 2005 (Energiehaushaltverordnung, SHR 730.101 [vormals SHR 700.401])

§ 26d Abs. 2 Ziff. 4	2025 135
----------------------	----------

Energiegesetz vom 16. Dezember 2024 (SHR 730.100)

Art. 22 Abs. 1	2025 135
----------------	----------

Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (SHR 810.102)

§ 38 Abs. 4	2023 108
-------------	----------

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 9 Abs. 2	2016 170
---------------	----------

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009  
(SHR 813.501)

a§ 29 Abs. 1 2016 170

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001  
(SHR 814.200)

Art. 19 Abs. 1 EG GSchG 2019 126

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz  
vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, SHR 814.201)

§ 17 Abs. 4 2019 126

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits-  
und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und  
Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur  
Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 13. April 2004 (SHR 823.201)

§ 1 2018 119

Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100)

Art. 1 Abs. 1 2019 131

Art. 1 Abs. 2 2019 131

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996  
(SHR 832.110)

§ 10 2019 131

§ 12 Abs. 2 2019 131

§ 12 Abs. 3 2019 131

§ 14 2019 131

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes  
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 13 Abs. 1 2019 131

§ 14 Abs. 1 2019 131

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen  
vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 23 2020 119

Art. 25 2020 119

Art. 26 Abs. 2 2020 119

Art. 26 Abs. 3 2020 119

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen  
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 5 2020 119

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss  
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 1 Abs. 1 lit. b 2018 84

Kantonale Waldverordnung vom 25. November 1997 (SHR 921.101)

§ 8 2023 98

§ 9 2023 98

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, SHR 922.100)

Art. 28 Abs. 1 2016 193

Art. 28 Abs. 2 lit. a 2016 195

Art. 29 Abs. 1 lit. a 2016 193

Art. 30 Abs. 2 2016 195

### 3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918  
(Stadtverfassung)

Art. 9 Abs. 2 Satz 2 2024 88

Art. 11 Abs. 1 2021 104

Art. 22 2020 95

Art. 21 Abs. 3 2021 109

Art. 25 lit. e 2021 104

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen  
vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 28 Abs. 2 Satz 2 2021 109

Art. 32 Abs. 5 2020 95

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 8 Abs. 1 2019 99; 2021 122

Art. 10 Abs. 1 2016 145; 2017 99; 2021 122

Art. 10 Abs. 3 2016 145; 2021 122

Art. 31 Abs. 2 lit. b 2016 145

Art. 35 2017 99

Art. 60 Abs. 2 2016 145

Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen vom 21. August 2012 (BNO Beringen)

Art. 14	2024 139
Art. 19	2024 139
Art. 37	2024 139

Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Buch vom 16. April 2009 (BNO)

Art. 19 Abs. 1	2021 129
----------------	----------

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. September 1988 (NRB 700.100)

Art. 24	2016 165
---------	----------

Bauordnung der Gemeinde Siblingen vom 25. Februar 2005

Art. 10	2016 128
Art. 28 f.	2016 128

Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Stein am Rhein vom 23. Februar 2007 (StR 700.100)

Art. 62 Abs. 1	2016 155
----------------	----------

Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein vom 5. Dezember 2012 (StR 813.503)

Art. 2 Abs. 1	2016 170
---------------	----------

Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Thayngen vom 21. August 2012 (BNO Thayngen)

Art. 55	2024 113
Art. 56	2024 113

Beitrags- und Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Wilchingen vom 28. Juni 2002

Art. 11	2019 126
---------	----------

## F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
ABI	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BKP	Baukostenplan
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst

Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsgemeinschaft)
EG StGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
et al.	et alii/et aliae (und weitere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f(f).	und folgend(e)
Fn.	Fussnote
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinn von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
Nr(n).	Nummer(n)
o.	ohne
OF	Orell Füssli
OG	Obergericht
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
publ.	publiziert
resp.	respektive
rev.	revidiert
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SBVR	Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchulG	Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)

sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
u.a.	unter anderem
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VB	Vorbemerkungen
VGer	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht



